

Financial Services News



Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	57
Die fünfte Novellierung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) – Implikationen und Interpretationsspielräume im Bereich IT	57
Einer für alle – Der neue Standardmessansatz für operationelle Risiken	60
Kapitalmarktunion – Der erste Statusbericht	62
Geldwäscheprävention	64
EU-Kommission veröffentlicht Vorschläge zur Änderung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie	64
Auswirkungen des Zahlungskontengesetzes auf die Geldwäscheprävention	64
Steuern	65
Eckpunkte und Auswirkungen der zukünftigen Investmentbesteuerung	65
Veranstaltungen und Publikationen	67
Veranstaltungen	67
Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen	67

Editorial

Geplante Reform der Dividendenbesteuerung – Besteuerung von Cum-/Cum-Geschäften

Der Gesetzesentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung sieht eine weitreichende Änderung der Dividendenbesteuerung vor, die u.U. große Auswirkungen auf den deutschen Aktienhandel haben könnte. Ziel ist es, mögliche „missbräuchliche“ Gestaltungen bei sog. Cum-/Cum-Geschäften zu unterbinden. Die Verschärfung hinsichtlich der Steueranrechnung soll rückwirkend zum 1. Januar 2016 gelten.

In der Praxis wurden Cum-/Cum-Geschäfte meist zwischen Steuerin- und -ausländer dergestalt abgeschlossen, dass kurz vor dem Ausschüttungstermin ein Steuerinländer von einem Steuerausländer Aktien eines deutschen Unternehmens gekauft und diese nach der Dividendenausschüttung an den Steuerausländer (mit Dividendenabschlag) zurückverkauft hat. Die einbehaltene und an den deutschen Fiskus abgeführte Kapitalertragsteuer konnte sich der Steuerinländer dann auf seine Steuerschuld anrechnen lassen. Durch den erzielten Veräußerungsverlust bei Rückverkauf der Aktien kam es bei inländischen Steuerpflichtigen zu nahezu keiner Steuerlast bezogen auf die erhaltenen Dividenden. Für den Steuerausländer konnte so die häufig auch nach Anwendung des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens final verbleibende Steuerlast vermieden werden.

Die geplanten Regelungen zu sog. Cum-/Cum-Geschäften sehen vor, dass die Anrechnung gezahlter Kapitalertragsteuer zusätzlich an die Bedingung geknüpft wird, dass der Steuerpflichtige innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge mindestens 45 Tage sowohl zivilrechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien gewesen sein muss und an diesen Tagen auch mind. 30 % des Wertminderungsrisikos getragen hat. Von der Regelung betroffen wären gleichermaßen die Direktanlage sowie die Anlage über einen Investmentfonds. Damit Kleinanleger von der Regelung nicht getroffen werden und der administrative Aufwand auf Seiten der Finanzverwaltung kalkulierbar bleibt, sieht der Gesetzesentwurf eine Bagatellgrenze von 20.000 Euro p.a. bezogen auf die Kapitalerträge vor.

Die Wirkung der geplanten Gesetzesänderung wird in der Praxis als unverhältnismäßig kritisiert. Insbesondere die Regelungen zur Übernahme von mind. 30 % des Wertminderungsrisikos als eine Anrechnungsvoraussetzung werden als Bestrafung ökonomisch gewollter und ggf. auch regulatorisch erforderlicher Absicherungsgeschäfte empfunden. Darüber hinaus sind Fallkonstellationen bei Streubesitzdividenden denkbar, in denen es durch die volle Besteuerung der Streubesitzdividende als solche und durch die Nichtanrechnung von Kapitalertragsteuer zu einer Steuerbelastung von über 50 % kommen würde.

Inländische Kreditinstitute dürften von der geplanten Neuregelung besonders betroffen sein. Zum einen, da aufsichtlich die Absicherung von Wertminderungsrisiken in der Regel erforderlich ist, und zum anderen, da gerade kurzfristige Wertpapiergeschäfte, in der Form von z.B. Wertpapierleih- und –pensionsgeschäften zum klassischen Bankgeschäft und zur Bankrisiko- und Liquiditätssteuerung gehören.

Insgesamt wäre eine Präzisierung durch den Gesetzgeber dahingehend wünschenswert, dass wirtschaftlich notwendige Absicherungsmaßnahmen zur Vermeidung eines unkalkulierbaren Risikos durch Kurschwankungen als nicht schädlich eingestuft werden. Darüber hinaus ist die Rückwirkung der geplanten Gesetzesänderung aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten kritisch zu sehen. Am Ende bleibt daher abzuwarten, welchen Einfluss dieser Gesetzesentwurf auf die deutschen Aktienmärkte und ebenso die Geschäftsmodelle im Finanzdienstleistungssektor hat.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre des Newsletters.

Diana Imhof



Diana Imhof

Tel: +49 (0)69 75695 6021

dimhof@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I.	Liquidität	4
II.	Eigenmittelanforderungen	5
	1. Eigenmittel	5
	2. Kapitalpuffer	6
	3. Gesamtrisikobetrag	6
	4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	11
III.	Refinanzierung	13
IV.	Risikomanagement	14
	1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	14
	2. Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen	15
	3. Vergütung	19
	4. Schattenbanken	19
	5. Stresstest	20
V.	Kreditvorschriften	20
VI.	Geldwäscheprävention	22
VII.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	23
	1. FINREP/COREP-Reporting	23
	2. Einlagensicherung	25
	3. AnaCredit	26
	4. Millionenkreditmeldewesen	26
	5. Schattenbanken	26
	6. Sonstiges	27
VIII.	WpHG/Depot/Investment	28
	1. Richtlinie und Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II/MiFIR	28
	2. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie – MAR/MAD	31
	3. Central Securities Depositories Regulation – CSDR	33
	4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	34
	5. Alternative Investmentfonds (AIFs)	37
	6. OGAW-Richtlinien	37
	7. Ratingagenturen	38
	8. Prinzipien für Infrastrukturen an Finanzmärkten	39
	9. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	39
	10. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	41
	11. Sonstiges	41
IX.	Rechnungslegung	44
X.	Prüfung	45
XI.	Aufsichtliche Offenlegung	46
XII.	Zahlungsverkehr	47
XIII.	Aufsichtsregime, Struktur und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	49
XIV.	Versicherungen	53

I. Liquidität

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute (Implementing Technical Standards – ITS on Reporting) im Hinblick auf zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung (Additional Monitoring Metrics (ALMM); EU/2016/313) vom 1. März 2016

Gem. Art. 415 Abs. 3 lit. b CRR hatte die EBA im Dezember 2013 im Rahmen von ITS zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung präzisiert. Diese Konkretisierung umfasste auch die Einführung eines Laufzeitbandverfahrens. Entgegen der Einwände der EBA (siehe [Ausgabe 4/2015 der Financial Services News](#)) hat die EU-Kommission jedoch auf das Laufzeitbandverfahren verzichtet. Dies geschah hauptsächlich vor dem Hintergrund, dass das Verfahren überarbeitet werden muss, um eine vollständige Übereinstimmung mit dem endgültigen, seit dem 1. Oktober 2015 geltenden Konzept für die Liquidity Coverage Ratio (LCR) zu gewährleisten. Die Kommission ist sich der Bedeutung des Laufzeitbands als Aufsichtsinstrument jedoch vollumfänglich bewusst. Sie vertritt allerdings die Auffassung, dass der aufsichtliche Nutzen einer Meldepflicht für das Laufzeitband auf der Grundlage eines veralteten Meldekonzepts gegenwärtig in keinem Verhältnis zum zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Duplizierung der Befolgungskosten steht. Die EBA sollte die Meldevorschriften in Bezug auf das Laufzeitband im Einklang mit der LCR ändern und der Kommission so schnell wie möglich zur Billigung vorlegen. In der Zwischenzeit und bis zur Einführung einer Meldepflicht für das Laufzeitband können die Aufsichtsbehörden, sofern erforderlich und gerechtfertigt, in der Durchführungsverordnung nicht vorgesehene zusätzliche Meldungen, auch im Einklang mit Art. 412 Abs. 5 CRR, einfordern. Die Veröffentlichung der Durchführungsverordnung erfolgte im EU-Amtsblatt L 60/5ff. vom 5. März 2016 und trat am 25. März in Kraft.

EU-Amtsblatt – Berichtigung der Durchführungsverordnung EU/2016/322 vom 10. Februar 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute (Implementing Technical Standards – ITS on Reporting) in Bezug auf die Liquiditätsdeckung, veröffentlicht am 9. April 2016

Im Rahmen der Berichtigung wurde im Wesentlichen Anhang XXIV hinzugefügt. Dieser fragt zusätzliche Informationen wie z.B. zu operativen Einlagen für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung ab. Die Veröffentlichung der Durchführungsverordnung erfolgte im EU-Amtsblatt L 95/17ff. vom 9. April 2016.

EBA – Stellungnahme zu Änderungen der geplanten technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) im Hinblick auf zusätzliche Liquiditätsabflüsse (EBA/Op/2016/08) vom 3. Mai 2016

Die RTS befassen sich mit zusätzlichen Liquiditätsabflüssen für die Sicherheiten, die aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf Derivatgeschäfte, Finanzierungsgeschäfte und andere wesentliche Kontrakte benötigt werden. Die EU-Kommission hatte angeregt, den Ansatz des historischen Rückblicks des Baseler Ausschusses zu übernehmen. Dieser wurde im Rahmen von Frage und Antworten 2014 präzisiert. Er legt den Fokus auf die größte Netto-Differenz in geleisteten Sicherheiten anstatt auf die größte Brutto-Differenz.

EZB – Erläuterung der Vereinbarungen zu Netto-Finanzanlagen (ANFA) vom 5. Februar 2016

ANFA ist eine Vereinbarung zwischen den nationalen Zentralbanken (NZB) des Eurogebiets und der EZB. Sie enthält Regeln und Obergrenzen für nicht zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapierbestände, die mit den nationalen Aufgaben der NZB in Zusammenhang stehen. ANFA wird dazu verwendet, die Möglichkeiten der NZB zur Schaffung von Liquidität im Einklang mit geldpolitischen Zielen zu begrenzen. Die EZB veröffentlicht die aggregierten Netto-Finanzanlagen des Eurosystems, während die NZB ihre jeweiligen Netto-Finanzanlagen jährlich offenlegen (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahresabschlusses). Zum Jahresende 2015 beliefen sich die aggregierten Netto-Finanzanlagen des Eurosystems auf 490 Mrd. EUR. Das Wachstum der Netto-Finanzanlagen beträgt seit 2002 durchschnittlich 5 % p.a.

Damit blieb es hinter dem Wachstum des Banknotenumlaufs zurück, der während desselben Zeitraums im Schnitt 9 % p.a. betrug. Zusammen mit der [Vereinbarung](#) veröffentlicht die EZB ein Dokument mit [Fragen und Antworten](#) zu den Details und Zielen von ANFA.

[Baseler Ausschuss – Konsultation zur Überarbeitung des Basel-III-Leverage Ratio \(LR\) – Rahmenwerkes \(BCBS 365\) vom 6. April 2016 bzw. 25. April 2016](#)

In dem Konsultationsdokument werden Änderungen bei der Ermittlung der LR vorgeschlagen. Z.B. wird für die Ermittlung der Risikopositionen aus Derivaten ein modifizierter Standardansatz zur Bestimmung des Kontrahentenausfallrisikos (modified version of the standardised approach for measuring counterparty credit risk exposure – SA-CCR-Methode) zur Diskussion gestellt. Dieser soll die bestehenden Ansätze ablösen. Ziel ist es dabei u.a., die Risikosensitivität zu erhöhen, ohne die Komplexität übermäßig zu steigern. Des Weiteren bestehen in verschiedenen Rechnungslegungsstandards unterschiedliche Ansätze zur Erfassung von marktüblichen Käufen und Verkäufen von finanziellen Vermögenswerten. Einige sehen die Erfassung am Handelstag (trade date accounting) und andere am Abwicklungstag (settlement date accounting) vor. Außerdem ist teilweise die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus marktüblichen Geschäften bei „trade date accounting“ erlaubt. Um diese Unterschiede für Zwecke der LR-Ermittlung zu eliminieren, stellt der Baseler Ausschuss zwei Optionen zur Diskussion. Option A sieht vor, dass im Falle von „settlement accounting“ die entsprechenden Vermögenswerte als außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditkonversionsfaktor von 100 % in die LR-Ermittlung eingehen. Im Fall von „trade accounting“ sollen bei Verkäufen die Bruttoforderungen berücksichtigt werden, die sich bis zum „settlement date“ ergeben. Im Rahmen von Option B hingegen soll die Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten für beide Buchungsmethoden unter bestimmten Bedingungen erlaubt sein. Weiterhin erfolgen Klarstellungen in Bezug auf die Berücksichtigung von Risikovorsorgebeträgen im Rahmen der LR. Für bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte sollen danach sowohl Einzelwertberichtigungen als auch Pauschalwertberichtigungen abzugsfähig sein, sofern sie das Kernkapital gemindert haben. Gleiches gilt für Anpassungen in Bezug auf eine vorsichtige Bewertung (prudent valuation adjustments). Des Weiteren werden z.B. zusätzliche Anforderungen für global systemrelevante Institute (G-SIBs), Anpassungen am Kreditkonversionsfaktor (credit conversion factor) für außerbilanzielle Posten, die Behandlung von Geschäften im Rahmen des Cash-Pooling und die Berücksichtigung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften zur Diskussion gestellt. Die Anforderungen an die Offenlegung werden gestrichen, da diese in ein separates Dokument integriert werden, in dem alle Offenlegungsanforderungen aus der Säule III zusammengefasst werden. Die Konsultationsfrist endet am 6. Juli 2016.

[Baseler Ausschuss – Aktualisierter Frage- und Antwortkatalog zum Basel-III-Rahmenwerk in Bezug auf die Leverage Ratio \(LR\) und Offenlegungsanforderungen \(BCBS 364\) vom 6. April 2016](#)

Hinzugefügt wurden 15 Fragen und Antworten zu den Themen Positionen im Rahmen von Cash-Pooling, Behandlung von geschriebenen Optionen, Aufschläge für das potenzielle künftige Kreditrisiko bei Kreditderivaten im Rahmen der Marktbewertungsmethode (Current Exposure Method – CEM), geschriebene Kreditderivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, außerbilanzielle Positionen sowie Konsolidierung und Offenlegung.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EZB – Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des EU-Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung EU/575/2013 im Hinblick auf die Ausnahmen für Warenhändler \(CON/2016/10\) vom 3. März 2016](#)

Die EZB sieht zwar keine unmittelbare Notwendigkeit, die Ausnahmen für Warenhändler aufzuheben. Sie ist jedoch davon überzeugt, dass eine detaillierte Analyse notwendig ist, um eine dauerhafte Entscheidung treffen zu können. Daher soll die Ausnahme weiterhin nur temporärer Natur sein.

2. Kapitalpuffer

EU-Amtsblatt – Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) vom 11. Dezember 2015 zur Anerkennung und Festlegung der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer für Risikopositionen gegenüber Drittländern (ESRB/2015/1)

Über die Empfehlung des ESRB berichteten wir in der [Ausgabe 1/2016 des Financial Services News](#). Die Veröffentlichung erfolgte im EU-Amtsblatt C 97/1 vom 12. März 2016.

European Systemic Risk Board (ESRB) – Veröffentlichung der Mitteilung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF zur Anerkennung von antizyklischen Kapitalpuffern anderer Mitgliedstaaten nach Art. 160 Abs. 6 CRD IV

Die CSSF teilt mit, dass sie antizyklische Kapitalpuffer, die von anderen Mitgliedstaaten festgelegt werden, im Rahmen der Übergangszeiträume nach Art. 6 CRD IV bis zu 2,5 % automatisch anerkennt.

3. Gesamtrisikobetrag

EU-Amtsblatt – Berichtigung der delegierten Verordnung EU/2016/101 vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der CRR im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Art. 105 Abs. 14, veröffentlicht am 4. Februar 2016

Die delegierte Verordnung wurde am 28. Januar 2016 im EU-Amtsblatt L 28/17f. veröffentlicht (siehe hierzu auch [Ausgabe 1/2016 der Financial Services News](#)). Dabei war die Trennung zwischen den lit. b) und c) des Art. 9 Abs. 4 der Verordnung fehlerhaft wiedergegeben. Dieses redaktionelle Versehen wurde im Rahmen der nunmehr veröffentlichten Berichtigung korrigiert.

EU-Amtsblatt – Durchführungsbeschluss EU/2016/230 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/908/EU im Hinblick auf die Listen der Drittländer und Gebiete, deren aufsichtliche und rechtliche Anforderungen für die Zwecke der Behandlung von Risikopositionen gem. CRR als gleichwertig betrachtet werden, vom 17. Februar 2016

Den aktualisierten Listen nach Art. 107 Abs. 4 und Art. 142 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) CRR wurden die Länder bzw. Gebiete Hongkong, Indonesien und Südkorea hinzugefügt. Für bestimmte Wertpapierfirmen aus Japan (Typ I nach japanischem Recht) wurde ebenfalls die Gleichwertigkeit anerkannt. Der Durchführungsbeschluss wurde im EU-Amtsblatt L 41/23ff. am 18. Februar 2016 veröffentlicht und trat am 9. März 2016 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) zu dem Vorschlag für eine EU-Verordnung über die Verbriefung, zur Schaffung eines europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung (Simple, Transparent and Standardised Securitisation Regulation – STS-Verordnung) sowie zur geplanten Änderung der CRR vom 20./21. Januar 2016

Über den Verordnungsvorschlag sowie die geplanten CRR-Änderungen berichteten wir in den Ausgaben [4/2015](#) sowie [1/2016](#) der [Financial Services News](#). In seiner Stellungnahme gibt der EWSA auch Empfehlungen. U.a. wird in Anbetracht der Komplexität und der Risiken von Verbriefungen im Hinblick auf die Verweigerung des Zugangs von Kleinanlegern und Verbrauchern zu Verbriefungen ein förmliches Verbot gefordert, das ausdrücklich in die EU-Verordnung aufgenommen werden soll. Den derzeit vorgesehenen freiwilligen Ansatz hält der EWSA für nicht ausreichend. Die Veröffentlichung erfolgte im EU-Amtsblatt C 82/1ff. vom 3. März 2016. Zum gleichen Thema hat die EZB am 11. März 2016 eine [Stellungnahme \(CON/2016/11\)](#) veröffentlicht. Darin nimmt sie sowohl Stellung zu der geplanten STS-Verordnung als auch zu den in diesem Zusammenhang vorgesehenen Änderungen der CRR. Im Hinblick auf die STS-Verordnung fordert sie z.B. eine Ausnahme von Veröffentlichungspflichten für Intragruppen-Geschäfte. Darüber hinaus schlägt sie vor, die ESAs damit zu beauftragen, einzelne Kriterien der Verordnung zu detaillieren, um eine einfache und damit breite Anwendung der Regelungen sicherzustellen. In Bezug

auf die CRR-Änderungen sollte nach den Vorstellungen der EZB u.a. eine ausschließliche Nutzung des auf externen Ratings basierenden Ansatzes (Securitisations External Ratings-Based Approach – SEC-ERBA) für STS-Verbriefungen untersagt werden.

[EU-Kommission – Vorschlag einer delegierten Verordnung zur Berichtigung der delegierten Verordnung EU/528/2014 zur Ergänzung der CRR durch technische Regulierungsstandards \(Regulatory Technical Standards – RTS\) für Nicht-Delta-Risiken von Optionen gem. dem standardisierten Marktrisiko-Ansatz und zur Berichtigung der delegierten Verordnung EU/604/2014 zur Ergänzung der CRD IV im Hinblick auf RTS in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt, \(C\(2016\) 901 final\) vom 18. Februar 2016](#)

Die EBA hatte im Juli 2015 ihren finalen Bericht vorgelegt (siehe [Ausgabe 3/2015 der Financial Services News](#)). In den RTS zu Nicht-Delta-Risiken werden drei Ansätze zu deren Berechnung dargestellt: der vereinfachte Ansatz, der Delta-Plus-Ansatz und der Szenario-Ansatz. Der vereinfachte Ansatz war eigentlich nur für Institute mit relativ einfachen Handelsgeschäften und speziell für Institute gedacht, die sich lediglich mit dem Kauf von Optionen oder Optionsscheinen befassen. Für die Behandlung verkaufter Optionen ist der vereinfachte Ansatz nicht geeignet. Dabei sollte die Anwendung des vereinfachten Ansatzes für diese Institute freiwillig sein. In der angenommenen Fassung ist jedoch nach dem Wortlaut von Art. 2 der RTS zu Nicht-Delta-Risiken der vorgesehene Anwendungsbereich des vereinfachten Ansatzes so wie vorstehend erläutert nicht mehr enthalten. Vielmehr sind nun alle Institute, die Optionen und Optionsscheine lediglich kaufen, zur Anwendung des vereinfachten Ansatzes verpflichtet. Darüber hinaus könnte die Formulierung so ausgelegt werden, dass auch andere Institute diesen Ansatz anwenden dürfen. Vor diesem Hintergrund soll Art. 2 der RTS zu Nicht-Delta-Risiken entsprechend geändert werden. Zudem sollen nach der von der EBA vorgelegten Fassung des Art. 4 Abs. 1 lit. c) der RTS diejenigen Mitarbeiter als „wesentliche Risikoträger“ ermittelt werden, deren Vergütung mindestens der niedrigsten Vergütung von Mitarbeitern entspricht, die anhand der zuvor genannten Kriterien von Art. 3 der RTS ermittelt wurden. Der verabschiedete Wortlaut bezieht sich jedoch nur auf Personen mit einer Vergütung, die mindestens der niedrigsten Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung entspricht. U.a. um den beabsichtigten Sinn der Regelung wiederherzustellen, sollen die RTS entsprechend angepasst werden.

[EBA – Stellungnahme zur aufsichtlichen Überprüfung des internen ratingbasierten Ansatzes \(internal rating-based approach, IRB-Ansatz\) \(EBA/Op/2016/01\) sowie Bericht, in dem die Antworten zum Diskussionspapier zum zukünftigen IRB-Ansatz ausgewertet werden, beide vom 4. Februar 2016](#)

Im März 2015 hatte die EBA ein Diskussionspapier zum zukünftigen IRB-Ansatz ([EBA/DP/2015/01](#)) vorgelegt (siehe [Ausgabe 2/2015 der Financial Services News](#)), zu dem sie insgesamt 29 Antworten erhalten hat. In ihrem Bericht äußert sich die EBA zu den Prioritäten im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses, zur Transparenz und Konsistenz der Aufsicht, zu den anstehenden Änderungen von Basel III sowie zu den geplanten fachlichen Anpassungen. Dabei geht sie insbesondere auf die Ausfalldefinition, die Risikoparameter und die Reduzierung von Kreditrisiken ein. Darüber hinaus kommt sie u.a. zu dem Schluss, dass die geplanten technischen Regulierungsstandards zur dauerhaften, teilweisen Anwendung des IRB-Ansatzes (sog. Partial Use) und zur sequenziellen Einführung des IRB-Ansatzes nicht wie geplant an die EU-Kommission weitergeleitet werden. Vielmehr will die EBA abwarten, bis die internationalen Entwicklungen hierzu abgeschlossen sind, die dann zu einer Änderung der CRR führen sollten. Außerdem nimmt sie Stellung zur zeitlichen Planung des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses einerseits und zur Umsetzung durch die Institute andererseits. Die letzte Phase des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses soll Ende 2017 abgeschlossen sein. Die Institute sollen die Umsetzung bis Ende 2020 abgeschlossen haben. Die Stellungnahme der EBA fasst die wesentlichen Erkenntnisse aus dem vorgelegten Bericht zusammen.

[EBA – Finaler Bericht über technische Implementierungsstandards \(Implementing Technical Standards – ITS\) für das Mapping externer Kreditratings für Verbriefungspositionen nach Art. 270 CRR \(EBA/ITS/2016/02\) vom 15. Februar 2016](#)

Das zugehörige Konsultationspapier wurde im Mai 2015 veröffentlicht. Hierüber berichteten wir in der [Ausgabe 3/2015 der Financial Services News](#). Die Marktteilnehmer äußerten sich in den abgegebenen Stellungnahmen positiv zu den Vorschlägen der EBA und hatten keine wesentlichen Einwände. Insbesondere wurde kein stärker quantitativ ausgerichtetes Verfahren gefordert. Vor diesem Hintergrund wurden nur klarstellende Änderungen gegenüber dem Konsultationsentwurf vorgenommen.

[EBA – Stellungnahme zur geplanten Verlängerung strengerer aufsichtlicher Maßnahmen der belgischen Aufsichtsbehörde in Übereinstimmung mit Art. 458 CRR \(EBA/Op/2016/03\) vom 19. Februar 2016](#)

Am 28. Mai 2014 hatte die belgische Aufsichtsbehörde die Risikogewichtungen für Retail-Kredite, die durch in Belgien belegene Immobilien gesichert sind, für IRB-Banken um 5 %-Punkte erhöht. Diese Maßnahme soll in Übereinstimmung mit Art. 458 Abs. 9 CRR um ein Jahr verlängert werden. Am 21. Januar 2016 hat die EBA die Mitteilung der belgischen Aufsichtsbehörde hierzu erhalten. Die EBA stimmt der Maßnahme zwar zu, ist aber u.a. der Auffassung, dass langfristig die IRB-Modelle der Banken anzupassen sind. In diesem Zusammenhang hat das [European Systemic Risk Board \(ESRB\) seine Empfehlung zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 hinsichtlich der Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen \(ESRB/2016/3\)](#) bekannt gegeben, die am 29. April 2016 im EU-Amtsblatt (C 153/1ff) veröffentlicht wurde. In dem Papier empfiehlt das ESRB den nationalen Aufsichtsbehörden, einen risikogewichteten Aufschlag in Höhe von 5 %-Punkte auf Risikopositionen belgischer Hypothekarkredite der Kreditinstitute, die den IRB-Ansatz verwenden, anzuerkennen.

[EBA – Konsultationspapier zu Leitlinien zur Berichtigung der modifizierten Duration für Schuldtitel gem. Art. 340 Abs. 3 CRR \(EBA/CP/2016/03\) vom 22. März 2016](#)

Die Regelung Art. 340 CRR gehört zu den Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko. Diese sehen vor, dass Institute zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Risiko von Schuldtiteln alternativ zur laufzeitbezogenen Berechnung einen auf Durationen aufbauenden Ansatz verwenden dürfen. Für Schuldtitel, die einem Vorauszahlungsrisiko unterliegen, ist die Berechnung der modifizierten Duration gem. Art. 340 Abs. 3 CRR zu berichtigen. Das Konsultationspapier enthält einen indirekten und einem direkten Ansatz hierzu. Beim indirekten Ansatz wird ausgehend von den Komponenten Standard-Schuldtitel und vorzeitiges Rückzahlungsrecht (= eingebettete Option) die modifizierte Duration des Standard-Schuldtitels um die Wertänderung der eingebetteten Option bei einer Zinsänderung von 100 Basispunkten korrigiert. Bei der direkten Methode wird die modifizierte Duration des gesamten Finanzinstruments anhand seiner Wertänderung bei einer Zinsänderung von 100 Basispunkten ermittelt. Die Konsultationsfrist endet am 22. Juni 2016.

[EBA – Konsultationspapier zu technischen Regulierungsstandards \(Technical Regulatory Standards, RTS\) zur Bestimmung des Näherungswerts der Risikoprämie und der begrenzten Anzahl kleinerer Portfolien für die Anpassung der Kreditbewertung \(Credit Valuation Adjustment – CVA; EBA/CP/2016/04\) vom 6. April 2014](#)

Das Papier sieht begrenzte Änderungen an der delegierten Verordnung EU/526/2014 vor, die die zurzeit geltenden RTS enthält. Über diese berichteten wir zuletzt in der [Ausgabe 1/2014 der Financial Services News](#). Im Rahmen einer Untersuchung aus Februar 2015 (siehe [Ausgabe 2/2015 der Financial Services News](#)) hatte die EBA Schwierigkeiten festgestellt. Diese bezogen sich u.a. auf die Bestimmung von Näherungswerten der Risikoprämie für eine große Zahl von Gegenparteien, für die unter Umständen nie Risikoprämien am Markt beobachtet werden können. In dem vorliegenden Papier schlägt die EBA u.a. die Verwendung alternativer Kreditqualitätsbeurteilungen vor. Die Konsultationsfrist endet am 6. Juli 2016.

[Baseler Ausschuss – Zweites Konsultationspapier zum Standardmessansatz für das operationelle Risiko \(Standardised Measurement Approach \(SMA\) for operational risk \(BCBS 355\) vom 4. März 2016](#)

Das erste Konsultationspapier wurde im Oktober 2014 veröffentlicht (siehe [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#)). Eine Analyse der aktuell verwendeten fortgeschrittenen Messansätze (Advanced Measurement Approaches – AMA-Ansätze) für das operationelle Risiko (opRisk) zeigte, dass sich entgegen den Erwartungen des Ausschusses kein überzeugender Best-Practice-Ansatz etabliert hat. Als Konsequenz daraus sollen die internen Modellansätze für opRisk aus dem Baseler Rahmenwerk entfernt und die Bestimmung des regulatorischen Kapitals für das gesamte opRisk standardisiert werden. Der SMA kombiniert den Geschäftsindikator (Business Indicator – BI) mit bankspezifischen operationellen Verlustdaten. Im Vergleich zur Konsultation aus Oktober 2014 wurde die Struktur des BI angepasst, um die Schlechterstellung bestimmter Geschäftsmodelle zu verhindern und z.B. Probleme in Bezug auf Leasing zu adressieren. Darüber hinaus wurden Schwellenwerte aktualisiert. Dabei hält der Ausschuss jedoch an der Sichtweise fest, dass operationelle Verluste überproportional mit dem BI ansteigen, weshalb die vorgeschlagene Kalibrierung ansteigende marginale Koeffizienten für den BI beinhaltet. Im Laufe des Jahres will der Ausschuss weitere Details zur Zeitplanung für die Ablösung des AMA und Einführung des SMA geben. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 3. Juni 2016. Zu weiteren Details verweisen wir auf den Artikel [„Einer für alle – Der neue Standardmessansatz für operationelle Risiken“](#) von Herrn Gerhard Dengl.

[Baseler Ausschuss – Konsultation zur Verringerung der Schwankungen von risikogewichteten Kreditaktiva – Auflagen für die Anwendung interner Modelle \(BCBS 362\) vom 24. März 2016](#)

Das vorliegende Konsultationspapier enthält Vorschläge für Anpassungen des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes (advanced internal ratings based approach – A-IRB) sowie des einfachen IRB-Ansatzes (foundation internal ratings based approach – F-IRB) zur Ermittlung der regulatorischen Eigenkapitalanforderung für Kreditrisiken. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen sollen einerseits die Komplexität des regulatorischen Rahmenwerkes reduziert und die Vergleichbarkeit erhöht werden sowie andererseits die unverhältnismäßige Schwankungsbreite von Kapitalanforderungen für Kreditrisiken adressiert werden. Inhaltlich werden im vorliegenden Konsultationspapier drei Schwerpunkte thematisiert. Dazu gehört der Entfall der Möglichkeit, bestimmte IRB-Ansätze zu nutzen, wenn die Modellparameter für die Bestimmung der aufsichtlichen Kapitalanforderungen nicht hinreichend verlässlich sind. Darüber hinaus umfassen sie die Übernahme von Ausfall-Klassen (exposure-level) und Parameteruntergrenzen (model parameter floors) zur Sicherstellung einer konservativen Bewertung von Portfolien, für welche die Verwendung von IRB-Ansätzen zulässig bleibt. Daneben werden detailliertere Vorgaben für Schätzparameter zur Verringerung der Schwankungen der risikogewichteten Aktiva (risk-weighted assets – RWA) von Portfolien, für die die Verwendung von IRB-Ansätzen zulässig bleibt, gemacht. Die Konsultation läuft bis zum 24. Juni 2016.

[Baseler Ausschuss – Konsultation von Leitlinien zur aufsichtlichen Behandlung problembehafteter Aktiva hinsichtlich der Definitionen von notleidenden Krediten und Forderungsstundung \(BCBS 367\) vom 14. April 2016](#)

Die Leitlinien dienen der Definition von notleidenden Krediten und Forderungsstundungen. Es bestehen bereits Definitionen in den verschiedenen Rechnungslegungsstandards sowie im aufsichtlichen Rahmenwerk. Diese sollen nicht durch die in den Leitlinien präsentierten Definitionen ersetzt werden. Vielmehr sollen Letztere z.B. im aufsichtlichen Monitoring, im Kreditrisikomanagement der Banken und in den internen Verfahren zur Kreditbeurteilung Anwendung finden. Kredite sind nach den Leitlinien u.a. notleidend, wenn sie nicht bereits wertberichtigt oder ausgefallen sind und mehr als 90 Tage überfällig sind. Darüber hinaus müssen sie wesentlich sein. Forderungsstundungen liegen zum einen vor, wenn eine Gegenpartei Schwierigkeiten hat, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zum anderen muss das Institut Zugeständnisse machen, die es andernfalls nicht in Betracht ziehen würde. Die in den Definitionen verwendeten Begriffe wie z.B. „finanzielle Verpflichtungen“ bzw. „Zugeständnisse“ oder „überfällig“ werden in dem Dokument näher spezifiziert. Außerdem wird u.a. das Verhältnis der Begriffe

notleidender Kredit und Forderungsstundung zueinander abgegrenzt. Die Konsultationsfrist endet am 15. Juli 2016.

[Baseler Ausschuss – Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch \(Interest Rate Risk in the Banking Book – IRRBB; BCBS 368\) vom 21. April 2016](#)

Gegenüber dem Konsultationspapier, über das wir in der [Ausgabe 3/2015 der Financial Services News](#) berichtet haben, ist zwar die Anzahl der niedergelegten Grundsätze mit zwölf unverändert geblieben. Sie wurden jedoch in einigen Punkten konkretisiert. Dabei hat sich der Baseler Ausschuss für den sog. Säule-II-plus-Ansatz entschieden. Danach können Aufsichtsbehörden von sog. Ausreißerbanken das Vorhalten von zusätzlichen Eigenmitteln in der Säule I fordern. Ein Institut wird gem. Grundsatz 12 u.a. zur Ausreißerbank, wenn sich der Substanzwert des Eigenkapitals unter definierten Stressszenarien um einen bestimmten Prozentsatz ändert. Während dieser im Konsultationspapier noch offen war, wurde der Schwellenwert jetzt auf 15 % festgelegt. Darüber hinaus wird z.B. nunmehr explizit gefordert, dass Institute über ein angemessenes IRRBB-Risikomanagementrahmenwerk verfügen müssen, das regelmäßige unabhängige Überprüfungen und Bewertungen der Effektivität des Systems beinhaltet. Während sich die Mindestanforderungen für das IRRBB im Konsultationspapier noch auf den Ertragswertansatz und den Substanzwertansatz bezogen, sieht das finale Papier einen Standardansatz auf Basis des Substanzwerts des Eigenkapitals vor. Dieser kann von den Instituten freiwillig genutzt werden oder die zuständigen Aufsichtsbehörden können von den Instituten seine Anwendung verlangen. Es wird erwartet, dass Banken den Standard bis 2018 basierend auf den Daten zum Stichtag 31. Dezember 2017 umsetzen.

[BaFin – Erläuternde Aussagen zur CRR – Kreditrisiko – Berücksichtigung unterjährig erfasster Risikovorsorge als Kreditrisikoanpassung vom 12. April 2016](#)

Die BaFin setzt sich im Rahmen der erläuternden Aussagen mit der Frage auseinander, wie die Berücksichtigung unterjährig ermittelter Risikovorsorge für die Zwecke der Behandlung erwarteter Verlustbeträge nach Art. 159 CRR erfolgt und was dies für die Anwendbarkeit der BaFin-Aussage zum Wertberichtigungsvergleich im IRB-Ansatz zu der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden SolV (Aussage der BaFin) bedeutet. Des Weiteren wird diskutiert, ob der Erhöhungsbetrag der Risikovorsorge weiterhin vom Kapital abzuziehen ist. Mit Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards zur Festlegung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen (RTS; [EU/183/2014](#)) ist die Aussage der BaFin nicht mehr länger anwendbar. Die Berechnung allgemeiner und spezifischer Kreditrisikoanpassungen für Zwecke der Behandlung erwarteter Verlustbeträge gem. Art. 159 CRR wird in Art. 4 RTS geregelt. Daraus ergibt sich, dass eine unterjährig ermittelte Risikovorsorge im Wertberichtigungsvergleich berücksichtigt werden darf, wenn die entsprechenden Beträge vom harten Kernkapital des Instituts abgezogen wurden, um ausschließlich kreditrisikobedingten Verlusten Rechnung zu tragen, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Der Umgang mit einem „Erhöhungsbetrag der Risikovorsorge“ ist vom Resultat der für die einschlägige Periode durchgeführten Gewinn- und Verlustrechnung abhängig. Nach Art. 26 Abs. 2 CRR anerkannte Zwischen- oder Jahresendgewinne, die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben, dürfen gem. Art. 26 Abs. 1c CRR dem harten Kernkapital zugerechnet werden. Für nicht-erkannte Zwischen- oder Jahresendgewinne ist Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 2 RTS zu beachten. Danach dürfen diese nur dann als Kreditrisikoanpassungen im Rahmen des Wertberichtigungsvergleichs berücksichtigt werden, wenn das harte Kernkapital für die Bestimmung der Eigenmittel unmittelbar um diese Beträge vermindert wird. Eine unterjährig ermittelte Risikovorsorge muss nicht testiert sein, sie muss aber in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, die für die im laufenden Jahr vorzunehmende Berechnung des harten Kernkapitals zu erstellen ist.

4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – Risiko-Dashboard des Bankensektors sowie Leitfaden zur zugrunde liegenden Methodologie jeweils vom 23. Februar 2016 sowie Risiko-Dashboard des Bankensektors vom 6. April 2016](#)

Das Dashboard aus Februar 2016 beruht auf Daten des dritten Quartals 2015. Während dem Bericht des Vorquartals noch Daten von 55 europäischen Banken zugrunde lagen, basiert das aktuelle Dashboard auf Daten von 194 europäischen Banken. Dabei hat sich die Kernkapitalsituation der Banken verbessert. Die harte Kernkapitalquote liegt bei 13,0 % und damit zehn Basispunkte über dem Wert des Vorquartals. In dem Leitfaden zur zugrunde liegenden Methodologie wird erläutert, wie die Daten für das Risiko-Dashboard erhoben und ausgewertet werden. Das Dashboard aus April 2016 beruht auf Daten des vierten Quartals 2015. Danach hat sich die Kernkapitalsituation der Banken weiter verbessert. Die harte Kernkapitalquote stieg auf 13,6 %.

[EBA – Auswirkungsstudie zu CRR/CRD IV und Basel III vom 2. März 2016](#)

Die Auswirkungsstudie beruht auf Daten zum 30. Juni 2015. Für große EU-Banken, die international tätig sind (Gruppe 1), ergibt sich eine harte Kernkapitalquote von 11,6 %; für die anderen Banken (Gruppe 2) eine von 12,5 %. Die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) beträgt durchschnittlich 121,2 % (Gruppe 1) und 156,7 % (Gruppe 2). Die durchschnittlichen Verschuldungsquoten liegen bei 4,2 % bzw. 5 %. Zur Auswirkungsstudie des [Baseler Ausschusses](#) bzw. der [Deutschen Bundesbank](#) berichten wir weiter unten.

[EBA – Bericht über die Maßnahmen, die die zuständigen Aufsichtsbehörden ergriffen haben, um die Einhaltung der Verbriefungsregelungen zum Selbstbehalt der Emittenten, zur Sorgfaltsprüfung sowie zur Offenlegung zu gewährleisten, \(EBA/Op/2016/06\) vom 12. April 2016](#)

Im Ergebnis stellt die EBA fest, dass in 2014 – bis auf zehn – alle Institute die Regeln eingehalten haben. Dabei beobachtete sie allerdings auch, dass der Themenkomplex vor dem Hintergrund der anstehenden Überarbeitung des EU-Verbriefungsrahmenwerks von den Aufsichtsbehörden mit geringer Priorität untersucht wurde. Darüber hinaus enthält der Bericht Best Practices, die den Aufsichtsbehörden helfen sollen, die Sachverhalte zu beurteilen.

[ESMA, EBA, EIOPA \(ESAs\) – Bericht über Risiken und Schwachstellen des Finanzsystems der EU \(JC/2016/17\) vom 11. März 2016](#)

Die schwache Ertragskraft der Finanzunternehmen stellt das Finanzsystem der EU nach wie vor vor Herausforderungen. Außerdem wächst die Vernetzung von Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen. Darüber hinaus wird die nachlassende Konjunktur in China und anderen Entwicklungsmärkten (Emerging Markets) als Risiko wahrgenommen. Daher empfehlen die ESAs den nationalen Aufsichtsbehörden, Emerging Markets in Sensitivitätsanalysen oder Stresstests zu integrieren und optimistische Annahmen von Finanzunternehmen in Bezug auf Emerging Markets kritisch zu hinterfragen.

[EBA – Bericht über kleinere und mittlere Unternehmen \(KMU\) sowie über den in Bezug auf diese eingeführten KMU-Unterstützungsfaktor \(EBA/OP/2016/04\) vom 23. März 2016](#)

Art. 501 CRR sieht einen Abzug von den Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von Risikopositionen gegenüber KMU vor (KMU-Unterstützungsfaktor). Ziel dieser Regelung ist, eine angemessene Kreditvergabe an KMU sicherzustellen. Die EU-Kommission hat bis zum 28. Juni 2016 einen Bericht über die Auswirkung des KMU-Unterstützungsfaktors vorzulegen. Zu diesem Zweck hat die EBA die Entwicklung der Tendenzen und Konditionen bei der Kreditvergabe an KMU und die tatsächliche Risikobehaftung von KMU im Verlauf eines gesamten Konjunkturzyklus zu analysieren. Darüber hinaus ist die Angemessenheit des KMU-Unterstützungsfaktors zu bewerten. Dabei kommt die EBA zu dem Ergebnis, dass es keine eindeutigen Hinweise dafür gibt, dass der KMU-Unterstützungsfaktor die Kreditvergabe an KMU stimuliert hat. Allerdings weist sie darauf hin, dass die Datengrundlage und der Zeitraum, für den Daten vorliegen, begrenzt sind und daher noch keine endgültigen Schlüsse gezogen werden können. Aus diesem Grund sollten die Auswirkungen des KMU-Unterstützungsfaktors weiter beobachtet werden,

sofern dieser beibehalten wird. Darüber hinaus gibt die EBA noch drei weitere Empfehlungen ab. So empfiehlt sie z.B., dass die Definition von KMUs innerhalb der CRR vereinheitlicht werden sollte.

[EZB – Beschlüsse des EZB-Rates \(ohne Zinsbeschlüsse\), Überblick vom 18. März 2016](#)

Der Überblick fasst die Beschlüsse vom 22. Februar 2016 bis zum 16. März 2016 zusammen. Diese betreffen u.a. die Themen Geldpolitik, Marktoperationen, Zahlungssysteme und Marktinfrastruktur, Corporate Governance sowie Bankenaufsicht. Dabei hat der EZB-Rat z.B. die Festlegung von Transparenzanforderungen beschlossen. Diese betreffen nicht marktfähige Schuldtitel, die durch notenbankfähige Kreditforderungen des öffentlichen Sektors (DECCs des öffentlichen Sektors) besichert sind und die als Sicherheiten für die regulären Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassen werden sollen. Darüber hinaus wurde mit Wirkung vom 1. April 2016 ein Marktinfrastrukturrat (Market Infrastructure Board – MIB) eingerichtet, der das Eurosystem bei der Erbringung und Entwicklung von Marktinfrastrukturdienstleistungen unterstützt. Zudem beschloss der EZB-Rat, die Bezeichnung des Ausschusses für Zahlungs- und Verrechnungssysteme des Eurosystems/ESZB in „Ausschuss für Marktinfrastrukturen und Zahlungsverkehr“ zu ändern.

[EZB – Bericht über Basel III und den Rückgriff auf die geldpolitischen Angebote im Eurosystem vom 15. April 2016](#)

Der Bericht untersucht, inwieweit regulatorische Initiativen Auswirkungen auf das Verhalten der Banken in Bezug auf die geldpolitischen Angebote im Eurosystem haben. Darüber hinaus gibt er einen Überblick über den Stand regulatorischer Maßnahmen und die Fortschritte der Banken in Bezug auf die Umsetzung der drei Kennzahlen Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR), strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR) und Verschuldungsquote (Leverage Ratio – LR). Dem Bericht zu Folge lässt sich nicht eindeutig ableiten, dass die Kennzahlen die Nutzung von geldpolitischen Angeboten durch die Banken beeinflussen werden.

[Baseler Ausschuss – Basel-III-Auswirkungsstudie \(BCBS 354\) vom 2. März 2016](#)

Nach der Studie, die auf Daten zum 30. Juni 2015 basiert, ergibt sich für große Banken, die international tätig sind (Gruppe 1), eine harte Kernkapitalquote von 11,5 %. Bei der Gruppe der anderen Banken (Gruppe 2) wurde eine harte Kernkapitalquote von 12,8 % festgestellt. Für die Banken der Gruppe 1 wurde darüber hinaus eine Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio - LCR) von 123,6 % und für die Banken der Gruppe 2 eine LCR von 140,1 % festgestellt. Die durchschnittlichen Verschuldungsquoten liegen bei 5,2 % bzw. 5,6 %. Zu den Ergebnissen auf europäischer Ebene berichten wir [weiter oben](#) und zu den Ergebnissen auf deutscher Ebene [hier](#).

[Baseler Ausschuss – Programm zur Überprüfung der konsistenten Umsetzung regulatorischer Anforderungen \(Regulatory Consistency Assessment Programme – RCAP\) – Handbuch für die Beurteilung von Rechtsgebieten \(BCBS 361\) vom 17. März 2016](#)

2012 hat der Ausschuss das RCAP ins Leben gerufen, um die zeitgerechte und einheitliche Umsetzung der Basel III Anforderungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu untersuchen. Die seither gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf den Analyseprozess hat der Ausschuss in einem Handbuch verarbeitet. Das Handbuch beschreibt das vollständige Beurteilungsprogramm und stellt RCAP-Fragebögen zu den Themen risikobasiertes Kapital, Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) und überarbeitete Offenlegungsanforderungen nach Säule III zur Verfügung.

[Baseler Ausschuss – Programm zur Überprüfung der konsistenten Umsetzung regulatorischer Anforderungen \(Regulatory Consistency Assessment Programm – RCAP\) – Analyse der risikogewichteten Aktiva \(RWA\) für das Kreditrisiko im Bankbuch \(BCBS 363\) vom 1. April 2016](#)

Es handelt sich um die zweite Analyse zu diesem Themenkomplex. In der ersten Untersuchung (vgl. [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#)) standen Ausfallwahrscheinlichkeiten und -quoten für Portfolien von Krediten an die öffentliche Hand, Banken und Unternehmen im Bankbuch im Vordergrund. Der aktuelle Bericht fokussiert zum einen auf die Streuung von RWA im Privatbereich sowie bei

kleinen und mittleren Unternehmen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass das Verhältnis zwischen geschätzten Ausfallraten zu tatsächlichen Ausfallraten auf aggregierter Ebene angemessen ist. Auf Ebene der einzelnen Banken ergibt sich jedoch eine breitere Streuung zwischen geschätzten und tatsächlichen Parametern, die sich teilweise durch lokale Gegebenheiten, wie z.B. Stressphasen, erklären lassen. Zum anderen wird die Bandbreite der Forderungshöhe bei Ausfall über das gesamte Bankbuch betrachtet. Die Banken gehen dabei nach verschiedenen Methoden vor, was die Streuung der RWA erklären kann. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass Schätzungen teilweise ohne fundierte empirische Basis vorgenommen wurden. Der Bericht zeigt auch sachgerechte Ansätze in Bezug auf die unabhängigen Modellvalidierungsfunktionen einer Bank auf.

[Deutsche Bundesbank – Ergebnisse des Basel-III-Monitoring für deutsche Institute vom 2. März 2016](#)

Die auf Daten zum 30. Juni 2015 basierende Auswirkungsstudie weist für international tätige deutsche Banken (Gruppe 1) eine harte Kernkapitalquote von 11,3 % sowie für andere Banken (Gruppe 2) eine von 13,5 % auf. Des Weiteren beträgt die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) der Gruppe 1 durchschnittlich 110,0 % sowie die der Gruppe 2 153,0 %. Die durchschnittlichen Verschuldensquoten liegen bei 3,7 % bzw. 4,2 %. Zu den Auswirkungsstudien des [Baseler Ausschusses](#) und der [EBA](#) berichten wir weiter oben.

III. Refinanzierung

[EZB – Mitteilung über die Erweiterung des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten \(APP\) um ein Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors \(CSPP\) sowie zu Änderungen des APP vom 10. März 2016 bzw. 21. April 2016](#)

Das Gesamtvolumen der monatlichen Ankäufe im Rahmen des APP wurde mit Wirkung vom 1. April 2016 von 60 Mrd. EUR auf 80 Mrd. EUR ausgeweitet. Dabei werden auf Euro lautende Investment-Grade-Anleihen von Unternehmen (ohne Banken) im Eurowährungsgebiet im Zuge eines neuen CSPP in das Verzeichnis der Vermögenswerte aufgenommen, die für reguläre Ankäufe zugelassen sind. Die technischen Details hierzu hat die EZB in ihrer Mitteilung vom 21. April 2016 bekannt gegeben, so z.B., dass das Programm im Juni 2016 beginnen wird. Mit gleichem Datum hat sie einen [Frage- und Antwortkatalog zum CSPP-Programm](#) veröffentlicht. Darin wird u.a. auf die Frage eingegangen, was Anleihen von Nicht-Banken sind, und klargestellt, dass darunter auch Anleihen von Versicherungsunternehmen fallen. Des Weiteren hat der EZB-Rat beschlossen, die Parameter des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors (PSPP) anzupassen. Für Wertpapiere, die von zugelassenen internationalen Organisationen und multilateralen Entwicklungsbanken begeben wurden, wird die je Emittent und Emission geltende Ankaufobergrenze auf 50 % angehoben. Ferner wurde mit Wirkung von April 2016 der Anteil derartiger im Rahmen des PSPP monatlich angekaufter Anleihen von 12 % auf 10 % zurückgeführt. Um das Prinzip der Risikoteilung im Umfang von 20 % beizubehalten, wurde der Anteil der EZB an den monatlichen Ankäufen im Rahmen des PSPP von 8 % auf 10 % erhöht.

[EZB – Bekanntgabe einer neuen Reihe von gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften \(targeted longer-term refinancing operations – TLTRO II/TLTRO II\) vom 10. März 2016](#)

Die Programme werden ab Juni 2016 in quartalsweisem Turnus bis März 2017 durchgeführt. Die vier Geschäfte werden eine Laufzeit von jeweils vier Jahren haben, wobei nach Ablauf von zwei Jahren eine quartalsweise Rückzahlungsmöglichkeit besteht. Die Gegenparteien können dabei bis zu 30 % des zugelassenen Anteils ihrer ausgegebenen Kredite per 31. Januar 2016 minus der bereits im Rahmen der ersten beiden TLTRO-Reihen aus 2014 ausgeliehenen und noch ausstehenden Beträge als Refinanzierungsmittel erhalten. Ebenso können die bestehenden Kredite aus allen derzeit ausstehenden TLTRO-Reihen im Juni 2016 zurückgezahlt werden. Nach dem im März 2016 durchgeführten Geschäft wird das noch ausstehende Geschäft aus der aktuellen TLTRO-Reihe wie geplant im Juni 2016 durchgeführt. Am 28. April 2016 hat die EZB die entsprechende [Entscheidung \(EZB/2016/10\)](#) offiziell getroffen. Diese enthält die Bedingungen und operationellen Aspekte des Programms. Mit [Entscheidung \(EZB/2016/11\)](#)

wird die vorzeitige Rückzahlungsoption für die bestehenden TLTRO-Reihen rechtskräftig. Beide Entscheidungen gelten ab dem 3. Mai 2016.

[EZB – Beschluss zur Notenbankfähigkeit der von der Republik Zypern begebenen oder in vollem Umfang garantierten marktfähigen Schuldtitel \(EZB/2016/5\) vom 16. März 2016](#)

Unter Berücksichtigung der [Leitlinie über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems \(EZB/2014/60\)](#) sowie der [Leitlinie über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten \(EZB/2014/31\)](#) hebt der Beschluss die Aussetzung der Bonitätsschwellenwerte des Eurosystems für von der Republik Zypern begebene oder in vollem Umfang garantierte marktfähige Schuldtitel mit Wirkung vom 1. April 2016 auf. Folglich gelten die Bonitätsschwellenwerte ab diesem Zeitpunkt wieder für die betreffenden Schuldtitel. Aufgrund der Aussetzung konnten diese Schuldtitel für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems als Sicherheiten verwendet und erworben werden, obwohl sie die Mindestbonitätsanforderungen nicht erfüllten. Zypern ist somit nicht länger Teilnehmer eines makroökonomischen und mit Auflagen verbundenen Stabilisierungsprogramms der EU (European Stability Mechanism – ESM) oder des Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund – IWF). Der Beschluss wurde am 30. März 2016 im EU-Amtsblatt L 79/41 veröffentlicht und trat am 1. April 2016 in Kraft.

[EZB – Beschluss zur Änderung des Beschlusses EU/2015/774 über ein Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an den Sekundärmärkten \(EZB/2016/8\) vom 18. April 2016](#)

Das Refinanzierungsprogramm wird angepasst, um eine Entwicklung der Inflationsrate um 2 % zu ermöglichen. Dabei wird u.a. die Ankaufobergrenze pro Wertpapieridentifikationsnummer für anrechnungsfähige Schuldtitel internationaler Organisationen und multilaterale Entwicklungsbanken auf 50 % festgelegt.

[European Systemic Risk Board \(ESRB\) – Empfehlung zur Anpassung der Empfehlung ESRB/2012/2 \(ESRB/2016/2\) vom 21. März 2016](#)

Gem. der Empfehlung aus 2012 war die EBA aufgefordert, bis zum 31. März 2016 einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Empfehlung A5 zu erstatten. Nach Empfehlung A5 hat die EBA auf EU-Ebene u.a. die Refinanzierungspläne der Banken zu beurteilen. Dabei soll auch betrachtet werden, wie die Banken die Abhängigkeit von Refinanzierungsquellen aus dem öffentlichen Sektor reduzieren wollen. Die EBA hat das ESRB darüber informiert, dass sie den vorgegebenen Termin nicht einhalten kann. Daher hat das ESRB beschlossen, die Frist bis zum 31. März 2017 zu verlängern. Zu diesem Termin soll allerdings bereits der endgültige Bericht vorgelegt werden. Die Empfehlung wurde am 21. April 2016 im [EU-Amtsblatt C 140/1f](#) veröffentlicht.

[Deutsche Bundesbank – Rundschreiben 11/2016 – Berichtspflichten für Banken \(MFIs\), die an den gezielten längerfristigen Refinanzierungspflichten \(GLRGs\) des Eurosystems teilnehmen, vom 19. Februar 2016](#)

Der Y1-Meldebogen für die Berichtsperiode vom 1. November 2015 bis 31. Januar 2016 war spätestens bis zum 3. März 2016 einzureichen. Des Weiteren werden die MFIs aufgefordert, die Hinweise zu GLRG-Geschäften zu beachten. Banken, die an den GLRGs teilnehmen, haben diese Geschäfte in der Anlage A2, Zeile 114 der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) auszuweisen. Gelder, die bei Teilnahme an dem GLRG 7 zugeteilt wurden, sind in der BISTA-Anwahlposition A2.114/02 anzuzeigen.

IV. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[BaFin – Konsultation zur 5. Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement \(MaRisk\) \(Konsultation 02/2016\) vom 18. Februar 2016](#)

Der Entwurf der MaRisk²⁰¹⁶ fokussiert primär auf die Umsetzung der vom Baseler Ausschuss veröffentlichten Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung (BCBS

239), die Implementierung einer angemessenen Risikokultur sowie Anpassungen in Bezug auf Auslagerungen. Die Umsetzung der Anforderungen des BCBS 239 erfolgt in den neuen Modulen AT 4.3.4 („Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten“) sowie BT 3 („Anforderungen an die Risikoberichterstattung“). Große und komplexe Institute – dies sind i.d.R. Institute mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Mrd. EUR – sind nach AT 4.3.4 dazu aufgefordert, über ein angemessenes Datenmanagement zur vollständigen Identifikation und Zusammenführung von Risikodaten zu verfügen. Während die Anforderungen des AT 4.3.4 bei großen und komplexen Instituten sowohl gruppenweit als auch auf Ebene der Einzelinstitute gelten, richten sich die Anforderungen aktuell nicht an andere kleinere Häuser. Nach den Anforderungen des neuen BT 3 haben alle Institute sicherzustellen, dass die generierten Daten vom Berichtswesen aufgegriffen und integriert werden. Die Berichterstattung muss turnusmäßig sowie anlassbezogen erfolgen und flexibel angepasst werden können. Zudem resultieren aus Modul BT 3 individuelle Berichtsanforderungen an das Risikocontrolling, die Compliance, die Markt- und Handelsbereiche sowie das Auslagerungsmanagement. Durch die Änderung des Moduls AT 3 wird die Zuständigkeit für Entwicklung, Förderung und Integration einer angemessenen Risikokultur unmittelbar – im Rahmen der Gesamtverantwortung – der Geschäftsleitung übertragen. Zudem hat jeder Geschäftsführer für die Einrichtung entsprechender Kontroll- und Überwachungsprozesse in seinem Zuständigkeitsbereich zu sorgen. Als grundlegende Voraussetzung fordert das Konsultationspapier mit Blick auf die Risikokultur die Einführung eines Verhaltenskodex sowie dessen Abbildung in den internen Richtlinien. Im Modul AT 9, Auslagerungen, sind umfangreiche Ergänzungen und Konkretisierungen vorgesehen. Auslagerungen von Kernbank- und Kontrollbereichen sind demnach nur noch bei Einhaltung gewisser Bedingungen zulässig. Eine vollständige Auslagerung der Risikocontrolling-Funktion soll grundsätzlich nicht mehr erlaubt sein. Die Vollauslagerungen der Compliance-Funktion und der Internen Revision sollen insbesondere bei kleinen Instituten noch möglich sein, bei denen die Einrichtung dieser Funktionen unverhältnismäßig erscheint. Darüber hinaus haben Institute ein zentrales Auslagerungsmanagement zu implementieren. Auch der Begriff der Auslagerung wird weiter gefasst. Beispielsweise soll zukünftig auch der Bezug von erworbener Software und entsprechender Dienstleistungen unter bestimmten Voraussetzungen dann unter den Auslagerungsbegriff fallen, wenn eine individuelle Anpassung an die Bedürfnisse des Instituts erfolgt ist. Das Ende der Konsultationsfrist war ursprünglich für den 7. April 2016 vorgesehen. Diese wurde aber zwischenzeitlich bis zum 27. April 2016 verlängert. Zu weiteren Details verweisen wir auf den Artikel von Herrn Christian Haas zum Thema [„Die fünfte Novellierung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement \(MaRisk\) – Implikationen und Interpretationsspielräume im Bereich IT“](#).

[BaFin – Vorabstimmung zu bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT \(BAIT\), Mai 2016](#)

In dem Dokument, das v.a. den Interessenverbänden zur Verfügung gestellt wurde, werden erste Vorstellungen der BaFin präsentiert, wie die MaRisk für wesentliche IT-Teile konkretisiert werden könnten. Eine endgültige Konsultation eines vollständigen Entwurfes der BAIT soll Ende 2016 erfolgen. Auch hier verweisen wir zu weiteren Details auf den Artikel von Herrn Christian Haas zum Thema [„Die fünfte Novellierung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement \(MaRisk\) – Implikationen und Interpretationsspielräume im Bereich IT“](#).

2. Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

[EU-Amtsblatt – Veröffentlichung des Beschlusses EU/2016/228 des Rates vom 14. Juli 2015 über das Abwicklungsverfahren vom 18. Februar 2016](#)

Nach Art. 18 Abs. 7 SRM-Verordnung ([EU/806/2014](#)) wird ein Abwicklungsverfahren eingeführt, nach dem der EU-Rat aufgefordert werden kann, über die Annahme von Abwicklungskonzepten zu entscheiden. Dabei kann der Rat ab dem 1. Januar 2016 auf Vorschlag der EU-Kommission innerhalb von 24 Stunden nach Festlegung des Abwicklungskonzepts mit einfacher Mehrheit Einwände erheben. Des Weiteren kann er eine erhebliche Änderung des Betrags des Fonds, der im Abwicklungskonzept des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung vorgesehen ist, billigen oder Einwände dagegen erheben.

Der betreffende Gesetzgebungsakt des Rates sollte in Anbetracht der in Art. 18 Abs. 7 SRM-Verordnung festgelegten kurzen Frist im schriftlichen Verfahren angenommen werden. In Anbetracht der Dringlichkeit solcher Beschlüsse kann der Rat nach Art. 14 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung auf Grundlage von Schriftstücken und Entwürfen beraten und beschließen, die nur in einer der in der geltenden Sprachenregelung vorgesehenen Sprachen vorliegen. Der veröffentlichte Beschluss sieht daher vor, dass der Rat auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags nach Art. 18 Abs. 7 SRM-Verordnung einen Beschluss schriftlich fasst. Bei dessen Annahme kann der Rat auf Grundlage von Schriftstücken und Entwürfen beraten und beschließen, die nur in englischer Sprache vorliegen. Der im EU-Amtsblatt L 41/20ff. veröffentlichte Beschluss gilt seit dem 19. Februar 2016 und trat rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Präzisierung der Umstände, unter denen ein Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gem. Art. 44 Abs. 3 BRRD erforderlich ist, \(C\(2016\) 379 final\) vom 4. Februar 2016](#)

Art. 44 BRRD (2014/59/EU) regelt den Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung (Bail-in-Instrument) im Rahmen der Abwicklung eines Instituts. Dieser umfasst die Herabschreibung und die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital. Art. 44 Abs. 3 BRRD ermöglicht es Abwicklungsbehörden, bestimmte Verbindlichkeiten unter gewissen Voraussetzungen aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse ganz oder teilweise auszuschließen. Ein allgemeiner Abwicklungsgrundsatz ist dabei, dass Anteilseigner und Gläubiger Abwicklungsverluste in der Rangfolge der Forderungen im regulären Insolvenzverfahren tragen sollten. Ferner sollten Gläubiger derselben Klasse in gleicher Weise behandelt werden. Vor diesem Hintergrund muss der Ermessensspielraum für die Abwicklungsbehörden beim vollständigen oder teilweisen Ausschluss von Verbindlichkeiten vom Bail-in und der Weitergabe der Verluste an andere Gläubiger oder gegebenenfalls an den Abwicklungsfonds eindeutig festgelegt werden. Daher müssen die Umstände, unter denen Gläubiger vom Bail-in ausgenommen werden können, eng definiert sein, und jegliche Abweichung vom Grundsatz der Gleichbehandlung von Gläubigern desselben Rangs (Grundsatz der Pari-passu-Behandlung) muss verhältnismäßig, durch das öffentliche Interesse begründet und nicht diskriminierend sein. Der vorliegende Verordnungsentwurf präzisiert – wie von Art. 44 Abs. 11 BRRD mandatiert – die Umstände, unter denen ein solcher Ausschluss erforderlich ist. So dürfen Abwicklungsbehörden z.B. nur Verbindlichkeiten ausschließen, die für Risikomanagementzwecke (Absicherungszwecke) im Zusammenhang mit kritischen Funktionen benötigt werden. Zudem ist Voraussetzung, dass das Risikomanagement (Absicherung) für Aufsichtszwecke anerkannt ist. Außerdem muss es unerlässlich sein, um Geschäfte i.Z.m. kritischen Funktionen zu erhalten, sodass der Fortbestand der kritischen Funktionen ernsthaft gefährdet wäre, wenn die Absicherung abgewickelt würde. Für jeden der unter Art. 44 Abs. 3 BRRD genannten Fälle werden allgemeine und spezielle Faktoren niedergelegt. Dabei lehnt sich der vorliegende Verordnungsentwurf eng an den fachlichen Hinweis der EBA aus Februar 2015 an, über den wir in der [Ausgabe 2/2015 der Financial Services News](#) berichteten.

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung über die im Falle partieller Vermögensübertragung nach Art. 76 BRRD \(2014/59/EU\) zu schützenden Kategorien von Vereinbarungen \(C\(2016\) 1372 final\) vom 18. März 2016](#)

Gem. BRRD (2014/59/EU) müssen die Mitgliedstaaten Schutzbestimmungen für bestimmte Arten von Vereinbarungen bei partiellen Vermögensübertragungen erlassen. Dies umfasst die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Instituts in Abwicklung. Hierzu ist festzulegen, welche Arten von Vereinbarungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Aus diesem Grund enthält Art. 1 der BRRD Begriffsbestimmungen und Art. 2 BRRD regelt den Anwendungsbereich. In den Art. 3 bis Art. 7 BRRD werden die Bedingungen für die unterschiedlichen Arten von Vereinbarungen aufgezählt. So enthält die Verordnung u.a. Bedingungen für Aufrechnungsvereinbarungen, Nettingvereinbarungen sowie für strukturierte Finanzierungsvereinbarungen, einschließlich Verbriefungen und zu Sicherungszwecken eingesetzte Finanzinstrumente. Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.

EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BRRD (EU/2014/59) durch technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS), in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppenanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerber, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegerien festgelegt wird, (C(2016/1691 final) vom 23. März 2016

Mit der Verordnung werden acht RTS der EBA in eine delegierte Verordnung übernommen, über diese berichteten wir in den Ausgaben [1/2015](#) sowie [3/2015](#) der Financial Services News. Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.

Single Resolution Board (SRB) – Mitteilung zur Übertragung von 4,3 Mrd. EUR auf den Single Resolution Fund (SRF) vom 4. Februar 2016

Nach Angaben des SRB haben die nationalen Abwicklungsfonds per 31. Januar 2016 4,3 Mrd. EUR auf den SRF übertragen. Der SRF löst in Bezug auf bestimmte Institute seit 2016 die gem. BRRD (2014/59/EU) etablierten nationalen Abwicklungsfonds auf europäischer Ebene ab. Diese waren aufgrund der [Vereinbarung vom 14. Mai 2014](#) zur Übertragung der Mittel verpflichtet, die dem SRF zu stehen.

Single Resolution Board (SRB) – Beginn einer Datenerhebung zur Abwicklungsplanung und Mindestanforderungen an die Eigenmittel und sog. berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for own funds and Eligible Liabilities; MREL) am 22. Februar 2016

Das SRB ist verpflichtet, für alle ihm zugeordneten Institute Abwicklungspläne zu erstellen. In diesem Zusammenhang hat das SRB auch für jedes Institut eine Zielgröße für MREL zu bestimmen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, erhebt es Daten von den Instituten. Veröffentlicht wurden vor diesem Hintergrund die entsprechenden Datentemplates sowie eine entsprechende [Ausfüllhilfe](#). Dabei geht das SRB davon aus, dass die Institute darüber hinaus Fragen zur Befüllung der Templates haben werden. Diese waren bis zum 15. April 2016 bei den nationalen Aufsichtsbehörden einzureichen. Zwischenzeitlich wurde die Ausfüllhilfe immer wieder aktualisiert und liegt seit dem 30. April 2016 final vor.

EBA – Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der EU-Kommission an den technischen Regulierungsstandards (RTS) zu den Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) (EBA/Op/2016/02) vom 9. Februar 2016

Die EU-Kommission plant, die RTS zu MREL (EBA/RTS/2015/05), über die wir in der [Ausgabe 3/2015](#) der [Financial Services News](#) berichteten, hinsichtlich verschiedener Aspekte anzupassen. Die bedeutendste Änderung stellt dabei eine Streichung im Rahmen des Art. 5 der MREL-RTS dar. Danach haben die Abwicklungsbehörden bei der Festsetzung von MREL auch die Größe und die systemische Relevanz eines Instituts zu berücksichtigen. Art. 5 RTS sieht daher vor, dass im Fall von systemrelevanten Instituten Anteilseigner und bestimmte Gläubiger im Rahmen der Abwicklung einen Mindestbeitrag zur Verlustabsorptionsfähigkeit und Re-Kapitalisierung eines Instituts zu leisten haben. Dabei wurde u.a. eine Mindestgröße von 8 % der Summe aus Eigenmitteln und Gesamtverbindlichkeiten festgelegt. Hierfür sieht die EU-Kommission keine Rechtsgrundlage. Diesem Einwand stimmt die EBA zu und ist der Auffassung, dass eine solche Mindestanforderung im Rahmen anderer Berichte bzw. Rechtsakte zu betrachten bzw. zu regeln ist. Hierzu käme z.B. ihr Bericht nach Art. 45 Abs. 19 BRRD zu den Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten infrage, der bis zum 31. Oktober 2016 vorzulegen ist. Nichtsdestotrotz betont die EBA, dass ein Ziel der BRRD ist, öffentliche Mittel zu schützen und damit den Rückgriff auf außerordentliche öffentliche Unterstützung zu minimieren. Vor diesem Hintergrund ist es nach ihrer Auffassung notwendig, Mindestanforderungen, wie die vorgeschlagenen 8 %, zu etablieren.

[EBA – Bekanntmachung der italienischen Zentralbank über die Abwicklung von vier Banken vom 25. November 2015, veröffentlicht am 23. Februar 2016](#)

Betroffen sind die Banca delle Marche, Banca Popolare dell'Etruria e del Lazio, Cassa di Risparmio di Ferrara und die Cassa di Risparmio della Provincia di Chieti. Die Abwicklung startete am 22. November 2015, 22 Uhr. Geplant ist nach Abschreibung der Eigenkapitalinstrumente und nachrangigen als Eigenmittel anrechenbaren Verbindlichkeiten u.a. die Einrichtung von vier Brückeninstituten.

[EBA – Finale Leitlinien zur Bereitstellung von Informationen für Zwecke des Art. 84 Abs. 3 BRRD in zusammengefasster oder allgemeiner Form \(EBA/GL/2016/03\) vom 19. April 2016](#)

Über die Konsultation berichteten wir in der [Ausgabe 4/2015 der Financial Services News](#). Die Leitlinien sind sechs Monate nach ihrer Übersetzung und Veröffentlichung auf der EBA-Webseite in allen europäischen Amtssprachen anzuwenden.

[EZB – Brief an das EU-Parlament zur Umsetzung der BRRD vom 12. April 2016](#)

Untersucht wurde die Umsetzung der BRRD in den einzelnen Mitgliedstaaten. Dabei stellte die EZB fest, dass die BRRD in allen Mitgliedsländern – bis auf zwei – umgesetzt ist, wenn auch zum Teil mit erheblicher Verzögerung. Nichtsdestotrotz müssen die zuständigen Abwicklungsbehörden in einzelnen Mitgliedsländern ihr Vorgehen noch anpassen, um den rechtlichen Rahmenwerken zu entsprechen. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die aufsichtliche Überprüfung in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ist. Die Hälfte der Mitgliedstaaten hat zusätzliche Frühwarnmaßnahmen etabliert. Diese reichen von der Definition entsprechender Rechnungslegungskriterien bis hin zu Moratorien. Einige Mitgliedstaaten haben auch detailliertere Vorgaben für die Erstellung eines Abwicklungsplans gemacht, wie z.B. die zwingende Prüfung des Abwicklungsplans durch einen Prüfer. Die BRRD verlangt außerdem eine harmonisierte Gläubigerhierarchie in Bezug auf die Abschreibung von Kapitalinstrumenten und den Bail-in. Darüber hinaus enthält die BRRD jedoch lediglich eingeschränkte Vorgaben zu Anspruchshierarchien. Eindeutig bevorzugt werden nur gedeckte Einlagen, sodass die Reihenfolge von anderen Insolvenzanprüchen im nationalen Ermessen liegt. Mit Blick auf die nach der BRRD zugelassenen Ausnahmen vom Bail-in, kann es in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu einer unterschiedlichen Behandlung von Gläubigern kommen. Dies könnte nach dem in der BRRD verankerten Grundsatz, dass Gläubiger nach der BRRD nicht schlechter gestellt werden dürfen als Gläubiger bei einem regulären Insolvenzverfahren, zu Rückgriffen auf den Abwicklungsfonds führen. Eine Minimierung dieses Risikos erscheint nach Auffassung der EZB sinnvoll.

[Financial Stability Board \(FSB\) – Thematische Überprüfung von Abwicklungsregimen vom 18. März 2016](#)

In dem Bericht wird die Vielfalt der in den einzelnen Rechtsgebieten implementierten Regelungen zur Abwicklung und Sanierung von Finanzinstituten untersucht. Es wird analysiert, ob und inwiefern die Regelungen mit den Schlüsselattributen des FSB für ein effizientes Abwicklungsregime in Einklang stehen. Dabei hat das Board z.B. festgestellt, dass nicht alle Länder über entsprechende Regelungen verfügen. Bestehende Regelungen decken häufig Holdinggesellschaften, Zweigniederlassungen oder wesentliche operative, nicht regulierte Unternehmen einer Finanzgruppe nicht ab. Die einzelnen Länder werden dem FSB bis Dezember 2016 mitteilen, welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um die Lücken zu schließen.

[BMF – Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung \(FMSA-Neuordnungsgesetz – FMSANeuOG\) vom 26. April 2016](#)

Der Gesetzentwurf dient der Neuordnung der Aufgaben der FMSA. Wie in § 3 Abs. 2 Nr. 2 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) bereits festgelegt, wird die nationale Abwicklungsbehörde nun aus der FMSA als operativ eigenständiger Geschäftsbereich in die BaFin eingegliedert. Dies erfordert Änderungen des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) und der Satzung der BaFin, insbesondere hinsichtlich der Regelungen für den Aufbau und die Organisation der BaFin. Zudem werden Anpassungen zur Erweiterung der Kostenerstattungspflicht für Prüfungshandlungen vorgenommen, die die Deutsche Bundesbank und die BaFin im Auftrag der EZB im Rahmen des Einheitlichen Auf-

sichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) durchführen. Die restliche FMSA wird in Folge der Schließung des Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) für neue Maßnahmen mit Ablauf des Jahres 2015 in die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) integriert. Die Anpassungen im Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStFG) stellen Rechtssicherheit in Bezug auf die Tätigkeiten der bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten her. Die Änderungen im KWG dienen im Wesentlichen der Konkretisierung der Anforderungen an die Institutsvergütung und entsprechen den einschlägigen Leitlinien der EBA. Dabei ist u.a. auch vorgesehen, dass für die Tätigkeit im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan dessen Mitglieder keine variablen Vergütungsbestandteile erhalten dürfen und Art. 450 CRR auch in Bezug auf die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans Anwendung findet.

3. Vergütung

[EBA – Bericht zu Vergütungspraktiken \(EBA/OP/2016/05\) vom 30. März 2016](#)

Den vorhergehenden Bericht, der sich auf die Vergütungspraktiken in 2013 bezog, erläuterten wir in der [Ausgabe 4/2015 der Financial Services News](#). Der aktuelle Bericht bezieht sich auf 2014 und enthält neben einem Vergleich von Vergütungspraktiken in der EU auch aggregierte Daten zur Vergütung von Spitzenverdienern, die mindestens 1 Mio. EUR p.a. verdienen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Spitzenverdiener um 21,6 % auf 3.865 erhöht. Dieser Anstieg ist insbesondere auf den gestiegenen Wechselkurs GPB/EUR zurückzuführen. Das Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung für Mitarbeiter mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil eines Instituts sank dabei von 104,27 % auf 65,48 %.

4. Schattenbanken

Hinsichtlich des Diskussionspapiers der ESMA zu technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards (RTS bzw. ITS) zu Vorschriften der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung von EMIR (Securities Financing Transaction Regulation – SFTR) (ESMA/2016/356) vom 11. März 2016 verweisen wir auf unsere [Ausführungen in Abschnitt Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung](#).

[Financial Stability Board \(FSB\) – Bericht über mögliche Messgrößen für den Einsatz von erhaltenen, nicht aus Geld bestehenden Sicherheiten \(re-use of non-cash collateral\) vom 23. Februar 2016](#)

Re-use of non-cash collateral ist für die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems insoweit wichtig, als es die Verfügbarkeit von Sicherheiten erhöht und somit die Transaktions- und Liquiditätskosten reduziert. Demgegenüber sind damit auch Risiken verbunden. So werden möglicherweise z.B. die Verflechtungen unter den Marktteilnehmern erhöht. Geplant ist daher Messgrößen für den re-use of non-cash collateral in die im November 2015 veröffentlichten Standards und Prozesse für globale Wertpapierfinanzierung, Datenerhebung und Aggregation (siehe [Ausgabe 1/2016 der Financial Services News](#)) zu integrieren. Zu diesem Zweck soll der vorgelegte Bericht den Start einer Diskussion zur Ableitung aussagekräftiger Messgrößen markieren, die es ermöglichen, globale Trends abzuleiten und Risiken für die Finanzstabilität zu beurteilen. Dazu werden neben möglichen Messgrößen Daten beschrieben, die benötigt werden, um entsprechende Größen abzuleiten. Dabei werden die Methoden zur Messung des Re-use sowie dessen Metrik für Zwecke der Finanzstabilität erklärt, zusätzliche Daten vorgeschlagen, die nationale Aufsichtsbehörden ggf. erheben könnten, und sicherheitsrelevante Aspekte in Bezug auf die Datenarchitektur diskutiert. Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Maßnahmen konnten bis zum 22. April 2016 eingereicht werden.

[EBA – Diskussionspapier zur innovativen Verwendung von Konsumentendaten durch Finanzinstitute \(EBA/DP/2016/01\) vom 4. Mai 2016](#)

Im Rahmen ihrer Marktbeobachtung hat die EBA die innovative Nutzung von Kundendaten produktionsabhängig, bspw. bei Hypotheken, Darlehen, Zahlungskonten, elektronischer Geldbörse, und instituts-

gruppenunabhängig, bspw. auch bei Markteinsteigern oder Fin-Techs, festgestellt. Hierbei werden unter der innovativen Nutzung alle Nutzungsmöglichkeiten verstanden, die abseits der herkömmlichen Nutzung, z.B. bei der Kreditgewährung oder -bepreisung oder in der Produktentwicklung, liegen. Die EBA geht im vorliegenden Diskussionspapier fokussiert auf die innovative Nutzung von Zahlungsdaten ein, da diese den Finanzinstitutionen einen kontinuierlichen Einblick in die Gewohnheiten und Vorlieben der Konsumenten gewähren. In diesem Zusammenhang werden Nutzen und Risiken sowohl für Kunden als auch Finanzinstitutionen identifiziert. Im Fokus stehen dabei Kostensenkungspotenziale und Datenqualitätsverbesserungen für Finanzinstitutionen. Darüber hinaus werden Risiken für Kunden, die aus einer ungleichen Verteilung von Informationen, aus Datenmissbrauch und Sicherheitslücken hervorgehen, betrachtet. Außerdem können sich Wettbewerbsverzerrungen ergeben, die aufgrund von Markteintrittsschwellen durch ein ungleich verteiltes Vorliegen von Kundendaten und deren Nutzungsmöglichkeiten entstehen. Die Konsultation läuft bis zum 4. August 2016.

5. Stresstest

[EBA – Beginn des EU-weiten Stresstests 2016 am 24. Februar 2016](#)

Veröffentlicht wurden die Methode sowie fünf Dokumente zu makroökonomischen Szenarien für den anstehenden Stresstest. Die Methode beurteilt die Solvenz der Institute sowie die wesentlichen Risiken, wie das Kredit-, Verbriefungs-, Markt-, Staats-, Refinanzierungs-, operationelles und das Wohlverhaltensrisiko. Wesentliche Annahmen sind dabei der statische Bilanzansatz sowie einige Ober-/Untergrenzen, z.B. in Bezug auf risikogewichtete Aktiva oder das Nettohandlungsergebnis. Die Methode enthält keinen Mindestkapital-Schwellenwert, da die Ergebnisse des Stresstests im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) mit den Instituten auch vor dem Hintergrund von Risikominderungsmaßnahmen diskutiert werden. Die im Stresstests berücksichtigten makroökonomischen Szenarien wurden vom European Systemic Risk Board (ESRB) entwickelt und enthalten die vier größten Risiken für den europäischen Bankensektor. Darunter ein rasches Wachstum des Schattenbankensektors verstärkt durch Ansteckungs- und Liquiditätsrisiken. Außerdem wurden zwei weitere Dokumente veröffentlicht, ein Frage- und Antwortkatalog sowie Hair-cuts für Staatspapiere gehalten als Available-for-sale oder im Rahmen der Fair-Value-Option.

[European Systemic Risk Board \(ESRB\) – Adverses makro-finanzielles Szenario für den EBA-Stresstest 2016 vom 29. Januar 2016 bzw. Anschreiben hierzu vom 3. Februar 2016 \(ESRB/2016/0183\), beide veröffentlicht am 17. März 2016](#)

Das adverse Szenario bezieht sich auf drei Jahre vom 1. Quartal 2016 bis Ende 2018. In dem Papier stellt das ESRB die quantitativen Größen zur Verfügung, die diesem zugrunde gelegt werden. Dabei werden vier Schocks betrachtet und konkretisiert. Es wird z.B. angenommen, dass die Renditen der langlaufenden US-Staatsanleihen (long-term treasury securities USA) stark ansteigen und Ende 2016 250 Basispunkte vom Grundscenario abweichen.

V. Kreditvorschriften

[EBA – Finaler Bericht zur Entscheidung über den EBA-Benchmarkzinssatz nach Anhang II Wohnimmobilienkreditrichtlinie \(Mortgage Credit Directive – MCD; 2014/17/EU\) \(EBA/DC/2016/145\) vom 21. März 2016](#)

Wesentliche Änderungen im Vergleich zum Konsultationspapier, über das wir in der [Ausgabe 4/2015 der Financial Services News](#) berichteten, ergaben sich nicht. Die Entscheidung wird noch in die EU-Amtssprachen übersetzt und im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

[Bundesgesetzblatt – Verordnung über die Anforderungen an die Sachkunde der mit der Vergabe von Immobilien-Verbraucherdarlehen befassten internen und externen Mitarbeiter \(Immobilien-Darlehensvergabe-Sachkunde-Verordnung – ImmoDarlSachkV\) vom 25. April 2016](#)

Die Verordnung wurde am 2. Mai 2016 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 20, S. 972ff. veröffentlicht und trat am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

[Bundesgesetzblatt – Verordnung zur Einführung einer Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung und zur Änderung weiterer Verordnungen vom 28. April 2016](#)

Betreffend die Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung wird mit Art. 10 des Gesetzes zur Wohnimmobilienkreditrichtlinie § 34i in die Gewerbeordnung (GewO) eingefügt. Danach bedürfen Immobiliendarlehensvermittler einer Erlaubnis, die u.a. einen Sachkundenachweis und eine Berufshaftpflichtversicherung enthält. Die Sachkundeprüfung wird durch die Industrie- und Handelskammer durchgeführt. Weiterhin müssen sie in das Register nach § 11a GewO eingetragen sein. Des Weiteren wurde eine grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den EU-Wirtschaftsraum sowie der EU-Bankenaufsichtsbehörde eingeführt. Dabei erfolgt die Zusammenarbeit jeweils über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als zentrale Stelle. Ebenfalls wird u.a. das Registrierungsverfahren näher erläutert. Betreffend die Pfandleiherverordnung wird die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegte Zweijahresfrist nach Verwertung eines Pfandgegenstands, nach deren Ablauf Verwertungsüberschüsse an die zuständige Behörde anzuliefern sind, auf drei Jahre verlängert. Hinsichtlich der Finanzanlagenvermittlungsverordnung wird u.a. eine Pflicht von gewerblichen Finanzanlagevermittlern eingeführt, Anlagenschwellenwerte nach § 2a Abs. 3 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) zu überprüfen. § 2a Abs. 3 VermAnlG besagt, dass die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Befreiungen nur auf Vermögensanlagen anwendbar sind, die ausschließlich im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung über eine Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt werden, die durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist, zu prüfen, ob der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von einem Anleger erworben werden können, der keine Kapitalgesellschaft ist und die in den Nr. 1 bis Nr. 3 festgelegten Beträge nicht übersteigt. In der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung werden die Fristen zur Anrechnung von Studienleistungen verlängert und Erleichterungen bei Schriftformerfordernissen geschaffen. Die Verordnung wurde am 6. Mai 2016 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 21, S. 1046ff. veröffentlicht und trat am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

[Bundestag/Bundesrat – Gesetzesbeschluss \(Drucksache 84/16\) und Zustimmung \(Drucksache 84/16 Beschluss\) zum Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vom 19. bzw. 26. Februar 2016](#)

Über den Gesetzesentwurf der Bundesregierung aus Juli 2015 berichteten wir in der [Ausgabe 3/2015 der Financial Services News](#). Gegenüber dem Gesetzesentwurf wurde der Name des Gesetzes in „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ geändert, v.a. um auf die geplante Änderung des § 253 Abs. 2 S. 1 HGB hinzuweisen. Durch diese wird geregelt, dass künftig bei Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ein Betrachtungszeitraum der letzten zehn Geschäftsjahre für die Ermittlung des durchschnittlichen Marktzinssatzes angewendet wird. Im Übrigen bleibt es aber bei der Betrachtung über sieben Geschäftsjahre. Ziel ist, die negativen Auswirkungen der Niedrigzinsphase auf die Attraktivität der Direktzusagen von Betriebsrenten spürbar zu vermindern. Aufgrund der Umstellung der Abzinsung der Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ergibt sich für den Bilanzleser ein erhöhtes Informationsbedürfnis, dem durch die Nennung des Unterschiedsbetrags i.d.R. im Anhang Rechnung getragen wird. Darüber hinaus wurden einige Vorschriften des Verbraucherdarlehensrechts auf 0%-Finanzierungen ausgeweitet. So sind z.B. Kreditwürdigkeitsprüfungen in diesen Fällen zukünftig verpflichtend. Das Gesetz wurde am 16. März 2016 im Bundesgesetzblatt (Teil I, Nr. 12, S. 396ff.) veröffentlicht und ist in weiten Teilen am 21. März 2016 in Kraft getreten.

[EZB – Ergebnisse der Umfrage zum Kreditgeschäft im Eurowährungsgebiet vom 19. April 2016](#)

Folgende Ergebnisse hat die Umfrage aufgezeigt:

- Verbesserung der Kreditangebotsbedingungen für Unternehmen und weiter steigende Kreditnachfrage in allen Darlehenskategorien stützen die anhaltende Erholung des Kreditwachstums.
- Interne Richtlinien für Wohnungsbaukredite an private Haushalte wurden verschärft.
- Weitere Verringerung der Kreditmargen in allen Darlehenskategorien.
- Banken nutzen die aus dem erweiterten Programm der EZB zum Ankauf von Vermögenswerten zufließende Liquidität überwiegend für die Kreditvergabe.
- Negativer Einlegesatz der EZB wirkt sich positiv auf das Kreditvolumen, aber negativ auf die Nettozinserträge und Kreditmargen der Banken aus.
- Im Vergleich zu der seit 2003 beobachteten historischen Bandbreite bewerten die Banken im Eurogebiet ihre aktuellen Richtlinien für Unternehmenskredite und Wohnungsbaukredite immer noch als strenger.

[VI. Geldwäscheprävention](#)

[EU-Amtsblatt – Richtlinie EU/2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates vom 27. April 2016](#)

Die Richtlinie konkretisiert die Grundsätze, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten sind, wobei die Verarbeitung rechtmäßig nach Treu und Glauben zu erfolgen hat unter Beachtung einer angemessenen Sicherheit. Zudem wird zum einen zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen und zum anderen zwischen personenbezogenen Daten und der Überprüfung der Qualität der personenbezogenen Daten differenziert. Betroffene Personen haben das Recht, zu erfahren, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Darüber hinaus geht es um die Sicherheit personenbezogener Daten. Dabei ist vornehmlich § 32 der Richtlinie von Bedeutung, der die Benennung eines Datenschutzbeauftragten anordnet. Dieser muss ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden werden. Die Richtlinie enthält auch Regelungen hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen. Weiterhin lässt die Verordnung die Möglichkeit eines Schadenersatzes zu. Sie wurde am 4. Mai 2016 im EU-Amtsblatt (L 119/89ff.) veröffentlicht und tritt am Tag danach in Kraft. Darüber hinaus ist sie im Wesentlichen bis zum 6. Mai 2018 in nationales Recht umzusetzen.

[EU-Amtsblatt – Verordnung EU/2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vom 27. April 2016](#)

Die vorliegende Verordnung regelt u.a. vornehmlich die Voraussetzungen, die die Einwilligung der von der Datenerhebung betroffenen Person zu erfüllen hat. Die Einwilligung muss durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen, mit der freiwillig, für den konkreten Fall unmissverständlich bekundet wird, dass der Betroffene mit der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Des Weiteren sind bei der Erhebung personenbezogener Daten Informationspflichten einzuhalten. Dazu gehören u.a. die Auskunft hinsichtlich der Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seines Zweckes sowie die geplante Speicherdauer. Ebenfalls muss ein Hinweis auf verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe vorliegen. Zudem werden in der Verordnung Betroffenenrechte festgehalten. Darunter fallen die Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie auf Widerspruch bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken des öffentlichen Interesses. Verpflichtend ist weiterhin die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Die Verord-

nung wurde am 4. Mai 2016 im EU-Amtsblatt (L 119/1ff.) veröffentlicht und tritt am 24. Mai 2016 in Kraft. Sie gilt in den Mitgliedstaaten unmittelbar ab dem 25. Mai 2018.

[EBA – Stellungnahme zur Anwendung von Sorgfaltspflichten auf Kunden, die Asylsuchende aus Drittländern oder Gebieten mit höheren Risiken sind, \(EBA/Op/2016/07\) vom 12. April 2016](#)

Die Stellungnahme enthält Maßnahmen, die Kredit- und Finanzinstitute ergreifen können, um die Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten, und insoweit Asylsuchenden aus Drittländern oder Gebieten mit höheren Risiken den Zugang zu grundlegenden Finanzprodukten und Dienstleistungen zu ermöglichen.

[Baseler Ausschuss – Aktualisierung des allgemeinen Leitfadens zu Kontoeröffnungen \(BCBS 353\) vom 4. Februar 2016](#)

Der Entwurf des Leitfadens wurde im Juli 2015 veröffentlicht (siehe auch [Ausgabe 3/2015 der Financial Services News](#)). Er ist als Anhang IV Teil der Leitlinien für solides Management von Risiken aus Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die zuletzt im Januar 2014 zur Verfügung gestellt wurden (vgl. [Ausgabe 1/2014 der Financial Services News](#)).

[FATF – Leitfaden für einen risikobasierten Ansatz für Geld- oder Werttransferservices vom 23. Februar 2016](#)

2012 hat die FATF den internationalen Standard zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen verabschiedet. Zentrales Element dieses Standards ist ein risikobasierter Ansatz. Vor diesem Hintergrund wurde jetzt der aus 2009 stammende Leitfaden für Geldservicegeschäfte überarbeitet. Ein Ziel des Leitfadens ist es, ein allgemeines Verständnis dafür zu schaffen, was der risikobasierte Ansatz in Bezug auf Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach sich zieht. Betroffen sind neben Anbietern von Geld- oder Werttransferservices u.a. die mit ihnen Geschäft betreibenden Banken und Finanzdienstleistungsinstitute.

[BaFin – Rundschreiben 02/2016 \(GW\) – Erklärung und Informationsbericht der FATF vom 5. April 2016](#)

Die Erklärung der FATF vom 19. Februar 2016 befasst sich mit dem Iran sowie der Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea). Von diesen gehen anhaltende und substanzielle Risiken aus (frühere Kategorie-I-Länder). Die FATF empfiehlt ihren Mitgliedsländern und alle anderen Ländern daher zum Schutz des internationalen Finanzsystems, Gegenmaßnahmen zu ergreifen (siehe [Rundschreiben 2/2010 \(GW\)](#)). Die frühere Kategorie II wurde gestrichen, da sich derzeit keine Länder in dieser Kategorie befinden. Der Informationsbericht bezieht sich auf die fortlaufenden Länderprüfungen durch die FATF und die FATF-Regionalgruppen. Dabei haben sich auch weiterhin bei einzelnen Ländern Defizite im Hinblick auf wesentliche Empfehlungen der FATF gezeigt. Hierbei handelt es sich um Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Guyana, Irak, Jemen, Laos, Myanmar, Papua-Neuguinea, Syrien, Uganda und Vanuatu. In Bezug auf diese Länder bestehen zwar keine unmittelbaren Handlungspflichten und es sind keine zusätzlichen, dem erhöhten Risiko angemessenen Sorgfalts- und Organisationspflichten zu erfüllen. Dennoch sollte gleichwohl bei der Bewertung der Länderrisiken im Rahmen der Prävention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Situation in den genannten Ländern bzw. von Personen aus diesen Ländern angemessen berücksichtigt werden.

VII. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. FINREP/COREP-Reporting

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung EU/2016/322 zur Änderung aufsichtlichen Meldeanforderungen \(Implementing Technical Standards on Reporting – ITS on Reporting; EU/680/2014\) in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung vom 10. Februar 2016](#)

Da der durch die CRR in Bezug auf die LCR geschaffene Rechtsrahmen durch die [delegierte Verordnung EU/2015/61 \(DeV\)](#) für CRR-Kreditinstitute geändert wurde, werden die ITS on Reporting aktualisiert (vgl.

zu den Vorschlägen der EBA aus Juni 2015 [Ausgabe 3/2015 der Financial Services News](#)). Die ITS on Reporting werden auch aktualisiert, um die verwendeten Erläuterungen und Begriffsbestimmungen für die aufsichtlichen Meldungen der Institute weiter zu präzisieren und Schreibfehler, fehlerhafte Verweise und Inkonsistenzen in der Formatierung, die im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung festgestellt wurden, zu korrigieren. Die DelV legt spezifische Anforderungen an die LCR für CRR-Kreditinstitute fest. Diese umfassen u.a. eine LCR-Quote. Für CRR-Kreditinstitute müssen angesichts der Festlegungen für die LCR in der DelV neue Meldebögen und entsprechende Erläuterungen entworfen werden, sodass die Verwendung solcher Meldebögen zu aufsichtlichen Zwecken verbessert wird. Dies bedeutet, dass die Meldebögen und Erläuterungen aktualisiert werden müssen, damit alle für die Berechnung der Quote erforderlichen Elemente berücksichtigt werden. Daher werden den ITS on Reporting die Anhänge XXII (Templates) und XXIII (Erläuterungen) angefügt. Um den CRR-Kreditinstituten und Aufsichtsbehörden genügend Zeit für die Vorbereitung der Anwendung der neuen Meldebögen und Erläuterungen zu geben, erfolgt die erstmalige Anwendung sechs Monate nach dem Veröffentlichungsdatum der vorliegenden Verordnung. Damit gelten die neuen Anforderungen ab dem 10. September 2016. Die Durchführungsverordnung EU/2016/322 wurde am 10. März 2016 im EU-Amtsblatt (L 64/1ff.) veröffentlicht. In diesem Zusammenhang hat die EBA [Taxonomien zur Liquiditätsdeckungs- \(Liquidity Coverage Ratio – LCR\) und Verschuldungsquote \(Leverage Ratio – LR\) in der Version 2.4.1](#) zur Verfügung gestellt. Da die neuen Templates nur für CRR-Kreditinstitute anwendbar sind, haben CRR-Wertpapierfirmen weiterhin die Vielwährungsversion 2.4.1. der aktuellen Templates anzuwenden.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung EU/2016/428 zur Änderung aufsichtlicher Meldeanforderungen \(Implementing Technical Standards on Reporting – ITS on Reporting; EU/680/2014\) in Bezug auf die Meldung der Verschuldungsquote vom 23. März 2016](#)

Die Durchführungsverordnung wurde am 31. März 2016 im EU-Amtsblatt L 83/1ff. veröffentlicht und trat am 20. April 2016 in Kraft. Die Institute sollen jedoch über genügend Zeit verfügen, um ihre internen Meldeverfahren und IT-Prozesse den geänderten Meldepflichten für die Verschuldungsquote anzupassen. Daher wird der Geltungsbeginn auf den ersten Meldestichtag sechs Monate nach dem Datum der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung im EU-Amtsblatt, d.h. auf den 30. September 2016 verschoben. Über die ITS on Reporting berichteten wir zuletzt in der [Ausgabe 3/2015 der Financial Services News](#).

[EBA – Konsultation technischer Durchführungsstandards zur Änderung der aufsichtlichen Meldeanforderungen \(Implementing Technical Standards on Reporting – ITS on Reporting; EU/680/2014\) in Bezug auf die vorsichtige Bewertung und auf ergänzende Informationen zum Kreditrisiko \(EBA/CP/2016/02\) vom 4. März 2016](#)

Die Konsultation umfasst v.a. Meldeanforderungen in Bezug auf die vorsichtige Bewertung, die in Folge der delegierten Verordnung EU/2016/101 zur Ergänzung der CRR im Hinblick auf die technischen Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Art. 105 Abs. 14 CRR erforderlich wurden. Über die delegierte Verordnung haben wir in der [Ausgabe 1/2016 der Financial Services News](#) berichtet. Das vorliegende Konsultationspapier enthält in [Anlage 1](#) die entsprechenden neuen Meldebögen und in [Anlage 2](#) die dazugehörigen Erläuterungen. Dabei werden neben den bisher bereits zu meldenden aggregierten Bewertungsanpassungen zukünftig weitere Informationen verlangt, die in vier Meldebögen zu erfassen sind. Nach den Vorstellungen der EBA haben Institute mit einem absoluten Wert von Fair-Value-Assets und -Liabilities von unter 15 Mrd. EUR (auf Einzel- und Gruppenebene) lediglich einen Meldebogen auszufüllen (sog. Einfacher Ansatz; simplified approach), während die Institute, die den Schwellenwert erreichen oder überschreiten, den sog. Kernansatz anwenden und alle Meldebögen zu befüllen haben. Dabei werden neben Bilanzdaten (Einfacher Ansatz und Kernansatz) z.B. auch eine Aufschlüsselung des Handelsbuchs nach Produktkategorien sowie Informationen zum Modellrisiko und zu konzentrierten Positionen (Kernansatz) gefordert. Darüber hinaus werden zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Meldung von Informationen zum Kreditrisiko ergänzt. Bisher waren die Templates C 9.01 und C 9.02 zu geografischen Aufgliederungen von Risikopositionen nach dem Sitz des Schuldners

für Institute verpflichtend, die über signifikante Auslandsportfolien verfügen. Diese Aufgliederungen sollen jetzt um die Summen über alle Länder ergänzt werden, wobei diese Anforderung von allen Instituten erfüllt werden soll. Die Konsultation endete am 30. März 2016.

[EBA – Finale technische Durchführungsstandards \(EBA/ITS/2016/03\) zur Änderung der Standards für die aufsichtlichen Meldungen von Instituten gem. CRR \(Implementing Technical Standards on Reporting – ITS on Reporting; EU/680/2014\) und zugehörige Taxonomien vom 8. März 2016](#)

Die Änderungen werden von der EBA als unwesentlich eingestuft, aber dennoch als notwendig erachtet. Sie sollen Antworten auf die eingegangenen Fragen zur CRR/CRD IV abbilden sowie andere Fehler bereinigen. Zum besseren Verständnis der Änderungen hat die EBA auch eine Version der Meldebögen und Hinweise veröffentlicht, in denen die Änderungen kenntlich gemacht sind (Taxonomie 2.5). Die Änderungen sollen erstmals für den 31. Dezember 2016 anwendbar sein. Die [Meldevorgaben und Taxonomien](#) zu den ITS on Reporting wurden am 4., 8. und 11. Mai 2016 aktualisiert.

[EBA – Aktualisierte Validierungsregeln zu den ITS on Reporting vom 10. März 2016](#)

Die Aktualisierung umfasst v.a. die Eliminierung von inkorrekten Regeln bzw. solchen, die IT-Probleme auslösen.

[EBA – Konsultation zu FINREP-Templates für Anwender, die auf Basis von nationalen Rechnungslegungsvorschriften melden, vom 23. März 2016](#)

Die Konsultation erfolgt über die nationalen Aufsichtsbehörden und stellt daher keine direkte Konsultation der EBA dar. Grund hierfür ist das Know-how der einzelnen Aufsichtsbehörden in Bezug auf die nationalen Rechnungslegungsstandards. Die Konsultationsfrist endete am 15. April 2016.

2. Einlagensicherung

[EBA – Finaler Bericht in Bezug auf Leitlinien zu Kooperationsvereinbarungen zwischen Einlagensicherungssystemen gem. Einlagensicherungsrichtlinie \(EBA/GL/2016/02\) vom 15. Februar 2016](#)

Die [Einlagensicherungsrichtlinie](#) (Deposit Guarantee Schemes Directive; DGSD; 2014/49/EU) sieht in Art. 14 vor, dass Einlagensicherungssysteme auch die Einleger von Zweigstellen, die von ihren Mitglied-instituten in anderen Mitgliedstaaten errichtet wurden, schützen. Daher ist es mit Blick auf eine effektive Zusammenarbeit zwischen den Einlagensicherungssystemen notwendig, dass die Einlagensicherungssysteme oder gegebenenfalls die benannten Behörden schriftliche Kooperationsvereinbarungen schließen. Gegenüber dem Konsultationspapier aus Juli 2015 (vgl. [Ausgabe 3/2015 der Financial Services News](#)) hat die EBA einige Änderungen vorgenommen. Eine wesentliche Anpassung betrifft die Harmonisierung des Zeitplans zur Auszahlung von Geldern. Dabei wurde die Auszahlungsfrist für Einleger im Gastland mit der für Einleger im Heimatland vereinheitlicht.

[EZB – Stellungnahme zum gemeinsamen Vorschlag von EU-Parlament und Rat für eine Verordnung zur Änderung der Abwicklungsverordnung \(EU/806/2014\) \(CON/2016/26\) vom 20. April 2016](#)

Das europäische Einlagensicherungssystem (European Deposit Insurance Scheme (EDIS)) soll als dritte Säule die europäische Bankenunion ergänzen und in die Abwicklungsverordnung integriert werden. Die EZB unterstützt dabei den Vorschlag der EU grundsätzlich. Allerdings gibt sie einige Hinweise zu dessen Weiterentwicklung. So weist sie z.B. darauf hin, dass klargestellt werden soll, ob Einlagen über 100.000 EUR, die nach Art. 6 der Einlagensicherungsrichtlinie (2014/49/EU) zeitweise geschützt sind, von EDIS abgedeckt werden. Darüber hinaus muss bei der Ansiedlung des Einlagensicherungsfonds beim EU-Abwicklungsgremium (Single Resolution Board – SRB), das bereits den EU-Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) betreut, sichergestellt werden, dass die jeweiligen Fonds voneinander getrennt und nicht miteinander vermischt werden.

3. AnaCredit

[Deutsche Bundesbank – Sprachregelung zur Perspektive des Millionenkreditmeldewesens vom 25. Februar 2016](#)

Das von der EZB vorgesehene europäische AnaCredit-Meldewesen bestimmt, dass ab dem 1. März 2018 granulare Kredit- und Kreditrisikodaten für eine Reihe von Politikfeldern, wie zum Beispiel Geldpolitik oder Finanzstabilität, zu melden sind. Gleichzeitig sind nach Senkung der Meldeschwelle auf 1 Mio. EUR weitere Änderungen bei den nationalen Millionenkreditmeldungen geplant, die ab dem 1. Januar 2017 in Kraft treten. So wird z.B. der Kreditbegriff erweitert (vgl. § 64r Abs. 10 Nr. 2 iVm § 19 Abs. 1 KWG). Das Bundesfinanzministerium, die Deutsche Bundesbank und die BaFin sind sich einig, dass vorerst am Millionenkreditmeldewesen festgehalten wird. Mit Blick auf die anstehende Implementierung von AnaCredit und die für 2016 im Kreditgewerbe bereits abgeschlossene Ressourcenplanung sollten die geplanten Änderungen bei den Millionenkreditmeldungen jedoch um zwei Jahre verschoben werden. Das KWG bzw. die GroMiKV werden vor diesem Hintergrund entsprechend geändert. Sobald bankaufsichtliche Nutzeranforderungen auf EZB-Ebene bestimmt und die Meldeanforderungen für AnaCredit bekannt sind, soll national geprüft werden, ob und inwieweit das Millionenkreditmeldewesen mit der AnaCredit-Verordnung konvergiert und abgelöst werden kann.

4. Millionenkreditmeldewesen

Hinsichtlich der von der [Deutschen Bundesbank veröffentlichten Sprachregelung zur Perspektive des Millionenkreditmeldewesens vom 25. Februar 2016](#) verweisen wir auf unsere [Ausführungen im Abschnitt zu AnaCredit](#).

[Deutsche Bundesbank – Meldetechnische Durchführungsbestimmung für die Abgabe der Großkreditanzeigen nach Art. 394 CRR und der Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG, Stand Februar 2016](#)

Durch Einführung der CRR und den damit verbundenen Überarbeitungen des KWG sowie der GroMiKV haben sich Änderungen bei den Rechtsgrundlagen für Groß- und Millionenkredite ergeben. Daher ersetzt die Durchführungsbestimmung das Merkblatt der Deutschen Bundesbank für die Abgabe der Groß- und Millionenkreditanzeigen nach den §§ 13 bis 13b und 14 KWG vom Dezember 2009. Die Durchführungsbestimmung soll den Anzeigepflichtigen als Hilfestellung bei der Abgabe der Meldungen dienen. Änderungen gegenüber dem bisherigen Verfahren, soweit diese erst mit dieser Durchführungsbestimmung mitgeteilt werden, wie bspw. die Anpassung des Kreditnehmerergänzungsschlüssels BA 095, werden zusätzlich durch geänderte Schemafilos begleitet und mit einem separaten Wirksamkeitszeitpunkt versehen. Für alle anderen Neuerungen – diese sind im jeweiligen Abschnitt entsprechend gekennzeichnet – ist die Anwendung zum Meldestichtag 30. September 2016 vorzusehen. Um zukünftig eine zeitnahe und fortlaufende Aktualisierung zu ermöglichen, wird die Durchführungsbestimmung ausschließlich in elektronischer Form auf der Homepage der Deutschen Bundesbank zum Download (Pdf-Format) bereitgestellt.

5. Schattenbanken

[ESMA – Diskussionspapier zu technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards \(RTS bzw. ITS\) zu Vorschriften der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung von EMIR \(Securities Financing Transaction Regulation – SFTR\) \(ESMA/2016/356\) vom 11. März 2016](#)

Die [SFT-Verordnung](#) legt Transparenzvorschriften für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte fest. Danach müssen finanzielle und nicht finanzielle Unternehmen, die Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind, jedes von ihnen abgeschlossene Wertpapierfinanzierungsgeschäft sowie jede Änderung oder Beendigung eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts melden. Z.B. ist zu melden, ob die Sicherheit

zur Weiterverwendung verfügbar ist oder bereits weiterverwendet wurde. Das 187 Seiten starke Diskussionspapier spezifiziert die gem. der SFT-Verordnung erforderlichen Meldungen. Die Konsultationsfrist endete am 22. April 2016.

6. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Beschluss der EZB \(EZB/2015/50\) zur Änderung des Beschlusses EZB/2010/10 über die Nichteinhaltung der statistischen Berichtspflichten \(EU/2016/244\) vom 18. Dezember 2015](#)

In dem Beschluss werden Änderungen zu den Begriffsbestimmungen „monetäres Finanzinstitut“, „Investmentfonds“, „Postgiroamt“ sowie „finanzielle Mantelkapitalgesellschaft, die Verbriefungsgeschäfte betreibt“ beschrieben. Der Beschluss wurde im EU-Amtsblatt L 45/13f. am 20. Februar 2016 veröffentlicht und tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Er gilt ab dem Referenzzeitraum Juni 2016 für monatliche und jährliche Berichtspflichten und ab dem zweiten Quartal 2016 für vierteljährliche Berichtspflichten.

[Deutsche Bundesbank – Aktualisierung der Übersicht über die wichtigsten Anzeige- und Meldevorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken vom 23. Februar 2016](#)

In Bezug auf die Meldepflicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG bzw. § 5 AnzV wird klargestellt, dass in Bezug auf Geschäftsleiter und Personen mit Einzelvertretungsberechtigung sowohl das Ausscheiden als auch der Entzug der Befugnis zur Einzelvertretung, nicht jedoch deren Absicht, meldepflichtig ist. Des Weiteren wird im Rahmen einer Fußnote darüber informiert, dass die jeweils zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank Auskunft bezüglich einer tatsächlichen Verpflichtung zur Abgabe von Meldungen gem. Art. 100 CRR (belastete Vermögenswerte) erteilt.

[BaFin – Entwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung \(AnzV\) vom 24. März 2016](#)

Die Überarbeitung der AnzV ist aufgrund der europarechtlichen Vorgaben durch CRR/CRD IV und der damit einhergehenden Änderungen des KWGs notwendig geworden. Zudem wird dadurch berücksichtigt, dass durch die [SSM-Verordnung \(EU/1024/2013\)](#) die EZB Teile der Aufsicht übernommen hat. Vor diesem Hintergrund wird der Wortlaut der AnzV angepasst. Darüber hinaus sind u.a. ab dem 1. Juli 2016 Anzeigen zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die BaFin wird hierzu noch technische Einzelheiten bekannt geben. Zudem wird der Legal Entity Identifier (LEI) als Rechtsträgererkennung zur Identifizierung von Marktakteuren eingeführt. Die Konsultation lief bis zum 24. März 2016.

[BaFin – Checkliste auf Grundlage des § 331 Kapitalanlagegesetzbuch \(KAGB\) vom 20. April 2016](#)

Die BaFin veröffentlicht eine Checkliste für den Vertrieb von Anteilen oder Aktien von EU-AIF in anderen Mitgliedsstaaten als im Herkunftsmitgliedstaat des AIFM.

[Deutsche Bundesbank – Aktualisierung der Übersicht über die wichtigsten Vorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken nach dem KWG vom 23. Februar 2016](#)

Auch in diesem Dokument wird im Rahmen einer Fußnote darüber informiert, dass die jeweils zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank Auskunft bezüglich einer tatsächlichen Verpflichtung zur Abgabe von Meldungen gem. Art. 100 CRR (belastete Vermögenswerte) erteilt. Darüber hinaus wurden vor allem redaktionelle Änderungen im Fußnotenbereich vorgenommen.

[Deutsche Bundesbank – Merkblatt über die Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gem. § 32 Abs. 1 KWG vom 31. März 2016](#)

Die Deutsche Bundesbank hat das Merkblatt aktualisiert.

VIII. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie und Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II/MiFIR

EU-Kommission – Vorschläge zur Änderung von MiFIR (COM(2016) 57 final) vom 10. Februar 2016

Die Frist für die Umsetzung der MiFIR durch die Mitgliedstaaten läuft am 3. Juli 2016 ab. Sowohl MiFID als auch MiFIR (sog. MiFID-II-Paket) sollen ab dem 3. Januar 2017 gelten. Im Laufe des Rechtsetzungsverfahrens hatte sich bereits gezeigt, dass das MiFID-II-Paket ausgesprochen komplex ist und eine erhebliche Anzahl von Durchführungsmaßnahmen erfordert. Deshalb wurde zwischen Annahme und Geltungsbeginn anstatt der üblichen 18 bis 24 Monate ein Zeitraum von 30 Monaten vorgesehen. Trotz dieses ungewöhnlich langen Zeitraums hat die ESMA der Kommission mitgeteilt, dass die mit der technischen Durchführung verbundenen Herausforderungen so umfangreich seien, dass wesentliche Dateninfrastrukturen nicht rechtzeitig zum 3. Januar 2017 zur Verfügung stehen würden. Wenn das Datum des Geltungsbeginns unverändert bliebe, würde dies in der Praxis bedeuten, dass weder die zuständigen Behörden noch die Marktteilnehmer in der Lage wären, die neuen Vorschriften zum 3. Januar 2017 anzuwenden. Dies würde zu Rechtsunsicherheit und potenziellen Marktstörungen führen. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbeginn des gesamten Rahmens in dem im Entwurf vorliegenden Vorschlag um ein Jahr bis zum 3. Januar 2018 verschoben. Am 21. April 2016 hat der EU-Rat weitere Änderungen von MiFIR (7474/16 Add 2) vorgeschlagen. Danach sollen z.B. die Titel II (Transparenz für Handelsplätze) und III (Transparenz für systemische Internalisierer und Wertpapierfirmen, die mit OTC handeln) nicht für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten, da diese keine Auswirkungen auf die Kursfestsetzung haben. Weiterhin werden besondere Umstände definiert, unter denen Vorhandelstransparenz-anforderungen weder für die Aufträge in Bezug auf Transaktionspakete noch für einzelne Teilaufträge solcher Aufträge gelten. Weitere Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Marktmissbrauchsrichtlinie (MAR) und die Central Securities Depositories Regulation (CSDR) befinden sich in den entsprechenden Abschnitten.

EU-Kommission – Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Änderung der MiFIR in Bezug auf bestimmte Daten (COM(2016) 56 final) vom 10. Februar 2016

Mit der Richtlinie wird der Geltungsbeginn der MiFIR um ein Jahr auf den 3. Januar 2018 verschoben. Am 21. April 2016 hat der EU-Rat weitere Änderungen von MiFID (7474/16 Add 1) vorgeschlagen. Darin schlägt er vor, nicht finanziellen Stellen, die für eigene Rechnung mit bestimmten Finanzinstrumenten als Teil ihres Risikomanagements handeln, unter bestimmten Umständen von der Anwendung der MiFID auszunehmen. Außerdem soll neben dem Datum des Geltungsbeginns auch die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten um ein Jahr auf den 3. Juli 2017 verschoben werden. Konsequenterweise schlägt die EZB in ihrer Stellungnahme vom 29. April 2016 (CON/2016/27) darüber hinaus vor, auch Art. 69 Abs. 2 MiFID anzupassen. Damit wird das Datum, bis zu dem die einzelnen Mitgliedstaaten mitteilen müssen, welche Umsetzungsrechtsakte sie vornehmen, ebenfalls um ein Jahr auf den 3. Juli 2017 verschoben.

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung (C(2016) 2031 final) zur Ergänzung der MiFID II im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung bzw. Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen vom 7. April 2016

Die ESMA hatte im Dezember 2014 bereits ihre finalen fachlichen Empfehlungen zu möglichen Level-II-Maßnahmen in Bezug auf einzelne Regelungen von MiFID II/MiFIR vorgelegt (siehe Ausgabe 1/2015 der Financial Services News). Jetzt hat die EU-Kommission den Entwurf einer delegierten Verordnung zu einzelnen Regelungen der MiFID II veröffentlicht. Die Verordnung ist in vier Kapitel unterteilt. Dabei beschäftigt sie sich im Wesentlichen mit dem Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungsanforderungen und Anreizen. Insbesondere werden darin die Maßnahmen präzisiert, die in Geschäftsbeziehungen mit anderen Anlegern als Kleinanlegern eine angemessene Verwendung von Sicherungsvereinbarungen sicherstellen oder die unbeabsichtigte Verwendung der Finanzin-

strumente von Kunden verhindern sollen. Darüber hinaus werden die zu treffenden Vorkehrungen in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder die Aufzeichnungs- und Offenlegungspflichten präzisiert. Näher geregelt wird außerdem, dass Anreize die Qualität der Dienstleistung für den Kunden verbessern sollten. Weiterhin wird dargelegt, welche neuen Vorschriften für die Entgegennahme oder Gewährung von Anreizen in Bezug auf Wertpapierfirmen gelten, die unabhängige Anlageberatungs- oder Portfolioverwaltungsdienstleistungen anbieten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung \(C\(2016\) 2398 final\) zur Ergänzung der MiFID in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie vom 25. April 2016](#)

Auf Basis der bereits oben erwähnten fachlichen Empfehlungen der ESMA zu möglichen Level-II-Maßnahmen in Bezug auf einzelne Regelungen von MiFID II/MiFIR (siehe auch [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#)) hat die EU-Kommission den Entwurf einer weiteren delegierten Verordnung zu einzelnen Regelungen der [MiFID II](#) mit separaten [Anhängen](#) veröffentlicht. Diese Verordnung ist in sieben Kapitel unterteilt. In Kapitel I werden ihr Gegenstand und Geltungsbereich sowie verschiedene Definitionen festgelegt. U.a. werden Anlageberatung und Handelskontrollen definiert. Kapitel II enthält die organisatorischen Anforderungen für Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen. Dabei geht es insbesondere um Verfahren im Hinblick auf Fragen wie die Compliance-Funktion, das Risikomanagement, die Abwicklung von Beschwerden, persönliche Geschäfte, die Auslagerung und Interessenkonflikte, einschließlich der zusätzlichen organisatorischen Anforderungen an Emissions- oder Platzierungsdienstleistungen und die Erstellung und Verbreitung von Finanzanalysen. Darüber hinaus werden in Kapitel III Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen festgelegt. Dabei wird insbesondere fixiert, welche Angaben bereitzustellen sind, um Kunden und potenzielle Kunden über z.B. Kundeneinstufung, Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente oder Kosten und Gebühren zu informieren. In Kapitel IV ist u.a. angegeben, unter welchen Umständen der Ausschluss eines Finanzinstruments vom Handel oder die Aussetzung des Handels mit einem Finanzinstrument einen erheblichen Schaden für die Interessen der Anleger verursachen würde. Kapitel V beschäftigt sich mit Positionsmeldungen in Bezug auf Warenderivate. Kapitel VI enthält u.a. Spezifikationen zur Klarstellung der Pflicht von Datenbereitstellungsdiensten. Das letzte Kapitel enthält Kriterien für die Bestimmung der Umstände, unter denen das Betreiben eines geregelten Marktes, eines multilateralen bzw. organisierten Handelssystems in einem Aufnahmemitgliedstaat von wesentlicher Bedeutung ist.

[ESMA – Leitlinien zu komplexen Schuldtiteln und strukturierten Einlagen in EU-Amtssprachen übersetzt, Dokumente datieren mit 4. Februar 2016, Veröffentlichung erfolgte am 5. Februar 2016](#)

Über die finalen Leitlinien (ESMA/2015/1787) berichteten wir bereits in der [Ausgabe 1/2016 der Financial Services News](#). Nach erfolgter Übersetzung in die EU-Amtssprachen sind die Leitlinien nunmehr auch [in deutscher Sprache](#) verfügbar. Die Leitlinien sollen ab dem 3. Januar 2017 gelten. Die Frist, in der die nationalen Aufsichtsbehörden mitteilen müssen, ob oder warum sie die Leitlinien nicht anwenden, beträgt zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in den EU-Amtssprachen auf der ESMA-Webseite und lief demnach bis zum 5. April 2016.

[ESMA – Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen \(ESMA/2015/1886 DE\) vom 22. März 2016](#)

Über die vorausgegangenen Dokumente berichteten wir zuletzt in der [Ausgabe 1/2016 der Financial Services News](#). Die Leitlinien wurden in den verschiedenen EU-Amtssprachen veröffentlicht und gelten ab dem 3. Januar 2017.

[ESMA – Finaler Bericht zur vorübergehenden Ausnahme von börsengehandelten Derivaten vom Anwendungsbereich der Art. 35 und 36 MiFIR \(ESMA/2016/461\) vom 4. April 2016](#)

Nach Art. 52 Abs. 12 MiFIR hat die EU-Kommission dem EU-Parlament und dem EU-Rat bis zum 3. Juli 2016 auf der Grundlage einer Risikobewertung, die von der ESMA in Abstimmung mit dem European

Systemic Risk Board (ESRB) vorgenommen wird, einen Bericht vorzulegen. In diesem soll beurteilt werden, ob es notwendig ist, börsengehandelte Derivate vorübergehend vom Anwendungsbereich der Art. 35 und 36 MiFIR auszunehmen. Zur Abstimmung mit dem ESRB siehe auch unsere Ausführungen zur [Antwort des ESRB vom 9. Februar 2016](#). Art. 35 und 36 MiFIR enthalten Bestimmungen zum diskriminierungsfreien Zugang zu zentralen Gegenparteien und zu Handelsplätzen. Der Bericht soll auch die Risiken berücksichtigen, die sich aus den bestehenden Bestimmungen über den offenen Zugang im Hinblick auf börsengehandelte Derivate für die Stabilität im Allgemeinen sowie das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte in der Union ergeben können. Vorbehaltlich der Feststellungen dieses Berichts kann die Kommission einen delegierten Rechtsakt gem. Art. 50 MiFIR erlassen, um börsengehandelte Derivate für bis zu 30 Monate ab dem 3. Januar 2017 vom Anwendungsbereich der Art. 35 und 36 MiFIR auszunehmen. Die ESMA kommt in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, dass eine Ausnahme für börsengehandelte Derivate vom Anwendungsbereich der Art. 35 und 36 MiFIR nicht notwendig ist.

[ESMA – Bericht zur Überprüfung bestimmter Aspekte der MiFID-Angemessenheitsanforderungen \(ESMA/2016/584\) vom 7. April 2016](#)

Untersucht wurde, wie nationale Aufsichtsbehörden die Anforderungen der MiFID im Hinblick auf die Angemessenheit von Investmentempfehlungen gegenüber Privatkunden umgesetzt haben. Dabei wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014 betrachtet und die relevanten Informationen mittels Fragebogen erhoben. Darüber hinaus wurden auch Vor-Ort-Prüfungen bei ausgewählten Aufsichtsbehörden vorgenommen. Obwohl die nationalen Aufsichtsbehörden ein gutes Verständnis des jeweiligen nationalen Beratungsmarktes haben und die Vertriebsmodelle sowie die Geschäftsmodelle von Investmentfirmen regelmäßig überprüfen, sollten die aufsichtlichen Aktivitäten proaktiver ausgestaltet und verstärkt werden. Im Anhang zum Bericht ([ESMA/2016/585](#)) werden die Antworten der nationalen Aufsichtsbehörden detaillierter zusammengefasst.

[ESMA – Frage- und Antwortkatalog zur Bereitstellung von Finanzdifferenzgeschäften \(Contracts for Differences – CFDs\) und anderen spekulativen Produkten an Privatkunden nach MiFID \(ESMA/2016/590\) vom 8. April 2016](#)

In dem Katalog werden zum einen Fragen zur Zulassung von Unternehmen behandelt, die Privatkunden CFDs und andere spekulative Produkte anbieten. Zum anderen werden Sachverhalte erläutert, die sich aus dem Geschäftsmodell dieser Unternehmen in Bezug auf Interessenkonflikte ergeben können. Der Katalog wird regelmäßig aktualisiert.

[ESMA – Stellungnahme zur Anpassung von im Entwurf vorliegenden technischen Regulierungsstandards \(Regulatory Technical Standards – RTS\) zur Transparenz in Bezug auf Anleihen, strukturierte Produkte, Emissionszertifikate und Derivate \(ESMA/2016/666\) vom 2. Mai 2016](#)

Die ESMA hatte im September 2015 28 technische Standards zu MiFID/MiFIR final veröffentlicht (siehe [Ausgabe 4/2015 der Financial Services News](#)). Für die RTS zu den hier betrachteten Transparenzanforderungen (RTS 2 von 28) hat die EU-Kommission jedoch eine stufenweise Einführung gefordert und ein entsprechendes Vorgehen vorgeschlagen. Die ESMA stimmt einer stufenweisen Einführung zu, fordert allerdings einen automatischen Phase-in, bei dem die Einführungsphasen von vorneherein in einem RTS festgelegt sind. Der Stellungnahme ist ein [Anhang](#) beigefügt, der den Text des angepassten RTS enthält.

[ESMA – Stellungnahme zur Anpassung von im Entwurf vorliegenden technischen Regulierungsstandards \(Regulatory Technical Standards – RTS\) zur Methodologie für die Berechnung und Anwendung der Positionslimite für Warenderivate, die an Handelsplätzen gehandelt werden, und für wirtschaftlich gleichwertige OTC-Kontrakte \(ESMA/2016/668\) vom 2. Mai 2016](#)

Die im September 2015 von der ESMA veröffentlichten 28 technischen Standards (siehe [Ausgabe 4/2015 der Financial Services News](#)) zu MiFID/MiFIR enthielten mit der Nr. 21 auch die hier betrachteten RTS. Die EU-Kommission hatte eine Reihe von Änderungen gefordert, zu denen die ESMA in dem vorliegenden Dokument Stellung nimmt. Dabei erweitert sie u.a. die Definition von sog. wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Geschäften (Economic Equivalent OTC Contracts – EEOC). Das sind OTC-Derivate, die den an

einem Handelsplatz gehandelten Warenderivaten wirtschaftlich gleichgestellt sind. Die erweiterte Definition soll nunmehr auch solche Derivate umfassen, die sich hinsichtlich Kontraktgrößen und Lieferterminen von den gehandelten Warenderivaten unterscheiden. Dabei darf der Unterschied in den Lieferterminen nicht größer als ein Tag sein. Zu der Stellungnahme wurde auch ein [Anhang](#) veröffentlicht, der den Text des angepassten RTS enthält.

[ESMA – Anpassungen an den technischen Regulierungsstandards \(Regulatory Technical Standards – RTS\) zu Meldepflichten nach Art. 26 MiFIR \(ESMA/2016/653\) vom 4. Mai 2016](#)

Die Nr. 22 der im September 2015 veröffentlichten technischen Standards zum MiFID/MiFIR beschäftigt sich mit den hier betrachteten Meldepflichten. Die ESMA ist der Auffassung, das Art. 2 Abs. 5 der RTS zu ergänzen ist. Danach soll die Übertragung von Sicherheiten nicht meldepflichtig sein.

[European Systemic Risk Board \(ESRB\) – Antwort zum ESMA-Bericht zur vorübergehenden Ausnahme von börsengehandelten Derivaten vom Anwendungsbereich der Art. 35 und 36 MiFIR vom 9. Februar 2016](#)

Das ESRB kommt in seiner Antwort basierend auf einer qualitativen Analyse zu dem Schluss, dass sich keine eindeutigen makro-prudenziellen Argumente für oder gegen die Ausnahme börsengehandelter Derivate vom Anwendungsbereich der Art. 35 und 36 MiFIR ergeben. Es schlägt der ESMA vor, die in dem Dokument niedergelegten Überlegungen in ihren Bericht zu diesem Themenkomplex nach Art. 52 Abs. 12 MiFIR einzubeziehen. Siehe auch unsere Ausführungen zum [finalen Bericht der ESMA hierzu vom 4. April 2016](#) hierzu.

2. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie – MAR/MAD

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung EU/2016/347 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards \(Implementing Technical Standards – ITS\) im Hinblick auf das genaue Format der Insiderlisten und für die Aktualisierung der Insiderlisten gem. MAR vom 10. März 2016](#)

Über die Entwürfe der ESMA haben wir zuletzt in der [Ausgabe 4/2015 der Financial Services News](#) berichtet. Gegenüber dem finalen Entwurf wurden hauptsächlich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die ITS wurden am 11. März 2016 im EU-Amtsblatt (L 65/49ff.) veröffentlicht und traten am 12. März 2016 mit Anwendungsbeginn 3. Juli 2016 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung EU/2016/378 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards \(Implementing Technical Standards – ITS\) in Bezug auf den Zeitplan, das Format und Muster für die Übermittlung der Meldungen an die zuständigen Behörden gem. MAR vom 11. März 2016](#)

Gegenüber dem finalen Entwurf (siehe [Ausgabe 4/2015 der Financial Services News](#)) wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die ITS wurden am 17. März 2016 im EU-Amtsblatt (L 72/1ff.) veröffentlicht und traten am 18. März 2016 in Kraft. Anzuwenden sind sie ab dem 3. Juli 2016.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung EU/2016/522 zur Ergänzung der MAR im Hinblick auf eine Ausnahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung, die zuständige Behörde, der ein Aufschub zu melden ist, die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums und die Arten meldepflichtiger Eigengeschäfte von Führungskräften vom 17. Dezember 2015](#)

In der [Ausgabe 1/2016 der Financial Services News](#) berichteten wir bereits kurz über den Vorschlag der EU-Kommission für diese delegierte Verordnung (DeIV). In der DeIV werden verschiedene Aspekte der MAR detailliert. Daher enthält sie eine Liste von öffentlichen Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die die MAR nicht anzuwenden haben, sofern sie Geschäfte im Rahmen der Geldpolitik oder der Staatsschuldenverwaltung tätigen. Darüber hinaus werden die Indikatoren für Marktmanipulation präzisiert. Hierzu enthält die DeIV eine nicht abschließende Liste mit Beispielen. Außerdem werden die Schwellenwerte für die Offenlegung von Insiderinformationen durch Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate festgelegt. Geregelt wird weiter, wann die zuständige Behörde, der ein Aufschub bei der Offenlegung von Insiderinformationen zu melden ist, die Behörde des Mitgliedstaates ist, in dem der Emittent regis-

triert ist, oder an eine andere Behörde zu melden ist. Die MAR untersagt Personen, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnehmen, während eines geschlossenen Zeitraums von 30 Kalendertagen vor Ankündigung eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlussberichts, zu deren Veröffentlichung der Emittent verpflichtet ist, Eigengeschäfte vorzunehmen (Art. 19 Abs. 11 MAR). Auf Antrag einer Führungskraft kann jedoch von diesem Verbot abgesehen werden. Die DelV definiert das Prozedere und spezifiziert die Voraussetzungen und Umstände, unter denen eine entsprechende Ausnahmeregelung gewährt werden kann. Schließlich wird dargelegt, welche Geschäfte Personen, die bei einem Emittenten oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie von in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen dem Emittenten oder dem Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate und der zuständigen Behörde ihre Geschäfte melden müssen. Die DelV wurde am 5. April 2016 im EU-Amtsblatt L 88/1ff. veröffentlicht und gilt ab dem 3. Juli 2016.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung EU/2016/523 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards \(Implementing Technical Standards – ITS\) im Hinblick auf das Format und die Vorlage für die Meldung und öffentliche Bekanntgabe der Eigengeschäfte von Führungskräften gem. MAR vom 10. März 2016](#)

In der [Ausgabe 4/2015 der Financial Services News](#) berichteten wir über das Dokument ESMA/2015/1455, das technische Regulierungsstandards zu verschiedenen Bereichen der MAR enthält und auch die jetzt veröffentlichten ITS umfasst. Um den Prozess der Meldung der Eigengeschäfte von Führungskräften effizienter zu gestalten und die Bereitstellung vergleichbarer Informationen für die Öffentlichkeit zu gewährleisten, werden einheitliche Regeln für die Meldung und Veröffentlichung der verlangten Informationen mittels einer einzigen Vorlage festgelegt. Die ITS wurden am 5. April 2016 im EU-Amtsblatt L 88/19ff. veröffentlicht und treten am 3. Juli 2016 in Kraft.

[EU-Kommission – Vorschläge zur Änderung von MAR \(COM\(2016\) 57 final\) vom 10. Februar 2016](#)

Die geplante Änderung des Datums des Geltungsbeginns von MiFID II (siehe hierzu auch unsere [Ausführungen unter Abschnitt Richtlinie und Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II/MiFIR](#)) wirkt sich auch auf die Anwendbarkeit der MAR aus. Der Marktmissbrauchsrahmen wird für bestimmte Definitionen und Konzepte von MiFID II gelten. Da die MAR ab dem 3. Juli 2016 gelten soll, sieht sie bereits vor, dass vor dem ursprünglich vorgesehenen Geltungsbeginn von MiFID II die Konzepte und Vorschriften von MiFID I gelten. Um im Zeitraum zwischen dem ursprünglich vorgesehenen Geltungsbeginn und dem neuen Geltungsbeginn Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss in der MAR klargestellt werden, dass die in MiFID I dargelegten Konzepte und Vorschriften bis zum neuen Geltungsbeginn von MiFID II zu verwenden sind. Die MAR verweist auch auf Konzepte, die durch MiFID II eingeführt werden, z. B. organisierte Handelssysteme, Wachstumsmärkte für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Emissionszertifikate bzw. darauf beruhende Auktionsobjekte. In der Marktmissbrauchsverordnung ist festgelegt, dass sie bis zum ursprünglich vorgesehenen Geltungsbeginn von MiFID II nicht für diese Konzepte gilt. Deshalb muss in der MAR klargestellt werden, dass die Bestimmungen zu organisierten Handelssystemen, KMU-Wachstumsmärkten sowie Emissionszertifikaten bzw. darauf beruhenden Auktionsobjekten erst ab dem neuen Datum des Geltungsbeginns von MiFID II gelten. Hierfür wird von der EU-Kommission der 3. Januar 2018 vorgeschlagen. Darüber hinaus hat der EU-Rat am 21. April 2016 in [Dokument 7474/16 ADD 2](#) vorgeschlagen, auch den Geltungsbeginn der Art. 4 Abs. 2 und 3 MAR auf den 3. Januar 2018 zu verschieben. Diese betreffen die Weiterleitung von Meldungen und Informationen für zugelassene Finanzinstrumente an die ESMA.

[EU-Kommission – Vorschläge zur Ergänzung der MAR im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für den Inhalt der Meldungen, die den zuständigen Behörden zu übermitteln sind, sowie für die Zusammenstellung, Veröffentlichung und Pflege der Liste der Meldungen \(COM\(2016\) 1224 final\) vom 1. März 2016](#)

Über die Vorschläge der ESMA hierzu berichteten wir in der [Ausgabe 4/2015 der Financial Services News](#). Die Vorschläge umfassen auch einen [Anhang](#).

EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MAD (EU/596/2014) durch technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) für die auf Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen anwendbaren Bedingungen (C(2016) 1357 final) vom 8. März 2016
Über die vorangegangenen Dokumente berichteten wir zuletzt in der [Ausgabe 4/2015 der Financial Services News](#). Die RTS treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und gelten ab dem 3. Juli 2016.

EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung MAD (EU/596/2014) im Hinblick auf technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) für die geeigneten Regelungen, Systeme und Verfahren sowie Mitteilungsmuster zur Vorbeugung, Aufdeckung und Meldung von Missbrauchspraktiken oder verdächtigen Aufträgen oder Geschäften (C(2016) 1402 final) vom 9. März 2016
Über die vorausgegangenen Dokumente berichteten wir zuletzt in der [Ausgabe 4/2015 der Financial Services News](#). Die RTS treten am Tag nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und gelten ab dem 3. Juli 2016.

EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MAD (EU/596/2014) im Hinblick auf die technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) für die technischen Modalitäten für die objektive Darstellung von Anlageempfehlungen oder anderen Informationen mit Empfehlungen oder Vorschlägen zu Anlagestrategien sowie für die Offenlegung bestimmter Interessen oder Anzeichen für Interessenkonflikte (C(2016) 1403 final) vom 9. März 2016
Über die vorausgegangenen Dokumente berichteten wir zuletzt in der [Ausgabe 4/2015 der Financial Services News](#). Die RTS treten am Tag nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und gelten ab dem 3. Juli 2016.

ESMA – Konsultation von Leitlinien zu Informationen über Warenderivatemärkte oder verbundene Spotmärkte gem. MAR, deren Offenlegung erwartet oder gefordert wird (ESMA/2016/444) vom 30. März 2016

Die Leitlinien enthalten eine nicht erschöpfende indikative Liste von Informationen gem. Art. 7 Abs. 1 lit. b MAR, deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann oder die nach geltenden Regeln für bestimmte Warenderivate- oder Spotmärkten offengelegt werden müssen. Die ESMA hat den Besonderheiten dieser Märkte dabei gebührend Rechnung zu tragen. Das Papier enthält eine nicht abschließende Liste von Informationen über Warenderivatemärkte oder verbundene Spotmärkte gem. Art. 7 Abs. 1 lit. b MAR, deren Offenlegung nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sowie nach Handelsregelungen, Verträgen, Praktiken oder Regelungen des betroffenen Warenderivate- oder Spotmarktes erwartet oder gefordert wird. Da die Auflistung nicht abschließend ist, umfasst sie Beispiele, die den Marktteilnehmern bei der Beurteilung der Offenlegungsrelevanz von Informationen helfen sollen. Der Entwurf wird von Art. 7 Abs. 5 MAR mandatiert. Die Konsultationsfrist endet am 20. Mai 2016.

ESMA – Aktualisierung des Frage- und Antwortkatalogs zur MAD (ESMA/2016/419) vom 1. April 2016
Ergänzt wurden eine Frage und Antwort zum Themenbereich Investmentempfehlungen.

3. Central Securities Depositories Regulation – CSDR

EU-Kommission – Vorschläge zur Änderung von CSDR (COM(2016) 57 final) vom 10. Februar 2016
Die geplante Änderung des Datums des Geltungsbeginns von MiFID II (siehe hierzu auch unsere [Ausführungen unter Abschnitt Richtlinie und Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II/MiFIR](#)) wirkt sich auch auf die Anwendbarkeit der CSDR aus. Auswirkungen auf die CSDR ergeben sich in zweierlei Richtung. Erstens ergeben sich solche auf die Anwendbarkeit der Vorschriften zur Abwicklungsdisziplin auf multilaterale Handelssysteme, die im Einklang mit der MiFID II eine Registrierung als Wachstumsmärkte für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beantragen. Auf der Grundlage dieser Vorschriften können multilaterale Handelssysteme, die die Kriterien für einen KMU-Wachstumsmarkt nach

MiFID II erfüllen, eine längere Fristverlängerung für die Abwicklung von Transaktionen beantragen, während ihre Registrierung als KMU-Wachstumsmarkt nach MiFID II noch nicht abgeschlossen ist. Zweitens stützt sich die CSDR im Hinblick auf die Gewährleistung eines klaren und kohärenten Rechtsrahmens für Handel und Abwicklung auf viele der Definitionen und Konzepte von MiFID II. Um für den Zeitraum zwischen dem ursprünglichen Geltungsbeginn von MiFID II und dem neuen Geltungsbeginn Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss klargestellt werden, dass die in MiFID I enthaltenen Vorschriften bis zum neuen Geltungsbeginn von MiFID II zu verwenden sind. Hierfür wurde von der EU-Kommission der 3. Januar 2018 vorgeschlagen.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung EU/2016/592 zur Ergänzung von EMIR durch technische Regulierungsstandards \(Regulatory Technical Standards – RTS\) für die Clearingpflicht vom 1. März 2016](#)

Wie bereits in [Ausgabe 4/2015 der Financial Service News](#) berichtet, hat die ESMA im Oktober 2015 RTS für die Clearingpflicht von Credit Default Swaps (CDS) zur Billigung an die EU-Kommission übermittelt. Diese wurden nun angenommen. Zwei iTraxx Index CDS müssen zukünftig über zentrale Gegenparteien abgerechnet werden. Die clearingpflichtigen Gegenparteien werden dabei in vier verschiedene Kategorien unterteilt, für die unterschiedliche Übergangsphasen und Frontloading-Zeiträume gelten. Im Anhang zur vorgelegten Verordnung werden die Kategorien der clearingpflichtigen CDS-Derivate aufgeführt. Die Veröffentlichung der Verordnung erfolgte im EU-Amtsblatt vom 19. April 2016, L 103/5ff. Sie trat am 9. Mai 2016 in Kraft. In diesem Zusammenhang hat die [ESMA ihr öffentliches Register für die Clearingpflicht unter EMIR am 19. April 2016](#) aktualisiert.

[ESMA – Aktualisierter Frage- und Antwortkatalog zu EMIR vom 4. Februar 2016 \(ESMA/2016/242\), vom 16. Februar 2016 \(ESMA/2016/293\) und vom 4. April 2016 \(ESMA/2016/539\)](#)

Aktualisiert wurden am 4. Februar 2016 Fragen und Antworten zu den Themen Verfahrensschritte beim Ausfall eines Clearingmitglieds für zentrale Gegenparteien und Zugang zu Daten von Transaktionsregistern durch Aufsichtsbehörden. Eine neu aufgenommene Frage beschäftigt sich mit dem Reporting von Nominalwerten an Transaktionsregister. Am 16. Februar 2016 erfolgten Aktualisierungen zu den Themen Frontloading und Clearingpflicht. Darüber hinaus wurde am 4. April 2016 eine neue Frage und Antwort aufgenommen, die sich mit der Befüllung des Feldes „Clearingpflicht“ im Rahmen der Transaktionsmeldungen beschäftigt.

In Bezug auf [den Jahresbericht 2015 und den Arbeitsplan 2016 zu den aufsichtlichen Tätigkeiten der ESMA in Bezug auf Kreditratingagenturen \(CRAs\) und Transaktionsregister \(TR\) \(ESMA/2016/234\)](#) vom 5. Februar 2016 verweisen wir auf unsere Ausführungen im Abschnitt [Ratingagenturen](#).

[ESMA – Mitteilung über die Wiederaufnahme des Anerkennungsprozesses von zentralen Gegenparteien \(CCPs\) der USA \(ESMA/2016/278\) vom 10. Februar 2016](#)

Die EU-Kommission und die US Commodity Futures Trading Commission (CFTC) haben einen [gemeinsamen Ansatz in Bezug auf die Anforderungen an CCPs](#) beschlossen. Die EU-Kommission beabsichtigt in Kürze eine entsprechende Gleichwertigkeitsentscheidung zu treffen. Obwohl EMIR der ESMA 180 Arbeitstage Zeit einräumt, eine CCP aus Drittstaaten anzuerkennen, strebt diese an, die Anerkennung innerhalb eines kürzeren Zeitraums durchzuführen. Eine konkrete Frist nennt sie allerdings nicht. Am 15. März 2016 hat die EU-Kommission in einem entsprechenden [Durchführungsbeschluss \(EU/2016/377\)](#) festgestellt, dass die von der CFTC festgelegten Regulierungsanforderungen für zentrale Gegenparteien denen der Europäischen Union gleichwertig sind. Eine zentrale Gegenpartei, die eine Anerkennung anstrebt, muss danach einen entsprechenden Antrag bei der ESMA stellen. Die ESMA bearbeitet den Antrag dann gemeinsam mit den für die jeweilige zentrale Gegenpartei zuständigen Regulierungsbehörden. Der Gleichwertigkeitsbeschluss sieht vor, dass zentrale Gegenparteien aus den USA, die eine Anerkennung in der EU anstreben, bestätigen müssen, dass ihre internen Vorschriften und Verfahren be-

stimmte im Beschluss formulierte Voraussetzungen in Bezug auf die Berechnung der Einschusszahlung und den Ausfallfonds erfüllen. Der Beschluss wurde am 16. März 2016 im EU-Amtsblatt L 70/32 veröffentlicht. Er trat am 5. April 2016 in Kraft.

[ESMA – Aktualisierung des öffentlichen Registers, in dem die clearingpflichtigen Kategorien von OTC-Derivaten verzeichnet sind, vom 18. Februar 2016](#)

Auf Basis der am 1. Dezember 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlichten delegierten Verordnung zur Ergänzung von EMIR durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht vom 6. August 2015 (EU/2015/2205) wurde das öffentliche Register erneut aktualisiert. Die Aktualisierung betrifft die sog. Kategorie-1-Gegenparteien. Das sind finanzielle Gegenparteien und qualifizierte nicht finanzielle Gegenparteien, die Mitglieder einer zentralen Gegenpartei (Central Counterparty – CCP) sind. Für diese beginnt die Clearingpflicht für bestimmte OTC-Derivate am 21. Juni 2016. Um die Bestimmung der Kategorie-1-Gegenparteien zu erleichtern, haben die CCPs Listen in einheitlichem Format veröffentlicht, aus denen die relevanten Gegenparteien hervorgehen. Das aktualisierte Register enthält in Abschnitt 1.3. Links zu den entsprechenden Veröffentlichungen.

[ESMA – Endgültiger Bericht über die Auswirkungen von CCP-Interoperabilitätsvereinbarungen auf das systemische Risiko und die damit verbundenen Kosten \(ESMA/2016/328\) vom 1. März 2016](#)

Nachdem das European Systemic Risk Board (ESRB) der EU-Kommission im Januar 2016 über die Auswirkungen von CCP-Interoperabilitätsvereinbarungen auf das systemische Risiko berichtete (siehe [Ausgabe 1/2016 der Financial Services News](#)), hat die ESMA nunmehr ihren Bericht hierzu vorgelegt. Er dient dazu, die Kommission bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Art. 85 Abs. 4 EMIR zu unterstützen. Danach hat die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der ESMA und nach Anforderung der Bewertung durch den ESRB einen jährlichen Bericht zu erstellen. In diesem sind die möglichen Auswirkungen von Interoperabilitätsvereinbarungen auf das Systemrisiko und die Kosten zu bewerten. Die ESMA kommt zu dem Ergebnis, dass EU-CCPs vor dem Hintergrund der EMIR-Bestimmungen sowie der zugehörigen Level-2-Maßnahmen Prozesse und Verfahren etabliert haben, um vor allem die Risiken zu minimieren, die aus einer Unterbesicherung von OTC-Kontrakten resultieren. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Wiederverwendung von Sicherheiten gestattet ist.

[ESMA – Praktischer Leitfaden zur Anerkennung von zentralen Kontrahenten aus Drittstaaten \(Third Country Central Counterparties – TC-CCPs\) \(ESMA/2015/365\) vom 17. März 2016](#)

Der Leitfaden stellt Informationen zur Verfügung zu den Themen Kommunikation mit der ESMA vor Antragstellung, Zeitrahmen für die Einreichung des Antrags und Anforderungen an den Antrag, Empfangsbestätigung, Termine, Vollständigkeit, Prüfung, Entscheidung über den Antrag und Veröffentlichung auf der ESMA-Webseite.

[ESMA – Entscheidung ihres Aufsichtsorgans \(Board of Supervisors\) über die Verhängung einer Geldbuße sowie deren öffentliche Bekanntmachung nach EMIR \(ESMA/2016/408\) vom 23. März 2016](#)

Verhängt wurde eine Geldbuße in Höhe von 64.000 EUR gegen das Transaktionsregister DTCC Derivatives Repository Ltd., London, UK wegen fahrlässiger Missachtung der Anforderung nach Art. 81 Abs. 2 EMIR. Danach hat ein Transaktionsregister zuständigen Behörden die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zugänglich zu machen. Ein Verstoß liegt vor, wenn der Zugang nicht unmittelbar und unverzüglich gewährt wird. Im vorliegenden Fall stellt die ESMA darüber hinaus Fahrlässigkeit fest. Der Missstand existierte über sechs Monate und offenbarte systematische Schwächen in der Ablauforganisation, was negative Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Daten hatte.

[ESMA – Finaler Bericht über die Überprüfung des Art. 26 der delegierten Verordnung EU/153/2013 in Bezug auf technische Regulierungsstandards zu Anforderungen an zentrale Gegenparteien \(DV\) \(ESMA/2016/429\) vom 4. April 2016](#)

Nachdem im Dezember 2015 das Konsultationspapier veröffentlicht worden war (siehe [Ausgabe 1/2016 der Financial Services News](#)), liegt nun der finale Bericht vor. Darin hat die ESMA gegenüber dem Konsul-

tationspapier lediglich ein paar Klarstellungen sowie kleinere Anpassungen vorgenommen. Diese beziehen sich vor allem auf untertägige Sicherheitsleistungen (intra-day margins) und Unternehmen, die der gleichen Gruppe angehören wie Clearingmitglieder. Die EU-Kommission hat am 21. April 2016 hierzu die delegierte Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/153/2013 im Hinblick auf die für die verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten zu bestimmenden Zeithorizonte für die Liquidationsperiode (C(2016)/2302 final) verabschiedet. Sie soll am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Finale technische Standards für den Zugang zu Daten sowie für die Aggregation und den Vergleich von Daten zwischen Transaktionsregistern \(TRs\) gem. Art. 81 EMIR \(ESMA/2016/422\) vom 5. April 2016](#)

Mit den Standards werden Art. 4 und Art. 5 der delegierten Verordnung EU/151/2013 (DeIV) überarbeitet. Neu aufgenommen wurde im Hinblick auf den Zugang zu den Daten eines Transaktionsregisters (Art. 4 DeIV) die Anforderung, dass der Zugang schnell und direkt zu ermöglichen ist. Die abrufbaren Details zu den Derivatekontrakten sollen nunmehr mindestens im XML-Datenformat unter Verwendung eines nach dem Standard ISO 20022 entwickelten Templates abrufbar sein. Art. 4 Abs. 2 DeIV mit Vorgaben zur Generierung einer eindeutigen Kennung für Transaktionen (Unique Transaction Identifier, UTI) soll mit Überarbeitung von Art. 4 der DeIV entfallen.

Die operationellen Standards für den Zugang zu Daten (Art. 5 DeIV) werden mit dem vorliegenden Entwurf ergänzt. Den Transaktionsregistern wird nunmehr die Verwendung bestimmter technischer Standards (z.B. XML-Datenformat, ISO 20022) für Verbindungen zur Datenübermittlung mit den Behörden nach Art. 81 Abs. 3 EMIR vorgeschrieben. Die Transaktionsregister müssen den vorgenannten Behörden u.a.:

- Zugang verschaffen zu Meldungen von Derivatekontrakten bzw. dem letzten Handelsstatus der ausgewiesenen Derivatekontrakte, die noch nicht fällig sind bzw. die nicht Gegenstand bestimmter Handelstypen sind.
- Die Einrichtung vordefinierter wiederkehrender Abfragen ermöglichen.
- Die Erstellung von spezifischen Anfragen aus Kombinationen der aufgelisteten Merkmale erlauben.
- Die angefragten Daten in Abhängigkeit vom Abschlussdatum und Laufzeit der Derivatekontrakte innerhalb vorgegebener Fristen bereitstellen.
- Innerhalb von 60 Minuten nach Eingang einer Datenabfrage ein Validierungsergebnis übermitteln.
- Die angefragten Daten vertraulich und sicher, z.B. elektronisch signiert oder verschlüsselt verfügbar machen.

[ESMA – Mitteilung zum Stresstest 2015 für zentrale Gegenparteien \(Central Counterparties – CCPs\) \(ESMA/2016/625\) vom 14. April 2016 sowie Bericht über die Ergebnisse dieses Stresstests \(ESMA/2016/658\) vom 29. April 2016](#)

Der Stresstest konzentriert sich auf das Gegenparteiausfallrisiko. Betrachtet werden dabei drei Szenarien zum Ausfall von Clearingmitgliedern. U.a. werden die Auswirkungen untersucht, die sich ergeben, wenn die beiden größten Clearingmitglieder einer CCP ausfallen. Diese werden darüber hinaus mit Marktpreis-Schockszenarien kombiniert. Außerdem werden die Abhängigkeiten von CCPs untereinander analysiert, die sich u.a. durch gemeinsame Clearingmitglieder ergeben können. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die CCPs zwar auch in Extremszenarien widerstandsfähig sind, ihre Clearingmitglieder jedoch erhebliche Verluste erleiden würden, was zu Zweitrundeneffekten führen könnte. Daher empfiehlt die ESMA den nationalen Aufsichtsbehörden bei der Kreditwürdigkeitsprüfung der Clearingmitglieder auch deren Mitgliedschaften bei anderen CCPs zur berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die CCPs ihre Preischockszenarien überarbeiten, sofern sich hier während des Stresstest Schwächen offenbaren.

[ESMA, EBA, EIOPA \(ESAs\) – Finaler Entwurf von technischen Regulierungsstandards \(RTS\) zu Risikominderungstechniken bei nicht zentral geclearten OTC-Derivaten \(ESAs/2016/23\) vom 8. März 2016](#)

Gegenüber dem letzten Konsultationspapier aus Juni 2015 (siehe [Ausgabe 3/2015 der Financial Services News](#)) wurden noch einige Änderungen an den RTS vorgenommen. Diese beziehen sich u.a. auf die Berücksichtigung von verschiedenen Zeitzonen bei den implementierten Fristen, z.B. zur Bereitstellung der Margen. Darüber hinaus wurden Änderungen bzw. Klarstellungen u.a. in den Bereichen Intragruppen-Transaktionen, Margenberechnungen und Fremdwährungsabschläge vorgenommen. Für einfache Aktienoptionen und Aktienindexoptionen werden in einigen Ländern keine Margen hinterlegt. Daher wird die Anwendung der RTS für diese Produkte ausgesetzt.

5. Alternative Investmentfonds (AIFs)

[ESMA – Aktualisierter Frage- und Antwortkatalog zur AIF-Manager-Richtlinie \(ESMA/2016/568\) vom 5. April 2016](#)

Neu hinzugefügt wurden eine Frage und Antwort zu Anzeigepflichten bei zusätzlichen Investments in bestehenden AIFs.

[ESMA – Tabelle zum Stand der Einhaltung der Leitlinien zu den Berichtspflichten gem. Art. 3 Abs. 3 lit. d\) und Art. 24 Abs. 1, 2 und 4 AIFM-Richtlinie \(ESMA/2016/571\) vom 7. April 2016](#)

Über die Leitlinien berichteten wir in der [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#). Die Tabelle gibt an, welche nationalen Aufsichtsbehörden die Leitlinien anwenden bzw. dies beabsichtigen und welche zumindest teilweise von ihrer Anwendung absehen. Die Leitlinien werden in allen Mitgliedstaaten angewendet bzw. sollen angewendet werden.

[ESMA – Tabelle zum Stand der Einhaltung der Leitlinien zu Schlüsselbegriffen der AIFM-Richtlinie \(ESMA/2016/572\) vom 7. April 2016](#)

Aus der Tabelle geht hervor, welche nationalen Aufsichtsbehörden die Leitlinien anwenden bzw. dies beabsichtigen und welche zumindest teilweise von ihrer Anwendung absehen. Die Leitlinien werden in allen Mitgliedstaaten angewendet. Hinsichtlich der Leitlinien selber verweisen wir auf die [Ausgabe 4/2013 der Financial Services News](#).

[ESMA – Tabelle zum Stand der Einhaltung der Leitlinien zu einer soliden Vergütungspolitik nach der AIFM-Richtlinie \(ESMA/2016/675\) vom 4. Mai 2016](#)

Die Tabelle gibt an, welche nationalen Aufsichtsbehörden die Leitlinien anwenden bzw. dies beabsichtigen und welche zumindest teilweise von ihrer Anwendung absehen. Die Leitlinien werden in allen Mitgliedstaaten, bis auf einen, angewendet bzw. sollen angewendet werden. Über die Leitlinien selber berichteten wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#).

6. OGAW-Richtlinien

[ESMA – Finale Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik nach OGAW-Richtlinie sowie nach AIFM-Richtlinie \(ESMA/2016/411\) vom 31. März 2016](#)

Die Konsultation hierzu wurde im 2. Halbjahr 2015 durchgeführt (siehe [Ausgabe 3/2015 der Financial Services News](#)). Gegenüber dem Entwurf hat die ESMA einige Änderungen vorgenommen. So wurde z.B. das Prinzip der Proportionalität nicht vollumfänglich in den finalen Leitlinien verankert. Gleichzeitig hat die ESMA jedoch die EU-Kommission in einem Brief ([ESMA/2016/412](#)) aufgefordert, legislative Schritte einzuleiten, um im Hinblick auf die OGAW-Richtlinie sowie die AIFM-Richtlinie für ausgewählte Fälle (z.B. die Nichtanwendung der Auszahlungsregeln für variable Vergütungsbestandteile) ein Proportionalitätsprinzip anwenden zu können. Die Leitlinien werden in die EU-Amtssprachen übersetzt und sind ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.

[ESMA – Aktualisierter Frage- und Antwortkatalog zur OGAW-Richtlinie \(ESMA/2016/569\) vom 5. April 2016](#)

Neu hinzugefügt wurden eine Frage und Antwort zum Themenbereich OGAW-Investments in Feeder-Funds.

[ESMA – Zweites Diskussionspapier zu OGAW-Anteilsklassen \(ESMA/2016/570\) vom 6. April 2016](#)

Auf Basis der Beiträge zum ersten Diskussionspapier aus Dezember 2014 (siehe [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#)) und eines weiteren Informationsaustauschs mit Marktteilnehmern hat die ESMA in dem jetzt vorgelegten Papier die Fragen und Themen „Was ist eine Anteilsklasse?“, „Warum gibt es Anteilsklassen?“, Schlüsselemente von Anteilsklassen und Auswirkungen auf existierende Anteilsklassen sowie Übergangsregelungen in den Fokus gestellt. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 6. Juni 2016.

[ESMA – Tabelle zum Stand der Einhaltung der Leitlinien zu börsengehandelten Fonds \(Exchange Trades Funds – ETFs\) und anderen OGAW-Themen \(ESMA/2016/602\) vom 12. April 2016](#)

Über die Leitlinien berichteten wir in der [Ausgabe 3/2014 der Financial Services News](#). Die Tabelle gibt an, welche nationalen Aufsichtsbehörden die Leitlinien anwenden bzw. dies beabsichtigen und welche zumindest teilweise von ihrer Anwendung absehen. Die Leitlinien werden in allen Mitgliedstaaten angewendet.

[Bundesgesetzblatt – Gesetz zur Umsetzung der OGAW-V-Richtlinie \(2014/91/EU\) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen vom 3. März 2016](#)

Das Gesetz trat am 18. März 2016 in Kraft. Zuvor hatte der Bundesrat dem Gesetz im Februar 2016 zugestimmt ([Drucksache 57/16 Beschluss](#)). Zusätzlich zur Umsetzung der [OGAW-V-Richtlinie](#) werden punktuelle Änderungen im KWG vorgenommen. Mit der OGAW-V-Richtlinie werden insbesondere die Bestimmungen über die Vergütungspolitik, die Aufgaben und die Haftung der Verwahrstellen und die Sanktionen harmonisiert. Die Vorgaben an die Vergütungssysteme, die bisher nur für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften galten, werden auf OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften ausgeweitet. Bei den Regelungen zu OGAW-Verwahrstellen wird insbesondere die Haftung der Verwahrstelle verschärft, indem die bisher vorgesehenen Möglichkeiten der vertraglichen Haftungsbefreiung gestrichen werden. Anlässlich und in Umsetzung der Sanktionsvorgaben der OGAW-V-Richtlinie werden u.a. die Bußgeldvorschriften des § 340 KAGB neu geordnet, neue Ordnungswidrigkeiten eingeführt sowie bestehende Ordnungswidrigkeiten angepasst und der Bußgeldrahmen neu strukturiert und angehoben. Das bisherige zweistufige System der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird durch ein dreistufiges System ersetzt. Die maximale Höhe des fixen Bußgeldrahmens beträgt abgestuft 5 Mio. EUR, 1 Mio. EUR bzw. 200.000 EUR. In bestimmten Fällen kann die Bundesanstalt künftig auch vorübergehende und bei besonders schweren Verstößen dauerhafte Berufsverbote verhängen. Mit dem Gesetz wird u.a. bestimmt, dass sich eine Verwahrstelle, die Vermögensgegenstände von Publikums-AIF verwahrt, ebenso wenig von ihrer Haftung befreien kann wie eine Verwahrstelle, die Vermögensgegenstände von OGAW verwahrt. Weitere wesentliche Änderungen im KAGB betreffen u.a. die Schaffung einer Regelung für die Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie die Schaffung einer Regelung für die Verschmelzung unter Beteiligung einer offenen Investmentkommanditgesellschaft. Im Rahmen des KWG werden einige Bereichsausnahmen klarer gefasst bzw. neu eingefügt. Dies betrifft u.a. die Bereichsausnahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 3c KWG und die neue Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 3d KWG. Das Gesetz wurde am 10. März 2016 im Bundesgesetzblatt Nr. 11, Teil I, S. 348ff. veröffentlicht.

7. Ratingagenturen

[ESMA – Jahresbericht 2015 und Arbeitsplan 2016 zu ihren aufsichtlichen Tätigkeiten in Bezug auf Kreditratingagenturen \(CRAs\) und Transaktionsregister \(TR\) \(ESMA/2016/234\) vom 5. Februar 2016](#)

Der Jahresbericht wird nach Angaben der ESMA auf Grundlage von Art. 21 Abs. 4 [CRA-Verordnung \(EU/1060/2009\)](#) bzw. Art. 85 Abs. 4 [EMIR \(EU/648/2012\)](#) erstattet. Das Dokument enthält für beide

Branchen neben Marktdaten und Schlüsselrisiken auch die aufsichtlichen Schwerpunkte 2015. Darüber hinaus wird mit Blick auf CRAs bewertet, ob die Voraussetzungen zur Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit sowie die Vermeidung von Interessenskonflikten eingehalten werden. Dabei handelt es sich einerseits um organisatorische und operationelle Anforderungen sowie Offenlegungsanforderungen. Andererseits wird über die Einhaltung der Vorschriften für Ratinganalysten und sonstige direkt an Ratingtätigkeiten beteiligte Personen sowie für die Präsentation von Ratings berichtet. Im Hinblick auf TR stehen Datenqualität und -zugang im Mittelpunkt der Betrachtungen. Die ESMA stellt in ihrem Arbeitsplan 2016 sowohl für CRAs als auch für TR Finanzrisiken, dabei insbesondere die Erhebung von Gebühren, sowie die Informationssicherheit in den Mittelpunkt. Für CRAs erweitert sich der Fokus u.a. auf strategische Entscheidungen sowie die Qualität von Ratings. In Bezug auf TR wird sich die ESMA u.a. weiter mit der Datenqualität und der Datenverfügbarkeit beschäftigen.

[ESMA – Halbjährliche statistische Daten über die Leistung von Ratings \(einschließlich Ausfallquoten und Ratingänderungen\) vom 12. April 2016](#)

Die neuesten Daten umfassen das 2. Halbjahr 2015 und werden im Central Rating Repository (CEREP) zur Verfügung gestellt. Über die Funktion des CEREP berichteten wir in der [Ausgabe 4/2015 der Financial Services News](#).

[ESMA – Informationen zu strukturierten Finanzinstrumenten \(Update\) vom 27. April 2016](#)

Nach Art. 8b CRA-Verordnung hat die ESMA eine Webseite zur Veröffentlichung von Informationen zu strukturierten Finanzinstrumenten und diesbezügliche technische Meldeanweisungen zur Verfügung zu stellen. Die Meldepflichten der Marktteilnehmer sollten am 1. Januar 2017 wirksam werden und die ESMA sollte die technischen Anweisungen bis zum 1. Juli 2016 veröffentlichen. Dieser Zeitplan kann jedoch aus verschiedenen Gründen, vor allem aber aufgrund der ungeklärten Rechtsbasis zur Finanzierung der vorgesehenen Webseite, nicht eingehalten werden. Die ESMA erwartet, dass die derzeitige Überarbeitung der Regelungen für strukturierte Finanzinstrumente Klarheit in Bezug auf die diesbezüglichen Informationspflichten bringen wird.

8. Prinzipien für Infrastrukturen an Finanzmärkten

[Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen \(CPMI\) und Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden \(IOSCO\) – Stellungnahme zum Clearing von lieferbaren Fremdwährungsinstrumenten vom 5. Februar 2016](#)

In der Stellungnahme wird dargelegt, welche Erwartungen CPMI und IOSCO an zentrale Clearer in Bezug auf das Clearing von lieferbaren Fremdwährungsinstrumenten haben. Dabei kommt es ihnen u.a. darauf an, dass die zentralen Clearer Due-Diligence-Prozesse etablieren, um sicherzustellen, dass die Marktteilnehmer die bedingten Zahlungsverpflichtungen verstehen, quantifizieren und managen, die aus den Regeln der zentralen Clearer entstehen.

9. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[ESMA – Stellungnahme der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte \(Securities and Markets Stakeholder Group, SMSG\) zur Performancemessung gem. der PRIIPs-Verordnung \(ES-MA/2016/SMSG/006\) vom 5. Februar 2016](#)

Die SMSG ist eine aus 30 Mitgliedern bestehende Interessengruppe, in der in ausgewogenem Verhältnis Finanzmarktteilnehmer, die in der Union tätig sind, Vertreter von deren Beschäftigten sowie Verbraucher, Nutzer von Finanzdienstleistungen und Vertreter von KMU vertreten sind. Sie kann zu jedem Thema, das mit den Aufgaben der ESMA zusammenhängt, dieser gegenüber Stellung nehmen oder Ratschläge erteilen. Vor diesem Hintergrund hat die SMSG ihre Stellungnahme zur Performancemessung gem. der PRIIPs-Verordnung ([EU/1286/2014](#)) vorgelegt. Darin legt die Interessengruppe ihre schweren Bedenken im Hinblick auf Art. 8 Abs. 3 PRIIPs-Verordnung dar. Dieser enthält keine eindeutige Formulie-

zung in Bezug auf die Angaben zur historischen Wertentwicklung im Basisprospekt. Daher haben die ESMA, EBA und EIOPA (ESAs) in den konsultierten technischen Regulierungsstandards nach Art. 8 Abs. 5 PRIIPs-Verordnung (JC/2015/73) keine entsprechende Regelung aufgenommen. Um eine Klarstellung in der PRIIPs-Verordnung zu erreichen, schrieb die SMSG im Oktober 2015 an die EU-Behörden, vornehmlich das EU-Parlament und den Rat. Da ihr Schreiben unbeantwortet blieb, hat sie jetzt eine Stellungnahme veröffentlicht, um ihre gravierenden Bedenken zu begründen.

[ESMA – Stellungnahme zur Bewertung des türkischen Rechts in Bezug auf Prospekte \(ESMA/2016/268\) vom 8. Februar 2016](#)

Nach Art. 20 Prospektrichtlinie (2003/71/EC) kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats von Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat einen nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaats erstellten Prospekt für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt billigen. Vor diesem Hintergrund hatte die ESMA eine [Stellungnahme zum Rahmenwerk zur Beurteilung von Prospekten aus Drittstaaten nach Art. 20 Prospektrichtlinie \(ESMA/2013/317\)](#) veröffentlicht, auf der die nunmehr vorliegende Stellungnahme basiert. In der Stellungnahme zum Rahmenwerk wird u.a. die Rolle der nationalen Aufsichtsbehörden spezifiziert, die ihnen bei der eingehenden Prüfung von Prospekten aus Drittstaaten nach dem Rahmenwerk zukommt. Die ESMA kommt in ihrer aktuellen Stellungnahme zu dem Schluss, dass türkische Prospekte für Zwecke der Genehmigung durch Aufsichtsbehörden eines Herkunftsmitgliedstaats gültige Prospekte nach der Prospektrichtlinie darstellen können. Ohne den Ermessensspielraum der nationalen Behörden einzuschränken, ist die ESMA der Auffassung, dass es keiner weiteren Informationen zu einem nach türkischem Recht erstellten Prospekt bedarf, wenn er einen Jahresabschluss nach IFRS enthält. Sie betont jedoch, dass sich ihre Stellungnahme ausschließlich auf Aktien-Prospekte bezieht.

[ESMA – Aktualisierter Frage- und Antwortkatalog zu prospektbezogenen Sachverhalten \(ESMA/2016/576\) vom 6. April 2016](#)

Neu hinzugefügt wurden zwei Fragen und Antworten zur Übersicht über Kapitalbildung und Verschuldung sowie zur Validität der Datenbasis für einen Prospekt.

[ESAs \(EBA, ESMA und EIOPA\) – Finaler Entwurf technischer Regulierungsstandards \(Regulatory Technical Standards, RTS\) im Hinblick auf Präsentation, Inhalt, Überprüfung und Bereitstellung von Basisinformationsblättern, einschließlich der Methoden zur Ermittlung der Risiko-, Ertrags- und Kosteninformationen, in Übereinstimmung mit der Verordnung EU/1286/2014 zu verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten \(Key Information Documents for Packaged Retail and Insurance-based Investment Products – PRIIPs\) \(JC/2016/21\) vom 31. März 2016](#)

Über das Konsultationspapier berichteten wir in der [Ausgabe 1/2016 der Financial Services News](#). Gegenüber diesem enthält der finale Entwurf einige Änderungen. Z.B. werden für börsengehandelte Derivate nunmehr allgemeiner gehaltene Produktdarstellungen akzeptiert, die die Grundsätze der erwarteten Entwicklungen in verschiedenen Marktsituationen erläutern. Die RTS sollen am 31. Dezember 2016 in Kraft treten.

[EZB – Stellungnahme zum Vorschlag für eine EU-Verordnung betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, \(CON/2016/15\) vom 17. März 2016](#)

In der Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag (vgl. [Ausgabe 1/2016 der Financial Services News](#)) schlägt die EZB u.a. vor, sowohl die ISIN als auch die Legal Entity Identifier (LEI) der involvierten Parteien im Prospekt verpflichtend zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist die EZB der Auffassung, dass die von der ESMA zu führende Online-Datenbank neben einer Suchfunktion auch über eine Downloadmöglichkeit verfügen soll.

10. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[ESMA – Folgebericht zur Umsetzung der Leitlinien zu Geldmarktfonds \(ESMA/2016/297\) vom 16. Februar 2016](#)

Der im April 2013 erschienene Vorläuferbericht (vgl. [Ausgabe 2/2013 der Financial Services News](#)) kam zu dem Ergebnis, dass nicht alle nationalen Aufsichtsbehörden die Leitlinien vollständig oder teilweise umgesetzt hatten. Der nunmehr vorgelegte Report greift die Feststellungen aus 2013 auf und untersucht ihre Umsetzung im Zeitraum 1. Mai 2014 bis 1. Mai 2015. Die ESMA stellt fest, dass sechs Aufsichtsbehörden nach wie vor keine Umsetzungsaktivitäten entfaltet haben. Dazu gehören u.a. Griechenland, Norwegen und Schweden. Umsetzungsdefizite wurden darüber hinaus in Ungarn festgestellt.

[ESMA – Bericht über Trends, Risiken und Schwachstellen \(Trends, Risks and Vulnerabilities Report, ESMA/2016/348\) vom 17. März 2016](#)

Der Bericht bezieht sich auf die Entwicklungen von Juni 2015 bis Dezember 2015. In ihrem Bericht gibt die ESMA bekannt, dass sie die Marktrisiken nach wie vor mit „very high“ auf höchster Stufe eingestuft hat. Das Liquiditäts- und das Ansteckungsrisiko bleiben, wie im letzten Bericht, bei „high“. Die größten Risikoursachen bleiben z.B. die ungewissen wirtschaftlichen Entwicklungen der aufstrebenden Märkte, v.a. China, sowie der anhaltende Preisdruck auf Waren, z.B. Öl.

[EZB – Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung zu Kreditbedingungen und -konditionen von in Euro begebenen Wertpapierfinanzierungen sowie über OTC-Derivate-Märkte vom 18. April 2016](#)

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Bedingungen für alle Gegenparteien gegenüber dem Vorjahr verschlechtert haben. Dies trifft jedoch insbesondere auf Hedgefonds, Investmentfonds und nicht finanzielle Unternehmen zu.

[Märkte-Komitee \(Markets Committee\) und Ausschuss für das globale Finanzsystem \(Committee on the Global Financial System – CGFS\) – Beginn der Untersuchung der Fremdwährungsmärkte und OTC-Derivate-Märkte, Mitteilung vom 30. März 2016](#)

Die Untersuchung der Fremdwährungsmärkte und OTC-Derivate-Märkte wird seit 1986 alle drei Jahre mit Hilfe der nationalen Zentralbanken durchgeführt und umfasst mehr als 1.200 Finanzinstitute aus 52 Ländern. Die vorläufigen Ergebnisse der Studie werden im September 2016 erwartet. Endgültige Resultate sollen im Dezember 2016 vorliegen.

11. Sonstiges

[EU-Parlament – Annahme des Vorschlags einer Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden \(P8_TA-PROV\(2016\)0146\) vom 28. April 2016](#)

Mit der Verordnung sollen Benchmark-Prozesse besser kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die Datenqualität und Methoden, die von Benchmark-Administratoren verwendet werden, sollen verbessert werden. Darüber hinaus sollen die Beitragenden zu Benchmarks und die Beiträge selbst angemessenen Kontrollen unterliegen. Verbraucher und Anleger, für deren Finanztransaktionen Benchmarks zugrunde gelegt werden, sollen angemessen geschützt werden. Daher beschäftigt sich die Verordnung mit der Integrität und Zuverlässigkeit von Benchmarks, den Anforderungen an verschiedene Arten von Benchmarks, der Transparenz und dem Verbraucherschutz, der Verwendung von Benchmarks in der EU sowie der Zulassung, Registrierung und Beaufsichtigung von Administratoren. Die Verordnung wurde mit Datum vom **3. Mai 2016** mit der Kennung PE-CON 72/15 bzw. 2013/0314 (COD) gemeinsam von Parlament und Rat veröffentlicht.

[EU-Amtsblatt - Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze \(Rückforderungssatz\) sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten \(L 67/7\), anwendbar ab 1. März 2016, vom 20. Februar 2016](#)

Das Dokument enthält eine Übersicht der relevanten Basiszinssätze, aus denen der Rückforderungssatz sowie die Referenz- und Abzinsungssätze jeweils abgeleitet werden. Die geänderten Basiszinssätze sind fett gedruckt.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung 2016/301 zur Ergänzung der Prospekt-Richtlinie \(2003/71/EG\) durch technische Regulierungsstandards für die Billigung und Veröffentlichung des Prospekts und die Verbreitung von Werbung und zur Änderung der Verordnung EG/809/2004 vom 30. November 2015](#)
Über den Kommissionsvorschlag berichteten wir in der [Ausgabe 1/2016 der Financial Services News](#). Die Veröffentlichung erfolgte im EU-Amtsblatt in L 58/13ff. am 4. März 2016. Die Verordnung trat am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt, also am 24. März 2016, in Kraft.

[ESMA – Diskussionspapier zu potenziellen Level-2-Maßnahmen aufgrund der noch nicht im EU-Amtsblatt veröffentlichten Verordnung zu Benchmarks \(ESMA/2016/288\) vom 15. Februar 2016](#)

Die europäischen Gremien arbeiten derzeit an einer Verordnung zu Indizes, die als Vergleichsmaßstäbe in Finanzinstrumenten oder -kontrakten genutzt werden (Benchmark Regulation, BMR). Basierend auf dem [Regelungsentwurf aus Dezember 2015](#) hat die ESMA bereits jetzt Vorschläge für die darin vorgesehenen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards erarbeitet. Darüber hinaus hat die EU-Kommission die ESMA am [11. Februar 2016](#) um einen fachlichen Hinweis zu den in der BMR vorgesehenen delegierten Rechtsakten gebeten. Daher enthält das 119 Seiten starke Diskussionspapier auch die Vorschläge der EMSA hierzu. Es richtet sich zum einen an die Personen, die die Kontrolle über die Bereitstellung der Benchmarks ausüben, und zum anderen an Investoren, die mit Finanzinstrumenten, Finanzkontrakten und Investmentfonds handeln, deren Bewertung bzw. Performance an eine Benchmark geknüpft ist. Folgende Themenbereiche werden in dem Diskussionspapier betrachtet:

- Begriffsbestimmungen (Art. 3 BMV)
- Anforderungen an die Aufsichtsfunktion (Art. 5a BMV)
- Eingabedaten (Art. 7 BMV)
- Transparenz der Methodik (Art. 7b BMV)
- Verhaltenskodex (Art. 9 BMV)
- Unternehmensführung und Kontrolle eines beaufsichtigten Kontributors (Art. 11 BMV)
- Kritische Benchmarks (Art. 13 BMV)
- Bedeutende Benchmarks (Art. 14c BMV)
- Konformitätserklärung für bedeutende und nicht-bedeutende Benchmarks (Art. 14c und 14d BMV)
- Benchmark-Erklärung (Art. 15 BMV)
- Zulassung und Registrierung eines Administrators (Art. 23 BMV)
- Anerkennung und Übernahme eines Administrators in einem Drittland und von Benchmarks (Art. 21a und 21b BMV)
- Übergangsbestimmungen (Art. 39 BMV)

Die Konsultationsfrist lief bis zum 31. März 2016.

[ESMA – Stellungnahme zu einem europäischen Rahmenwerk für die Kreditvergabe durch Fonds \(ESMA/2016/596\) vom 11. April 2016](#)

Die EU-Kommission beabsichtigt, im zweiten Quartal 2016 ein Rahmenwerk für die Kreditvergabe durch Fonds zur Konsultation zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist die ESMA aufgerufen, zentrale Elemente zu benennen, die dabei berücksichtigt werden sollten. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf AIF-Kreditfonds. Behandelt werden Aspekte wie Zulassung, berechnete Investoren, organisatorische Anforderungen und Verschuldung.

[BaFin – E-Mail-Korrespondenz über die faire Behandlung von Publikumsfondsanlegern vom 16. Februar 2016 bzw. 13. November 2015](#)

Der Verband für Kapitalverwaltungsgesellschaften und Fonds (BVI) wird in zwei E-Mails von der BaFin darüber informiert, dass es nicht zulässig ist, wenn Anleger desselben Publikumsfonds zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlichem Ausmaß über die Entwicklung und Vermögensgegenstände des Portfolios informiert werden. § 2 Abs. 2 S. 1 Kapitalanlage-Verhaltens- und -Organisationsverordnung (KAVeOV) fordert eine faire Behandlung von Anlegern von Alternativen Publikums-Investmentfonds (AIF) und OGAWs. Dies bedeutet, dass institutionelle Anleger gegenüber Privatanlegern nicht begünstigt werden dürfen. Dem Vorschlag des BVI, neben der weiterhin individuellen Datenlieferung an institutionelle Anleger allen Anlegern die Einzelpositionen des Fonds pauschal zur Verfügung zu stellen, widerspricht die BaFin. Stattdessen gewährt die BaFin den Kapitalverwaltungsgesellschaften 13 Monate Zeit, beginnend am 16. Februar 2016, um ein sog. Web-Interface mit Log-in-Möglichkeit (geschützter, nur mit Passwort zugänglicher Anlegerbereich auf der jeweiligen Website der Kapitalverwaltungsgesellschaft) zu implementieren.

[BaFin – Pressemitteilung über die Untersuchung von Bonitätsanleihen im Retailvertrieb vom 4. März 2016](#)

Die BaFin hat zum Zweck der Untersuchung, ob Bonitätsanleihen auch für den Vertrieb an Privatkunden geeignet sind, einen Fragebogen an 100 ausgewählte Emittenten von Bonitätsanleihen versandt. In dem Fragebogen geht es darum, ob die Art von Anleihen bereits an Privatkunden vertrieben wird und ob die dafür eingesetzten Anlageberater ausreichend geschult sind. Aber auch der Umfang der emittierten Bonitätsanleihen, die durchschnittliche Kuponhöhe und die Herkunft der Kreditrisiken werden abgefragt. Da Bonitätsanleihen auf der Verbriefung von Kreditrisiken beruhen, sieht die BaFin hier besonderen Bedarf, den Verbraucher zu schützen. Durch die Komplexität der Produktstruktur muss sichergestellt sein, dass der Privatkunde ausreichend über die Risiken aufgeklärt wird. Die Untersuchung wird voraussichtlich Ende des Jahres 2016 abgeschlossen sein.

[Bundesbank – Pressebericht zur erstmaligen Veröffentlichung von Daten über geschlossene Investmentfonds vom 7. März 2016](#)

Parallel zu kontinuierlichen Publikationen über die in Deutschland ansässigen offenen Investmentfonds sollen nun auch Angaben über den geschlossenen Fondssektor monatlich zur Verfügung gestellt werden. In der Erhebung aus Januar 2016 sind 3.500 geschlossene inländische Investmentfonds berücksichtigt, die insgesamt ein Vermögen in Höhe von 83 Mrd. EUR aufwiesen. Im Gegensatz dazu beläuft sich die Summe der Vermögensgegenstände der rund 6.000 offenen Investmentfonds Anfang 2016 auf ca. 1.800 Mrd. EUR.

[Bundesrat – Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte \(1. FimanoG-E\) \(Drucksache 19/16 Beschluss\) vom 26. Februar 2016](#)

In Bezug auf den Gesetzesentwurf (vgl. [Ausgabe 1/2016 der Financial Services News](#)) schlägt der Bundesrat Änderungen am WpHG sowie BörsG vor. Diese beziehen sich u.a. auf die vorgesehenen Bußgeldregelungen sowie das Produktinformationsblatt zu einfachen Finanzinstrumenten. Danach soll zum einen die Bußgeldandrohung für Fälle leichtfertiger Marktmanipulation gestrichen werden und zum anderen rechtssicher vermieden werden, dass sich Unternehmen der Festsetzung und Vollstreckung von Geldbußen durch Unternehmensumstrukturierung entziehen können. Des Weiteren soll geprüft werden, inwieweit bei Finanzinstrumenten, für die nach der PRIIPs-Verordnung (EU/1286/2014) kein Basisinformationsblatt veröffentlicht werden muss (bei z.B. einfachen Finanzinstrumenten wie börsennotierten Aktien oder Bundesanleihen) von der Verpflichtung nach § 31 Abs. 3a WpHG, ein Produktinformationsblatt über jedes Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen, auf das sich eine Kaufempfehlung bezieht, abgesehen werden kann. In der [Unterrichtung der Bundesregierung zum 1. FimanoG-E \(Drucksache 18/7826\) vom 9. März 2016](#) äußert sich diese zur Stellungnahme des Bundesrats. Die Bundesregierung lehnt es ab, die Bußgeldandrohung für Fälle leichtfertiger Marktmanipulation zu streichen. Die künftige Sanktio-

nierung der handelsgestützten Marktmanipulation bereits bei Leichtfertigkeit erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Marktmissbrauchsverordnung bei den verwaltungsrechtlichen Sanktionen nicht zwischen informationsgestützter und handelsgestützter Marktmanipulation unterscheidet. Daher sind beide Varianten der Marktmanipulation aus europäischer Sicht einem einheitlichen Sanktionsmechanismus zu unterwerfen. Aus Sicht der Bundesregierung ist es ebenfalls wichtig, dass sich Unternehmen nicht durch Umstrukturierungsmaßnahmen ihrer bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeit entziehen können. Daher wird geprüft, ob die Regelungen in § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes geändert werden müssen. Die Bundesregierung wird auch prüfen, ob und inwiefern Erleichterungen bei der Erstellung von Produktinformationsblättern für börsennotierte Aktien und einfache Anleihen angezeigt sind.

IX. Rechnungslegung

Zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie auf die Rechnungslegung verweisen wir auf unsere [Ausführungen im Abschnitt Kreditvorschriften](#).

[BMJ – Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nicht finanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten \(CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz\) vom 11. März 2013](#)

Der Gesetzesentwurf soll die [EU-Richtlinie 2014/95/EU](#) (Corporate Social Responsibility Directive – CSR-Richtlinie) in deutsches Recht umsetzen. Die CSR-Richtlinie ändert die [EU-Bilanzrichtlinie \(2013/34/EU\)](#) im Hinblick auf die Angabe nicht finanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen. Um die Anforderungen an die nicht finanzielle Berichterstattung in den Lage- und Konzernlageberichten umzusetzen, sind insbesondere Änderungen der bilanzrechtlichen Vorschriften des HGB erforderlich. Z.B. müssen große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und große Kreditinstitute sowie Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern über wesentliche nicht finanzielle Belange berichten. Zu berichten ist mindestens über Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie über die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Entwurf übt außerdem die Mitgliedstaatenoption aus, Unternehmen das Wahlrecht einzuräumen, die nicht finanziellen Informationen als nicht finanzielle Erklärung im Lagebericht oder in einem gesonderten nicht finanziellen Bericht darzustellen. Wenn die Unternehmen sich für einen gesonderten nicht finanziellen Bericht entscheiden, können sie weiter entscheiden, ob sie diesen mit dem Lagebericht offenlegen oder auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Für die gesonderte Veröffentlichung auf der Internetseite haben sie – wie von der Richtlinie vorgesehen – eine maximale Frist von sechs Monaten ab dem Bilanzstichtag einzuhalten. Darüber hinaus wird die Umsetzung zum Anlass genommen, die HGB-Regelungen zum Lagebericht und Konzernlagebericht punktuell zu ändern. Vor diesem Hintergrund wird z.B. § 289 HGB um die generelle Anforderung ergänzt, in den Lagebericht auch ein Vergleich mit dem Vorjahr und eine Auswertung der Prognosen des Vorjahrs aufzunehmen. Die Änderungen sollen für Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.

[IDW – Aktualisierung des Frage- und Antwortkatalogs des Investmentfachausschusses \(IVFA\) zur Rechnungslegung, Bewertung und Prüfung von Investmentvermögen vom 2. Februar 2016](#)

Der Frage- und Antwortkatalog gibt lediglich die Meinung des IVFA wieder. Die BaFin kann hierzu abweichende Auffassungen vertreten. Neu aufgenommen wurden Abschnitte zur Anwendung des KAGB und seiner Übergangsvorschriften, zu Vorjahresvergleichsangaben, soweit bisher ein handelsrechtlicher Jahresabschluss aufgestellt wurde (Investmentgesellschaften). Weiterhin wird zu allgemeinen Bilanzierungsregeln in Bezug auf den Jahresbericht von AIFs Stellung genommen. Darüber hinaus wurden zwei Fragen ergänzt, die sich mit der freiwilligen Anwendung fondsbezogener Rechnungslegungsvorschriften für verwaltete Spezial-AIFs bzw. den anzuwendenden Normen bei Bewertungen i.Z.m. § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 KAGB beschäftigen.

[DRSC – Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 7 \(E-DRÄS 7\) betreffend Änderungen des DRS 16 „Zwischenberichterstattung“ vom 8. Februar 2016](#)

Mit E-DRÄS 7 werden rein formale Anpassungen des DRS 16 „Zwischenberichterstattung“ an die geänderte Gesetzeslage vorgeschlagen. Dies betrifft zum einen die Änderungen des WpHG durch das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (TUG). Hiernach ist die gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung bzw. Quartalsfinanzberichten weggefallen. Daher besteht für konkretisierende Vorgaben in Bezug auf den Inhalt von Zwischenmitteilungen bzw. Quartalsfinanzberichten keine Grundlage mehr. Diese wurden entsprechend entfernt. Darüber hinaus wurde vor diesem Hintergrund der Standard in „Halbjahresfinanzberichterstattung“ umbenannt. Zum anderen wird mit E-DRÄS 7 eine Änderung des DRS 16, resultierend aus dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), vorgeschlagen. Dies betrifft die Formulierung der Ausnahme von der Pflicht, über Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu berichten. Danach sind Geschäfte zwischen in einen Konzernabschluss einbezogenen nahestehenden Unternehmen ausgenommen, wenn diese Geschäfte bei der Konsolidierung weggelassen werden. Vorher waren solche ausgenommen, die innerhalb eines Konzerns mit oder zwischen mittel- oder unmittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz stehenden konzernangehörigen Unternehmen (gruppeninterne Transaktionen) abgeschlossen wurden. Die Konsultationsfrist lief bis zum 21. März 2016.

X. Prüfung

[Bundesgesetzblatt – Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der EU-Abschlussprüfungsrichtlinie \(2014/56/EU\) sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Abschlussprüfungsverordnung \(EU/537/2014\) im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse \(Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAREG\) vom 31. März 2016](#)

Über die diesem Gesetz vorausgehende [Richtlinie 2014/56/EU](#) und [Verordnung EU/537/2014](#) vom 16. April 2014 berichteten wir in der [Ausgabe 3/2014 der Financial Services News](#). Das Gesetz etabliert neue oder strengere berufsrechtliche Regelungen, etwa zum Qualitätssicherungssystem, zu den Unabhängigkeitsanforderungen an Abschlussprüfer und zu Dokumentationspflichten. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 14, S. 518ff. vom 5. April 2016 veröffentlicht und tritt, mit Ausnahme der §§ 5, 6 des Art. 2, die am 6. April 2016 in Kraft traten, am 17. Juni 2016 in Kraft.

[Bundesrat – Beschluss zum Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung \(EU\) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse \(Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz - AReG; Drucksache 150/16 \(Beschluss\)\), 22. April 2016](#)

Der Bundesrat hat das AReG am 22. April 2016 beraten. Es gab keine Einwendungen. Damit befindet sich das Gesetzesvorhaben kurz vor dem Abschluss. Es stehen nur noch die Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und die Verkündung im Bundesgesetzblatt aus. Wesentliche Bereiche, die in dem Gesetz geregelt werden sollen, sind: externe Prüferrotation, Zulässigkeit von Steuerberatungsleistungen, Bestätigungsvermerk und Abschlussprüferauswahl. Das AReG wurde am 17. Mai 2016 [ab S. 1142 in Teil I von Nr. 23 des Bundesgesetzblatts](#) bekannt gegeben. Es tritt überwiegend am 17. Juni 2016 in Kraft.

[IDW – Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Systemen nach § 20 WpHG bei nicht finanziellen Gegenparteien \(IDW EPS 920\) vom 4. Februar 2016, veröffentlicht am 25. Februar 2016](#)

Gem. § 20 Abs. 1 WpHG haben bestimmte nicht finanzielle Gegenparteien (z.B. nicht beaufsichtigte Tochterunternehmen im Bankkonzern) innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ihre Systeme nach § 20 WpHG von einem Wirtschaftsprüfer prüfen und bescheinigen zu lassen. Es geht darum, ob diese Gegenparteien über geeignete Systeme verfügen, die die Einhaltung bestimmter Anforderungen von EMIR sowie des WpHG sicherstellen. Die Prüfung nach dem WpHG bezieht sich auf: Clearingpflicht, Meldepflichten gegenüber Transaktionsregistern, Anzeige- und Meldepflichten gegenüber

der BaFin und der ESMA sowie die Pflicht zur Implementierung, Aufrechterhaltung und Anwendung von Risikominderungstechniken. Stellungnahmen können bis zum 15. August 2016 eingereicht werden.

[IDW – Hauptfachausschuss \(HFA\) verabschiedet den Entwurf eines Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Risikomanagementsystemen \(IDW EPS 981\) vom 14. März 2016](#)

Der HFA hat den Entwurf in seiner Sitzung am 3. März 2016 verabschiedet. Dieser IDW Prüfungsstandard betrifft freiwillige Prüfungen von Risikomanagementsystemen (RMS). Er findet keine Anwendung auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von RMS, z.B. Prüfung des RMS für aufsichtsrechtliche Zwecke nach dem KWG. Es besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 30. September 2016.

[IDW – Hauptfachausschuss \(HFA\) verabschiedet den IDW Prüfungsstandard: Wertermittlungen bei Beteiligungen an einer Immobiliengesellschaft nach § 250 Abs. 1 Nr. 2 und § 236 Abs. 1 KAGB \(IDW S 12\) vom 29. April 2016](#)

Dieser IDW Standard legt einheitliche Grundsätze für die Durchführung von Aufträgen als sog. externer Bewerter von Beteiligungen an einer Immobiliengesellschaft für Zwecke einer Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) fest. Da die externe Bewertung durch einen Abschlussprüfer i.S.d. § 319 Abs. 1 S. 1 und 2 HGB durchzuführen ist, handelt es sich um eine Vorbehaltsaufgabe. Dabei haftet der externe Bewerter unbeschränkt gegenüber der KVG für jegliche Verluste, die sich auf fahrlässige oder vorsätzliche Nicht- bzw. Schlechterfüllung der Aufgaben zurückführen lassen. Für entsprechende Erwerbsbewertungen von Gesellschaften, Unternehmen oder Anteilen an anderen AIF gelten die Sonderregeln für Wertermittlungen bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften dagegen nicht.

XI. Aufsichtliche Offenlegung

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung EU/2016/200 vom 15. Februar 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gem. CRR \(L 39/5ff.\) am 16. Februar 2016](#)

Über die finalen Standards der EBA berichteten wir in der [Ausgabe 3/2015 der Financial Services News](#). Die Durchführungsverordnung ist am 17. Februar 2016 in Kraft getreten.

[EBA – Konsultation zu technischen Regulierungsstandards \(Technical Regulatory Standards – RTS\) hinsichtlich der Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten nach Art. 443 CRR \(EBA/CP/2016/05\) vom 25. April 2016](#)

Die EBA hatte im Juni 2014 bereits Leitlinien zu diesem Thema veröffentlicht (siehe [Ausgabe 3/2014 der Financial Services News](#)). Die RTS gehen auf Basis der seither gesammelten Meldedaten über die in den Leitlinien formulierten Anforderungen hinaus. Dabei werden auch die Angabepflichten nach IFRS sowie die [Empfehlungen der Enhanced Disclosures Task Force \(EDTF\)](#), die zuletzt in 2014 über die EBA-Guidelines hinausgehende Anregungen zur Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten gegeben hat, berücksichtigt. Zusätzliche Offenlegungspflichten sind z.B. im Hinblick auf eine detailliertere Darstellung der belasteten und unbelasteten, bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte nach Klassen von Vermögenswerten geplant. Außerdem soll eine Qualitätsmatrix kodifiziert werden. Hierzu werden verschiedene Ansätze vorgestellt, wobei die EBA jedoch die Einteilung nach sehr hoher Liquidität und Kreditqualität sowie nach hoher Liquidität und Kreditqualität, wie sie in der [delegierten Verordnung EU/2015/61 zur Präzisierung von Liquiditätsdeckungsanforderungen](#) definiert ist, präferiert. Darüber hinaus soll in Bezug auf off-balance-sheet gehaltenen, belasteten Vermögenswerten dargestellt werden, inwiefern Asset-backed Securities (ABS) bzw. gedeckte Anleihen selbst emittiert und zurückbehalten wurden. Die Konsultationsfrist endet am 25. Juli 2016.

[Baseler Ausschuss – Konsultationspapier zur konsolidierten und weiterentwickelten Säule-3-Offenlegungsanforderungen \(BCBS 356\) vom 11. März 2016](#)

Aufbauend auf den im Januar 2015 überarbeiteten Regelungen (siehe [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#)) sollen die Anforderungen zur Offenlegung erneut erweitert werden. So ist z.B. eine An-

gabe zu den hypothetischen risikogewichteten Aktiva vorgesehen, die sich unter Anwendung des Standardansatzes ergeben würden. Darüber hinaus sollen detailliertere Informationen zur aufsichtlichen vorsichtigen Bewertung zur Verfügung gestellt werden. Außerdem werden Anforderungen in Bezug auf die Gesamt-Verlustabsorptionskapazität (Total Loss Absorbing Capacity – TLAC) für systemrelevante Banken, das vorgeschlagene Rahmenwerk zu operationellen Risiken und den finalen Standard zu Marktrisiken integriert. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 10. Juni 2016.

XII. Zahlungsverkehr

[EU-Amtsblatt – Leitlinie EU/2016/579 zur Änderung der Leitlinie EZB/2012/27 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem \(EZB/2016/6\) vom 16. März 2016](#)

Für geldpolitische Offenmarktgeschäfte, Abwicklung von Transaktionen durch Nebensysteme und Zahlungen zwischen Kreditinstituten verwenden die nationalen Zentralbanken stets TARGET2-Konten. Die Steuerung von TARGET2 beruht auf dem Konzept einer dreistufigen Leitungsstruktur. Dabei ist der EZB-Rat Inhaber von TARGET2. Mit der Leitlinie wird zum einen ein beratendes Gremium etabliert, das ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Steuerung und dem Betrieb von TARGET2 unterstützt (Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Verrechnungssysteme des ESZB (PSSC)). Zum anderen wird eine Stelle eingerichtet, die technische und operative Leitungsaufgaben übernimmt, die mit TARGET2 verbunden sind. Die Änderungen der Leitlinie sind am 15. April 2016 im EU-Amtsblatt L 99/21ff. veröffentlicht worden und mit dem Tag ihrer Mitteilung an die nationalen Zentralbanken im Euroraum in Kraft getreten.

[EZB – Überarbeitetes aufsichtliches Rahmenwerk für Massenzahlungssysteme vom 19. Februar 2016](#)

Das bestehende Regelwerk für Massenzahlungssysteme aus dem Jahr 2003 wird durch die überarbeitete Version ersetzt. Die Überarbeitung basiert u.a. auf den Aufsichtstandards zu Eurozahlungssystemen vom Juni 2003 sowie auf den Prinzipien für Infrastrukturen an Finanzmärkten des Ausschusses für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme und der IOSCO. Sie trägt der zunehmenden Einbindung von Massenzahlungssystemen (retail payment systems, RPS) in den einheitlichen Eurozahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA) Rechnung. Das vorliegende Rahmenwerk bestimmt zur Zuordnung von RPS diverse Kategorien, für die jeweils unterschiedliche aufsichtliche Vorgaben gelten. Darüber hinaus werden Leitlinien zur Koordinierung aufsichtlicher Tätigkeiten bei Zuständigkeit mehrerer nationaler Zentralbanken formuliert.

[EZB – Entscheidung zu den Geschäftsbedingungen des TARGET2-Systems der EZB \(EZB/2016/9\) vom 26. April 2016](#)

Darin werden u.a. die Einzugsermächtigung definiert und die Zinskompensation näher geregelt. Die Entscheidung gilt ab dem 16. Mai 2016.

[Bundesgesetzblatt – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen \(Zahlungskonten-Gesetz – ZKG\) vom 11. April 2016](#)

Über den Gesetzesentwurf berichteten wir in der *Ausgabe 4/2015 der Financial Services News*. Mit dem Gesetz werden neben dem Geldwäschegesetz u.a. das KWG sowie die Prüfungsberichtsverordnung und die Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung geändert. Zukünftig ist die Einhaltung des ZEG Gegenstand der Jahresabschlussprüfung. Das Gesetz wurde am 18. April 2016 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 17, S. 720 ff. veröffentlicht. Zu weiteren Details verweisen wir auf die Ausführungen von Herrn Thomas Kurth mit dem Titel „[Auswirkungen des Zahlungskontengesetzes auf die Geldwäscheprevention](#)“.

[Deutsche Bundesbank – Mitteilung zur SEPA-Umstellung vom 5. Februar 2016](#)

Die Übergangsfrist für Überweisungen und Lastschriften nach dem alten Verfahren ist zum 31. Januar 2016 abgelaufen. Damit ist die SEPA-Umstellung abgeschlossen. Seit dem 1. Februar 2016 sind nur noch

Zahlungsaufträge im SEPA-Format mit IBAN zugelassen. Zudem muss der BIC (die internationale Bankleitzahl) nicht mehr bei Eurozahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes angegeben werden.

[BaFin – Stellungnahme zu einem Beschluss des Bundesgerichtshofs \(BGH\) in Strafsachen vom 17. Februar 2016](#)

Der BGH hatte am 28. Oktober 2015 entschieden, dass die Strafnorm des § 31 Abs. 1 Nr. 2 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) nur für ein Handeln von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften gilt (Az. 5 StR 189/15). Wer ohne Erlaubnis der BaFin Zahlungsdienste erbringt, muss der Vorschrift zufolge mit bis zu fünf Jahren Gefängnis oder einer Geldstrafe rechnen. Die BaFin stellt klar, dass die Entscheidung des BGH nur für das Strafrecht gilt. Sie hat keine Auswirkungen auf die gefahrenabwehrrechtliche Einordnung eines Geschäfts als Zahlungsdienst nach dem ZAG, insbesondere die Reichweite des Erlaubnisvorbehalts des § 8 Abs. 1 Satz 1 ZAG und die Anwendung der Eingriffsrechte der BaFin nach §§ 4 und 5 ZAG. Nach Rechtsauffassung der BaFin ist Zahlungsinstitut jedes Unternehmen gleich welcher Rechtsform – ob natürliche Person, Personengesellschaft oder sonstige Personenmehrheit, juristische Person oder körperschaftliche Struktur ohne Rechtsfähigkeit –, das Zahlungsdienste in Deutschland außerhalb der in § 1 Abs. 10 ZAG definierten Ausnahmen gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreibt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, und nicht Zahlungsdienstleister gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZAG ist. Zahlungsinstitute stehen unter Erlaubnisvorbehalt nach § 8 Abs. 1 ZAG, benötigen also eine Erlaubnis der BaFin, um ihr Geschäft tätigen zu dürfen. Dabei kann die BaFin nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ZAG gegen jedes Unternehmen gleich welcher Rechtsform Verfolgungsmaßnahmen ergreifen und gegen unerlaubte Zahlungsdienste einschreiten. Der Erlaubnisvorbehalt ist nicht mit der Erlaubnisfähigkeit zu verwechseln: Unabhängig von ihren Eingriffsbefugnissen gegen unerlaubte Geschäfte (Erlaubnisvorbehalt) kann die BaFin nur juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften eine Erlaubnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten erteilen.

[BaFin – Hinweise für inländische Agenten gem. § 1 Abs. 7 ZAG von Instituten mit Sitz im EWR nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz \(ZAG\) vom 19. Februar 2016](#)

Agenten i.S.d. § 1 Abs. 7 ZAG sind natürliche, juristische Personen oder Personengesellschaften. Sie erbringen im Namen und unter der Haftung des ZAG-Instituts Zahlungsdienste und sind in die Organisation des haftenden ZAG-Instituts eingebunden. Die Hinweise befassen sich mit den Tätigkeiten und Pflichten eines Agenten sowie den Auskunftspflichten und Prüfungen. Es wird aufgezeigt, wie diverse Verstöße gegen Pflichten bzw. unerlaubte Tätigkeiten sanktioniert werden.

[Deutsche Bundesbank – Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines Geld-Kontos in TARGET2-Bundesbank \(TARGET2-BBk\) vom 16. April 2016](#)

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines Geld-Kontos in Target2 BBk. Diese gelten ab dem 16. April 2016.

[Deutsche Bundesbank – Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in Target2-Bundesbank \(TARGET2-BBk\) vom 15. April 2016](#)

Ein PM-Konto ist ein Konto eines TARGET2-Teilnehmers innerhalb des Zahlungsverkehrsmoduls (Payment Module – PM), das dieser bei einer Zentralbank hat, um a) über TARGET2 Zahlungsaufträge einzureichen oder Zahlungen zu empfangen und b) solche Zahlungen bei der betreffenden Zentralbank zu verrechnen. Die Geschäftsbedingungen gelten ab dem 15. April 2016.

[Deutsche Bundesbank – Veröffentlichung von Frequently Asked Questions \(FAQs\) zu grenzüberschreitenden Zahlungsmeldungen vom 18. April 2016](#)

Die Zahlungsmeldungen dienen der Erstellung der Zahlungsbilanz der BRD und der EU-Währungsunion und liefern allumfassende Informationen über den deutschen Außenwirtschaftsverkehr. Die FAQs enthalten 17 Fragen u.a. zur Meldepflicht und zu einzelnen Begriffen. Meldepflichtig sind gem. § 11 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) i.V.m. §§ 67ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV) u.a. Inländer, die mehr als

12.500-EUR-Zahlungen von Ausländern entgegennehmen. Zur Definition der Begriffe In- und Ausländer wird auf das Residenzprinzip abgestellt. Unter den Begriff Zahlungen sind Überweisungen, Barzahlungen, Zahlungen mittels Lastschriftverfahren, Scheck sowie das Einbringen von Sachen und Rechten zu verstehen. Ebenso fallen darunter Aufrechnungen und Verrechnungen. Meldefreit sind Ausfuhrerlöse, Wareneinfuhrzahlungen, Auszahlung und Rückzahlung von Krediten und Einlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von bis zu zwölf Monaten sowie langfristiger Kreditverkehr der Institute mit dem Ausland ebenso wie reine Kontoüberträge und Bargeldmitnahmen in das bzw. vom Ausland. Einzureichen sind die Meldungen zusammen mit der Zahlungsbilanz in elektronischer Form bei der Deutschen Bundesbank. Vor der Ersteinreichung ist eine Meldenummer zu beantragen. Bei der Meldung sind die Anlagen Z 4, Z 8, Z 10 bis Z 15 zu verwenden. Abhängig von dem Melde-Vordruck schwankt die Meldefrist vom fünften bis zum siebten Kalendertag nach Ende des Berichtsmonats.

XIII. Aufsichtsregime, Struktur und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EU-Amtsblatt – Beschluss EU/2016/188 der EZB über den Zugriff und die Nutzung elektronischer Anwendungen, Systeme, Plattformen und Dienstleistungen des SSM durch die EZB und die nationalen zuständigen Behörden des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus \(EZB/2015/47\) vom 11. Dezember 2015](#)

Zur Sicherung eines reibungslosen, wirksamen und einheitlichen Funktionierens des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) ist es notwendig, dass praktische Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der EZB und den nationalen zuständigen Behörden innerhalb des SSM geregelt werden. Darüber hinaus sollen Einzelheiten der Nutzung solcher elektronischen Anwendungen, Systeme, Plattformen und Dienstleistungen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund wurde der am 12. Februar 2016 veröffentlichte Beschluss gefasst. Er trat am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (L 37/104ff.), also am 15. Februar 2016, in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Leitlinie EU/2016/256 der EZB über die Erweiterung einheitlicher Regeln und Mindestanforderungen zum Schutz der Vertraulichkeit statistischer Daten, die von der Europäischen Zentralbank mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken erhoben werden, auf die nationalen zuständigen Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten und auf die Europäische Zentralbank in ihrer Aufsichtsfunktion \(EZB/2016/1\) vom 5. Februar 2016](#)

In der [Leitlinie EZB/1998/NP28](#) sind bereits die Verpflichtungen der Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) im Hinblick auf den Umgang mit vertraulichen statistischen Informationen im Bereich ihrer Aufgaben außerhalb des SSM festgelegt. Das gleiche Schutzniveau ist für die Übermittlung und die darauffolgende Nutzung vertraulicher statistischer Informationen zum einen in Bezug auf die nationalen Aufsichtsbehörden der am SSM teilnehmenden Mitgliedstaaten, einschließlich der nationalen Zentralbanken, und zum anderen im Hinblick auf ihre Funktion als nationale zuständige Behörden zu gewährleisten. Dies gilt auch für die EZB im Rahmen der Ausführung ihrer Aufgaben. Die Leitlinie richtet sich daher an die nationalen Aufsichtsbehörden und die EZB, soweit diese jeweils vertrauliche statistische Daten vom ESZB erhalten. Die Leitlinie trat am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung am 24. Februar 2016 im EU-Amtsblatt (L 47/16ff.), also am 15. März 2016, in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Verordnung EU/2016/445 der EZB über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume \(EZB/2016/4\) vom 14. März 2016](#)

In der Verordnung wird die Art und Weise dargelegt, wie die EZB die im Unionsrecht vorgesehenen Optionen und Ermessensspielräume für die unter ihrer Aufsicht stehenden Institute ausübt. Dabei werden vornehmlich Regelungen für die Optionen und Ermessensspielräume der [CRR \(EU/575/2013\)](#) erlassen. Z.B. haben Institute im Rahmen der Kapitalanforderungen für Zwecke der Bestimmung des Schuldnerausfalls nach Art. 178 Abs. 1 lit. b) CRR verbindlich die 90-Tage-Regel anzuwenden. Weiterhin haben Institute für Geschäfte mit nicht linearem Risikoprofil oder für Zahlungskomponenten und Geschäfte mit Basisschuldtiteln gem. Art. 282 Abs. 6 CRR bei der Bestimmung des Gegenparteiausfallrisikos im Rahmen

der Standardmethode auf die in Art. 274 CRR bestimmte Marktbewertungsmethode abzustellen. Im Bereich der Großkredite darf die Großkreditobergrenze i.S.v. Art. 395 Abs. 1 CRR 150 Mio. EUR nicht überschreiten. Die Verordnung tritt im Wesentlichen am 1. Oktober 2016 in Kraft. Allerdings sind einige Regelungen zu hiervon abweichenden Stichtagen anzuwenden. Z.B. gilt die Regelung zur Bestimmung des Schuldnerausfalls erst ab dem 31. Dezember 2016.

[EZB – Konsultation eines Leitfadens zum Ansatz bei der Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme für Aufsichtszwecke sowie Fragen und Antworten hierzu, beides vom 19. Februar 2016](#)

In der CRR werden institutsbezogene Sicherungssysteme (Institutional Protection Schemes, IPS) als vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung definiert, die Mitgliedsinstitute absichert und im Bedarfsfall insbesondere die notwendige Liquidität und Solvenz zur Vermeidung einer Insolvenz sicherstellt (Art. 113 Abs. 7 Unterabs. 1 CRR). Durch Anerkennung eines IPS werden bestimmte Aufsichtsanforderungen für die Mitgliedsinstitute gelockert, ähnlich wie dies bei Unternehmen einer konsolidierten Bankengruppe der Fall ist. Solch eine Behandlung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die in den Rechtsvorschriften genannten Voraussetzungen erfüllt sind, z.B. die Fähigkeit des IPS, seine Mitglieder im Fall von Schwierigkeiten zu unterstützen. Die EZB kann Institute von den Anforderungen des Art. 113 Abs. 1 CRR ausnehmen und für Risikopositionen gegenüber Gegenparteien, mit denen sie ein IPS bilden, eine Risikogewichtung von 0% zulassen. Im Konsultationsdokument wird der Ansatz beschrieben, den die EZB verfolgen wird, wenn sie prüft, ob die in der CRR niedergelegten Bedingungen durch IPS und deren Mitgliedsinstitute erfüllt sind, bevor sie die Erlaubnis hierzu erteilt (Art. 113 Abs. 7 CRR). Dabei hat das IPS im Verlauf der Prüfung nachzuweisen, dass es in der Lage ist, seinen Mitgliedsinstituten zeitnah Unterstützung zu gewähren. Dies bedeutet, dass es über die notwendige Finanzkraft verfügen und eindeutig zur Unterstützung verpflichtet sein muss. Der Entscheidungsprozess muss so gestaltet sein, dass er ein frühzeitiges Eingreifen ermöglicht. Dem IPS sollte dabei z.B. nicht erlaubt sein, die Bereitstellung von Unterstützungsmaßnahmen zu verweigern, wenn eine solche Weigerung zur Zahlungsunfähigkeit eines seiner Mitglieder führen würde. Darüber hinaus sollte das IPS gewährleisten, dass seine Mitgliedsinstitute die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen dauerhaft einhalten. Zudem muss das IPS über geeignete Systeme zur Überwachung seiner Mitglieder und ihrer Risikosituationen verfügen. Der endgültige Beschluss der EZB über die Erlaubniserteilung erfolgt einzelfallbezogen auf Basis der Kriterien im Entwurf des Leitfadens der EZB. Dabei legen die Beurteilungskriterien keine neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen fest und sind nicht als rechtsverbindliche Regelungen zu interpretieren. Der Entwurf des Leitfadens stellt zwar nicht die bereits erfolgte Anerkennung bestehender IPS infrage. Die EZB wird jedoch die IPS, denen ein oder mehrere bedeutende Institute angehören, regelmäßig in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden überprüfen, um sicherzustellen, dass die Bedingungen der CRR fortlaufend erfüllt werden. Die Regelungen werden in den Leitfaden der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen aufgenommen. Am 31. März 2016 fand eine öffentliche Anhörung statt, die auch als Webcast auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht bereitgestellt wird. Die Konsultation endete am 15. April 2016. Der Frage- und Antwortkatalog enthält acht Fragen. Dabei wird u.a. darauf eingegangen, wie die aufsichtliche Überwachung von IPS organisiert wird und welche Rolle die EZB und die nationalen Aufsichtsbehörden in diesem Prozess spielen werden.

[EZB – Präsentation/Broschüre zu den im Rahmen des SREP eingesetzten Methoden vom 19. Februar 2016](#)

Neben den eingesetzten Methoden werden auch die Ergebnisse aus dem SREP 2015 dargestellt. Dabei bestehen u.a. im Hinblick auf mögliche Anpassungen der Geschäftsmodelle der Banken in der anhaltenden Niedrigzinsphase die Hauptbedenken. Darüber hinaus wird die zukünftige Entwicklung der Zusammensetzung der Kapitalbestandteile bis 2019 dargestellt.

[EZB – Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit im Jahr 2015 vom 22. März 2016](#)

Die EZB berichtet u.a. über den organisatorischen Aufbau der Bankaufsicht, deren Beitrag zur Finanzstabilität sowie über Genehmigungsverfahren, Meldungen von Verstößen und Sanktionsverfahren sowie

den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM). Betrachtet werden u.a. die Hauptrisiken des Jahres 2015. Essenziell war dabei die Frage der Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells von Instituten und deren geringe Ertragskraft, die sich vor dem Hintergrund eines hohen Volumens an wertgeminderten Aktiva und der lang anhaltenden Niedrigzinsphase ergab. Ein weiteres Risiko stellten geopolitische Spannungen v.a. in Russland, der Ukraine und China dar. Nichtsdestotrotz verbesserte sich die Ertragslage bedeutender Institute; auch wenn sie mit 4,6 % Eigenkapitalkosten noch unter dem Benchmarkwert liegt, der auf 8 % geschätzt wird. Während in 2015 die Anzahl der Durchsetzungs- und Sanktionsverfahren noch überschaubar blieb, erwartet die EZB in der nächsten Phase einen verstärkten Einsatz ihrer Durchsetzungs- und Sanktionsbefugnisse. Die direkt unter EZB-Aufsicht stehenden Banken konnten 75 % der zur Behebung der qualitativen Feststellung aus dem Asset Quality Reveiw (AQR) 2014 erforderlichen Maßnahmen umsetzen. Im Rahmen der laufenden Aufsicht wurden 2015 250 Vor-Ort-Prüfungen bei 118 Instituten durchgeführt. Davon bezogen sich 62 auf Kreditrisiken, 56 auf operationelle Risiken und 55 hatten Governance-Themen zum Gegenstand. Weitere Risikoarten waren Liquidität (29), Eigenkapital (20), Marktrisiko (13), IRRB (9) und Ertragskraft (6). Die EZB hat in 2015 die Arbeit der nationalen Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Beaufsichtigung weniger bedeutender Institute untersucht. Dazu gehörten bspw. deren Aufgaben und Organisation, ihre Personalressourcen sowie die Durchführung von Aufsichtstätigkeiten vor Ort bzw. Aufsichtsbeschlüsse und -maßnahmen, Risikobewertungsmethoden und andere Aufsichtstätigkeiten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen machten erhebliche Abweichungen deutlich. Dazu gehören u.a. unterschiedliche Personalausstattung, Anzahl von getroffenen Aufsichtsbeschlüssen und -maßnahmen, durchschnittliche Dauer von Vor-Ort-Prüfungen sowie Unterschiede in der Risikobewertungsmethodik. Für 2016 ist daher vorgesehen, einheitlich hohe Standards für die Beaufsichtigung von weniger bedeutenden Instituten zu etablieren. Insbesondere soll ein gemeinsames Risikobewertungssystem entwickelt werden. Zum Schluss gibt eine tabellarische Aufstellung Auskunft darüber, welche Rechtsinstrumente (Verordnungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Leitlinien) 2015 von der EZB ergriffen wurden.

[EZB – Liste bedeutender beaufsichtigter Unternehmen und Liste weniger bedeutender Institute aktualisiert, 5. April 2016](#)

Die Listen haben den Stand 1. Januar 2016. Nach wie vor stehen 129 Institute unter direkter EZB-Aufsicht. Dabei hat sich die Zusammensetzung der 22 deutschen Institute nicht geändert. Allerdings sind zwei Mitglieder von Institutsgruppen weggefallen. Daher stehen die DZ-Bank Ireland plc. sowie die net bank AG nicht weiter unter direkter EZB-Aufsicht.

[EZB – Pressemitteilung über die Festlegung des Gesamtbetrages der Aufsichtsgebühren für 2016 vom 28. April 2016](#)

Die Aufsichtsgebühren für Banken werden für 2016 auf 404 Mio. EUR festgesetzt. Davon entfallen 88,4 % auf die 129 bedeutenden Banken und 11,6 % auf die 3.299 weniger bedeutenden Banken. Die Gebührenbemessung für die jeweilige Bank wird anhand ihrer Bedeutung und ihres Risikoprofils unter Anwendung der von allen beaufsichtigten Banken zum 31. Dezember des Vorjahres gemeldeten Gebührenfaktoren bestimmt. Ihren Gebührenbescheid erhalten die Banken im Oktober 2016.

[ESMA, EZB – Mitteilung über abgeschlossene Kooperationsvereinbarung zum Informationsaustausch vom 8. Februar 2016](#)

Die Kooperation umfasst die Gebiete Statistik, Risikomanagement, Aufsicht, Marktinfrastrukturen und Regulierung. Darüber hinaus enthält sie Vereinbarungen zwischen der EZB, den nationalen Zentralbanken und Aufsichtsbehörden sowie der ESMA im Hinblick auf Zentralverwahrer, die an TARGET-2-Securities (T2S) teilnehmen. Letztere sind von den beteiligten Parteien noch zu unterzeichnen. Außerdem wird eine Mustervereinbarung zur Verfügung gestellt, die bilateral genutzt werden kann, um die Zusammenarbeit von nationalen Aufsichtsbehörden mit der EZB in Bezug auf Märkte für Finanzinstrumente zu begründen.

[ESMA – Erstes Konvergenzarbeitsprogramm 2016 zur Beaufsichtigung \(ESMA/2016/203\) vom 11. Februar 2016](#)

Das Programm konkretisiert die Aktivitäten und Ziele der ESMA, die eine stabile, effiziente und konsistente EU-Aufsicht unterstützen sollen. Danach bestehen die Prioritäten der ESMA u.a. in Vorbereitung einer stabilen, effizienten und konsistenten Umsetzung von MiFID II/MiFIR sowie deren Beaufsichtigung. Dies beinhaltet auch die Finalisierung der zugehörigen Daten- und IT-Infrastruktur. Darüber hinaus liegt der Fokus auf der Bereitstellung einer stabilen und konsistenten Beaufsichtigung von OTC-Derivatemärkten und dabei speziell den EU-CCPs.

[ESMA – Memorandum of Understanding \(MoU\) mit den Aufsichtsbehörden von Südkorea vom 15. März 2016](#)

Das MoU stellt eine Grundlage für die Anerkennung von zentralen Gegenparteien aus Südkorea nach Art. 25 EMIR dar.

[ESMA – Grundsätze zur Einbindung von Interessengruppen \(Stakeholder\) in Peer Reviews \(ESMA/2016/632\) vom 15. April 2016](#)

Etabliert werden sechs Prinzipien, die sich auf die Einbindung solcher Interessengruppen beziehen, auf die sich die Aufsichtsbehörden bei der Umsetzung von Regeln verlassen, sowie solche, die die Regeln umzusetzen haben. So wird z.B. festgelegt, dass nur Stakeholder eingebunden werden, die zumindest ein indirektes Interesse an den zu überprüfenden Regeln haben, oder dass Treffen mit Interessengruppen unter Einbindung der nationalen Aufsichtsbehörden zu erfolgen haben.

[EBA – Bericht über die Funktionsweise von Aufsichtskollegien in 2015 sowie Aktionsplan für 2016 vom 1. März 2016](#)

Untersucht wurde die Arbeit der Aufsichtskollegien nach CRR und BRRD, die diese gemessen an dem für 2015 aufgestellten Aktionsplan (siehe [Ausgabe 2/2015 der Financial Services News](#)) zu leisten hatten. Die EBA kommt zu dem Ergebnis, dass die für 2015 gesteckten Ziele in zufrieden stellendem Maß erreicht wurden. Allerdings besteht u.a. noch Verbesserungsbedarf beim Informationsaustausch, so haben z.B. 65 % der Kollegien den Mitgliedern der Aufsichtskollegien nicht alle wesentlichen Informationen über erfasste Kreditinstitute zur Verfügung gestellt. Der Aktionsplan 2016 besteht aus Zielen für die Aufsichtskollegien, aufsichtlichen Themen und dem Ansatz der EBA, die Aufsichtskollegien zu überwachen. Kernpunkte dabei sind u.a. die Pflege und Weiterentwicklung von schriftlichen Koordinations- und Kooperationsvereinbarungen, die Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle sowie die Besprechung von einzelnen Themen mit ausgewählten nationalen Aufsichtsbehörden.

[EBA – Veröffentlichung einer ersten Liste der anderen systemrelevanten Institute in der EU vom 25. April 2016](#)

Andere systemrelevante Institute (Other Systemically Important Institutions – O-SIIs) sind jene Institute, die zusätzlich zu den globalen systemrelevanten Instituten (G-SIIs) als systemisch relevant eingestuft werden. Die Institute wurden von den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden auf Basis der in den EBA-Guidelines 2014/10 (siehe [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#)) festgelegten Kriterien zur Aufnahme in die Liste an die EBA gemeldet. Dabei umfasst die Liste vorläufig 16 deutsche Institute, davon elf auf Basis einer Ermessensentscheidung der deutschen Aufsichtsbehörden. Der Entscheidungsfindungsprozess dauert in Deutschland allerdings noch an. In der Liste sind auch die zusätzlichen Kapitalpuffer (Final O-SII Buffer) für die betreffenden O-SIIs enthalten. Für die deutschen Institute beträgt dieser entweder 2 %, 1 % oder 0,5 %.

[Financial Stability Board \(FSB\) – Veröffentlichung des Arbeitsprogramms 2016 vom 27. Februar 2016](#)

Die Prioritäten seiner Arbeit sind: 1) Unterstützung der vollständigen und konsistenten Umsetzung der Reformprozesse bei gleichzeitiger Benennung von wesentlichen nicht beabsichtigten Konsequenzen, 2) Aufzeigen neuer Schwachstellen im Finanzsystem, einschließlich möglicher Risiken, die mit Finanzierungen über den Markt, Asset-Management-Aktivitäten, Wohlverhalten, Korrespondenzbanken und

Klimawandel einhergehen, und 3) Förderung einer robusten Finanzinfrastruktur u.a. mittels Bewertung der Grundsätze von zentralen Gegenparteien in Bezug auf deren Widerstandsfähigkeit.

[Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen/Weltbank – Leitlinien für die Anwendung der Grundsätze einer effektiven Bankenaufsicht im Hinblick auf die Regulierung und die Aufsicht von im Bereich der finanziellen Inklusion tätigen Instituten \(CPMI 144\) vom 5. April 2016](#)

Über das Konsultationspapier berichteten wir in der [Ausgabe 1/2016 der Financial Services News](#). Diesem gegenüber haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

[Deutsche Bundesbank – Pressemitteilung über die Bankstellenentwicklung im Jahr 2015 vom 13. April 2016](#)

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht die sog. Bankstellenentwicklung für das Jahr 2015, aus der u.a. hervorgeht, dass die Gesamtzahl der Kreditinstitute in Deutschland um 1,5 % gesunken ist, d.h. um 30, auf nunmehr 1.960 Institute. Demgegenüber entsprach der Rückgang im Vorjahr 1,9 %. Die Anzahl der inländischen Zweigstellen verringerte sich im Jahr 2015 weiter um 3,6 % nach 2,5 % im Jahr 2014. Der größte Rückgang ist dabei im Sparkassenbereich zu verzeichnen. Charakteristisch für alle Bankengruppen war die weiterhin abnehmende Auslandspräsenz deutscher Kreditinstitute. Wobei dies am stärksten im Ausland ansässige Tochterunternehmen mit einem Rückgang von ca. 8,5 % betraf. Des Weiteren wird festgehalten, dass mehr als zwei Drittel aller Auslandsfilialen sowie die Hälfte der Auslandstöchter hauptsächlich in den Ländern der EU angesiedelt sind.

XIV. Versicherungen

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung EU/2016/165 zu technischen Informationen in Form risikoloser Zinskurven vom 5. Februar 2016](#)

Die EU-Kommission hat mit der Durchführungsverordnung vom 5. Februar 2016 erstmals Zinskurven für verbindlich erklärt. Die Zinskurven müssen nach § 83 Abs. 1 VAG n.F. von den Versicherungsunternehmen, sofern diese von der EU-Kommission als Durchführungsrechtsakt erlassen werden, bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht verpflichtend angewandt werden. Die Durchführungsverordnung beinhaltet die risikofreie Zinskurve für die Berechnung der „best estimate“-Rückstellung, die grundlegenden Spreads für die Matching-Anpassung und für jeden maßgeblichen nationalen Versicherungsmarkt die einschlägige Volatilitätsanpassung. Die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA veröffentlicht seit Februar 2015 monatlich Zinskurven. Die am 13. Januar 2016 veröffentlichte Zinskurve wurde von der EU-Kommission als verbindlich für die Anwendung auf die Solvabilitätseröffnungsbilanz für Meldungen mit Stichtagen im 1. Quartal 2016 erklärt. Die Durchführungsverordnung wurde am 9. Februar 2016 im EU-Amtsblatt L 32/31ff. veröffentlicht und trat am Tag danach in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2016.

[EIOPA – Konsultationspapier zum Entwurf von Leitlinien über den Dialog zwischen Aufsichtsbehörde und Abschlussprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft \(EIOPA-CP-16/002\) vom 3. Februar 2016](#)

Nach Art. 12 Abs. 2 der Verordnung EU/537/2014 vom 16. April 2014 ist zwischen den Aufsichtsbehörden für Banken sowie Versicherungen und deren Abschlussprüfern bzw. den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein wirksamer Dialog einzurichten. Das von EIOPA veröffentlichte Konsultationspapier enthält die Entwürfe von Leitlinien zu Inhalt, Form und Frequenz des Dialogs sowie auszutauschenden Informationen. Die Konsultation endete am 28. April 2016.

[EIOPA – FAQ zur Offenlegung technischer Informationen hinsichtlich der risikolosen Zinskurve im Rahmen von Solvency II vom 5. Februar 2016](#)

Neben den risikolosen Zinskurven für 32 Währungen, den grundlegenden Spreads zur Ermittlung der Matching-Anpassung und der Volatilitätsanpassung für die einschlägigen risikolosen Zinskurven veröffentlichte die EIOPA auch die korrespondierende technische Dokumentation mit der zu Grunde liegenden Methodik und den verwendeten Daten sowie den gesamten Programmierquellcode der Zinskurven,

um den Versicherungsunternehmen eine Nachberechnung der zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Zinskurven zu ermöglichen.

[EIOPA – Bericht zu einem makroprudenziellen Ansatz und Aufsichtsinstrumenten im aktuellen Niedrigzinsumfeld unter Solvency II \(EIOPA-BoS-15/002\) vom 23. März 2016](#)

Die EIOPA hat im Rahmen des Berichts einen makroprudenziellen Ansatz im aktuellen Niedrigzinsumfeld diskutiert und dabei drei operative Ziele für die Aufsicht zur Gewährleistung der Finanzstabilität identifiziert, nämlich die Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Versicherungssektors, die Risikobegrenzung bei der Suche der Versicherer nach Rendite sowie die Vermeidung von prozyklischen Wirkungen. Jedem Ziel wurden aufsichtsrechtliche Instrumente im Rahmen von Solvency II zugeordnet. Kurzfristig empfiehlt die EIOPA eine intensivierte Überwachung und Analyse der aus dem Niedrigzinsumfeld resultierenden Risiken. Hierfür wird von der EIOPA eine Reihe von Indikatoren vorgeschlagen. Darüber hinaus sind nach Ansicht der EIOPA mittelfristig die Regelungen zur Sanierung und Abwicklung auf europäischer Ebene weiter zu harmonisieren.

[EIOPA – Vorbereitende Leitlinien von EIOPA zur Produktentwicklung veröffentlicht am 13. April 2016](#)

Die EIOPA hat in Vorbereitung zur Umsetzung von Art. 25 der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) vorbereitende Leitlinien zu den Aufsichts- und Lenkungsanforderungen an die Produktentwicklungsprozesse veröffentlicht. Gegenstand sind die Anforderungen an die Steuerung und Überwachung von Abläufen bei Entwicklung, Herstellung und dem Absatz von Produkten durch die Versicherungsunternehmen sowie Anforderungen an den Vertrieb. Die Leitlinien sollen Orientierung bieten und Aufsichtsbehörden und Marktteilnehmer bei der Umsetzung der Anforderungen im Rahmen des Produktentwicklungsprozesses unterstützen. So müssen Unternehmen den Zielmarkt, das heißt die Verbrauchergruppe, für die das Produkt konzipiert ist, identifizieren und das Produkt an die Interessen und Zielvorstellungen des Zielmarktes anpassen. Die BaFin möchte die Vorschriften zum Produktentwicklungsprozess erst anwenden, wenn die Versicherungsvertriebsrichtlinie in nationales Recht transformiert wurde.

[Bundesgesetzblatt – Neue Rechtsverordnungen auf Basis des neuen VAG vom 18. April 2016](#)

Die folgenden Rechtsverordnungen wurden auf Basis der Ermächtigungsgrundlagen im neuen VAG vom Bundesministerium der Finanzen jeweils einzeln erlassen:

- Sachverständigenprüfverordnung (SachPrüV)
- Versicherungs-Vergütungsverordnung (VersVergV)
- Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV)
- Anlageverordnung (AnlV)
- Aktuarverordnung (AktuarV)
- Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)
- Versicherungs-Meldeverordnung (VersMeldeV)
- Kapitalausstattungs-Verordnung (KapAusstV)
- Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) (SichLVFinV)
- Mindestzuführungsverordnung (MindZV)
- Finanzrückversicherungsverordnung (FinRVV)
- Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV)

Inhaltlich neu ist die Versicherungs-Meldeverordnung für die den Solvency-II-Berichtspflichten und den Meldepflichten für die Versicherungsstatistik der EZB auf Unternehmens- oder Gruppenebene unterliegenden Unternehmen. Die Verordnung beinhaltet Regelungen zur Art und Weise der Datenübermittlung, den Datenformaten und zur Datenqualität. Außerdem sind die Unternehmen verpflichtet, eine Kennziffer für deren Identifizierung zu verwenden. Auch die Berichtspflichten gegenüber der EZB werden spezifiziert.

Im Gegensatz zur Versicherungs-Meldeverordnung findet die Versicherungs-Vergütungsverordnung auf Solo-Ebene und die Vorgabe zum Höchstzinssatz für das Neugeschäft im Rahmen der Deckungsrückstellungs-Verordnung auf Unternehmen, die Solvency II unterliegen, keine Anwendung. Auch die Anlageverordnung findet nur noch auf kleine Versicherungsunternehmen sowie Pensions- und Sterbekassen unmittelbare Anwendung. Als materielle Änderung beziehen sich die Regelungen auf das Sicherungsvermögen, da das VAG inzwischen nur noch den Begriff des Sicherungsvermögens und nicht mehr den des gebundenen Vermögens kennt. Hinsichtlich der allgemeinen Anlagegrundsätze wird normiert, dass für kleine Versicherungsunternehmen und Sterbekassen der aus dem alten § 54 VAG hervorgegangene § 215 Abs. 1 VAG n.F. gilt, während Pensionskassen die dem „prudent person principle“ aus Solvency II entspringenden qualitativen Anlagevorschriften des § 124 VAG n.F. anzuwenden haben. Ansonsten haben Änderungen in der Anlageverordnung weitgehend redaktionellen Charakter und tragen u.a. dem Wegfall der europäischen Schaden- und Lebensversicherungsrichtlinien Rechnung.

Entsprechend dem neuen Solvabilitätsregime von Solvency II bezieht sich die Kapitalausstattungsverordnung weitgehend nur noch auf kleine Versicherungsunternehmen sowie Pensions- und Sterbekassen. Nur die Vorschriften des § 1 KapAusstV zur Mindestkapitalausstattung u.a. mit der Fixierung absoluter Kapitaluntergrenzen sind ausschließlich an die Solvency II unterliegenden Versicherungsunternehmen adressiert. Materiell bleiben die bisherigen Vorschriften zur Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen („Solvency I“) weitgehend erhalten. Bezüglich der Mindestzuführungsverordnung bleibt der Anwendungsbereich unverändert. Inhaltlich ergeben sich nur redaktionelle Änderungen.

In der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung wurden die bisherige Kalkulations- und Überschussverordnung zusammengefasst und weitgehend unverändert übernommen. Nur bei der Berechnung der Prämienanpassung wurde den Krankenversicherungsunternehmen die Möglichkeit eingeräumt, Effekte aus Beitragsänderungen, die aus der Anpassung des Rechnungszinses an das Niedrigzinsumfeld resultieren, zu strecken. In der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung werden die bisherigen pensionsfondsspezifischen Verordnungen zur Kapitalausstattung, Deckungsrückstellung, Mindestzuführung, Berichterstattung sowie die Pensionsfonds-Aktuarverordnung unverändert zusammengeführt.

Die Verordnungen wurden im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 18 vom 21. April 2016, S. 763ff. verkündet. Sie traten überwiegend am 22. April 2016 in Kraft. Die [BaFin](#) hat sich zu den Verordnungen auf ihrer Webseite geäußert.

[BaFin – Auslegungsentscheidung zu latenten Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II vom 22. Februar 2016](#)

Die Ermittlung der latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht erfolgt nach Art. 15 der delegierten Verordnung EU/2015/35. In diesem Zusammenhang erweist sich IAS 12 als einschlägig. Latente Steuern werden auf die Differenz zwischen Ansatz und Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht und der Steuerbilanz angesetzt. Nach der Auslegungsentscheidung der BaFin ist die Differenz aus der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht und der Steuerbilanz in voller Höhe als temporär i.S.d. IAS 12 zu betrachten. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht bemisst sich entsprechend der Auslegungsentscheidung nach Art. 76 bis 85 der Solvency-II-Rahmenrichtlinie einschließlich der Wechselwirkung zwischen Überschussbeteiligung und Neugeschäft und den Auswirkungen der Übergangsmaßnahmen nach den §§ 351 und 352 VAG. Des Weiteren werden die für die steuerliche Bewertung heranzuziehenden versicherungstechnischen Rückstellungen und das versicherungstechnische Fremdkapital in der Auslegungsentscheidung spezifiziert.

[BaFin – Nutzung der Übergangsmaßnahmen hinsichtlich der Rückstellungsbewertung im BaFin Journal März 2016](#)

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in Form der „best estimate“-Rückstellung erfolgt in der Solvabilitätsübersicht mittels der aktuellen risikolosen Zinskurve. Darüber hinaus ist der Wert der enthaltenen Finanzgarantien und Optionen bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen. Um eigenmittelreduzierende Effekte aus der Rückstellungsbewertung zu mindern, wurden die durch die BaFin zu genehmigenden Übergangsmaßnahmen zum risikofreien Zins (Art. 308c der Richtlinie 2014/51/EU bzw. § 351 VAG n.F.) und zu den versicherungstechnischen Rückstellungen (Art. 308d der Richtlinie 2014/51/EU bzw. § 352 VAG n.F.) in das Solvency-II-Regelwerk übernommen. Demnach kann alternativ für die risikolose Zinskurve oder die versicherungstechnischen Rückstellungen bis zum 1. Januar 2032 ein gleitender Übergang in Anspruch genommen werden. Hinsichtlich der Nutzung der Übergangsmaßnahmen für den deutschen Versicherungsmarkt liegt eine Auslegungsentscheidung der BaFin vom 2. Dezember 2015 vor.

Die BaFin hat im Zusammenhang mit der Genehmigung der Übergangsmaßnahmen festgestellt, dass bisher über 60 Genehmigungen zur Nutzung der Übergangsmaßnahmen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erteilt wurden. Dies betrifft vor allem Lebensversicherungsunternehmen. Ein Antrag auf Genehmigung von Übergangsmaßnahmen kann seit dem 1. April 2015 gestellt werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Übergangsregelungen nur auf den vor dem 1. Januar 2016 vorhandenen Versicherungsbestand anwendbar sind. Außerdem hat die BaFin angekündigt, die Versicherer, denen die Übergangsmaßnahmen genehmigt wurden, genau hinsichtlich deren Maßnahmen zur Aufbringung von Eigenmitteln oder zur Senkung des Risikoprofils zu beobachten, um die nachlassende Wirkung der Übergangsmaßnahmen zu kompensieren.

[BaFin – Validierungsregeln für aufsichtsrechtliches Solvency-II-Reporting im BaFin Journal April 2016](#)

Die von der EIOPA veröffentlichte Taxonomie für die quantitativen Solvency-II-Meldungen weist bei den anzuwendenden Validierungsregeln Abweichungen zwischen den verschiedenen Einstiegspunkten auf. Die BaFin empfiehlt daher, Meldungen vor der Einreichung mit beiden Einstiegspunkten zu testen.

[BaFin – Kapitalanlagestatistik für das vierte Quartal 2015](#)

Die BaFin hat Einzelangaben zu den Kapitalanlagen der Erstversicherungsunternehmen für das vierte Quartal 2015 publiziert.

Finanzaufsicht

Die fünfte Novellierung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) – Implikationen und Interpretationsspielräume im Bereich IT

Am 19. Februar 2016 hat die BaFin mit ihrer Konsultation 02/2016 den Entwurf einer neuen Fassung der MaRisk (MaRisk^{2016-E}) veröffentlicht.

Welche Änderungen ergeben sich durch diese und andere neue aufsichtsrechtliche Anforderungen in der IT? Wie lassen sich die mit dem Einsatz von IT verbundenen Risiken steuern? Hiermit sind unterschiedliche Diskussionspunkte und Klärungsbedarfe verbunden.

In den MaRisk^{2016-E} ergeben sich Änderungen in Bezug auf die IT, insbesondere in den Abschnitten AT 4.3.2 zu Risikosteuerungs- und -controllingprozessen für IT-Risiken, AT 4.3.4 zu Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten, AT 7.2 zu den durch Fachbereiche entwickelten Anwendungen (Individuelle Datenverarbeitung – „IDV“) sowie im Abschnitt AT 9 zu Auslagerung hinsichtlich bezogener Software und diesbezügliche fachliche Unterstützungsleistungen.

Neben den im Entwurf der MaRisk²⁰¹⁶ adressierten Änderungen ergeben sich auch neue Anforderungen an die IT aus der Prüfungspraxis, insbesondere durch die Auslegung bestehender Regelungen im Rahmen von Sonderprüfungen. Betroffen davon sind insbesondere die Themen IT-Strategie, IT-Risikomanagement/IT-Sicherheitsmanagement und IT-Governance. Die Aufsicht plant, diese Themen durch weitere Rundschreiben, den sog. „Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT“ (BAIT) zu konkretisieren. Diese sollen noch in diesem Jahr final veröffentlicht werden. Ein erstes Konsultationspapier (u.a. zur IT-Strategie) hat die Aufsicht einem kleinen Kreis von Institutsvertretern, Bankenverbänden und einigen Wirtschaftsprüfern zwecks Austausch zur Verfügung gestellt.

Ziel der geänderten Anforderungen an die IT ist eine Stärkung der Informationssicherheit, der IT-Organisation und Etablierung einer IT-Governance unter Berücksichtigung der wesentlichen Informationssicherheitsrisiken. Als Basis der Steuerung dieser IT-Kernbereiche fordert die Aufsicht eine mit der Geschäftsstrategie konsistente IT-Strategie. Dabei sind die Geschäftsstrategie und die IT-Strategie nicht mehr getrennt voneinander zu sehen. Vielmehr sollten sich diese wechselseitig beeinflussen.

Das erste vorläufige Konsultationspapier der BAIT stellt exemplarisch Inhalte der IT-Strategie vor. Danach ist die IT-Strategie zentrales Steuerungselement der IT. Sie soll neben strategischen Leitaussagen zu IT-Governance, zum IT-Risikomanagement sowie zum IT-Sicherheitsmanagement als wesentlichen Bestandteil Aussagen zur IT-Auslagerung bzw. zur strategischen Entwicklung des Dienstleisterportfolios mit IT-Bezug beinhalten.

Insgesamt führen die angestrebten aufsichtsrechtlichen Änderungen in der IT bei den Instituten zu kontroversen Diskussionen und finden u.a. wegen unklarer Formulierungen und Begrifflichkeiten sowie sich daraus ergebender weitreichender und kostspieliger Maßnahmen wenig Akzeptanz.

In dem Entwurf der MaRisk²⁰¹⁶ hat insbesondere der neue AT 9, Auslagerung, eine wesentliche Konkretisierung in Bezug auf die aufsichtsrechtliche Praxis mit IT-Bezug erfahren. Der zweite Absatz der Erläuterung zu Tz. 1 des AT 9 definiert, was als Auslagerung und nicht als sonstiger Fremdbezug von Leistungen anzusehen ist. Dieser Abschnitt wird u.a. von Institutsvertretern kritisch gesehen. Am Beispiel der Änderungen des AT 9 zeigen wir im Folgenden exemplarisch Diskussionspunkte auf.

Die Kernaussagen des neuen AT 9 lauten wie folgt:

- Nicht als sonstiger Fremdbezug, sondern als Auslagerung einzustufen sind vom Institut bezogene Software und diesbezügliche fachliche Unterstützungsleistungen, die zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken eingesetzt werden oder für die Durchführung von bankgeschäftlichen Aufgaben von wesentlicher Bedeutung sind



Christian Haas

Tel: +49-69-75695 6507
chaas@deloitte.de

(Kernbanksysteme), sofern sie individuell an die Bedürfnisse eines Instituts oder mehrerer Institute angepasst oder mit entsprechenden Dienstleistungen durch Dritte verbunden sind.

- Die Risikoanalyse ist nach einheitlichen Kriterien (instituts- und gruppenübergreifend) durchzuführen. Zudem sind Risiken und eine mögliche Risikokonzentration aus Weiterverlagerungen zu betrachten. Gruppeninterne Auslagerungen können risikomindernd in die Betrachtung gezogen werden, sofern ein einheitliches und umfassendes Risikomanagement auf Gruppenebene besteht.
- Bei Auslagerungen in Kernbank- oder Kontrollbereichen sind zur Sicherstellung einer angemessenen Steuerung der Auslagerung wesentliche Kenntnisse im Institut vorzuhalten.
- Für die unerwartete Beendigung des Auslagerungsverhältnisses sind Handlungsoptionen zu definieren.
- Für Weiterverlagerungen wurden die Anforderungen für die Durchführung von Vereinbarkeitsprüfungen konkretisiert.
- Ein zentrales Auslagerungsmanagement (Retained Organisation, insbesondere bei großen Instituten) ist zu etablieren.

Neben diesen Konkretisierungen der Anforderungen des AT 9 ergeben sich, insbesondere aus BT 3, erweiterte Berichtspflichten zur Auslagerung. Im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung des zentralen Auslagerungsmanagements ist bei wesentlichen Auslagerungen z.B. auf die Ergebnisse der Auswertung von Berichten des Auslagerungsunternehmens hinsichtlich der Einhaltung von vertraglichen Pflichten einzugehen.

Vor dem Hintergrund dieser Anpassungen ist vor allem die Konkretisierung des AT 9 Tz. 1 MaRisk^{2016-E} in Bezug auf die Abgrenzung der Auslagerung zum sonstigen Fremdbezug als interpretationsbedürftig und kritisch zu sehen. Dazu ergeben sich Fragestellungen vor allem im Hinblick auf:

- Bezogene Software: Nach aktueller Interpretation wird davon ausgegangen, dass die BaFin in Abgrenzung zu eigenentwickelter Software unter „bezogener Software“ sowohl den Kauf von Software (Standard-Software) als auch fremdentwickelte Software im Rahmen einer Werkleistung (Individual-Software) versteht. Vermutlich unerheblich dabei ist, ob es sich um eine komplette Entwicklung einer Software oder lediglich eine individuelle Programmierung auf Basis einer Standardsoftware wie MS Office handelt.
- Eingesetzte Software: Vorherrschend wird bei aktueller Auslegung davon ausgegangen, dass es sich hierbei um Software im produktiven Betrieb (also ab dem Zeitpunkt der Produktivsetzung) handelt. Zielsetzung der BaFin wäre demnach vor allem der Regelbetrieb. Die Phasen Entwicklung, Test oder Implementierung stünden demnach weniger im Fokus. Zudem sind diese bereits durch andere Regelungen der MaRisk – im Wesentlichen AT 7.2 Tz. 3 – abgedeckt. Ein faktisch bisher nicht adressiertes Risiko für die Phasen Entwicklung, Test oder Implementierung ergibt sich bei strenger Auslegung aus der vorhandenen Möglichkeit der Programmierung schadhafter Codes durch einen Dienstleister, da bisher nach gängiger Praxis im Wesentlichen nur auf die Funktionalitäten hin getestet wird. Gemäß AT 9 Tz. 7 wären daher z.B. die Anforderungen an die vertragliche Gestaltung zu berücksichtigen, was zu umfassenden Verschiebungen am Markt der Software-Anbieter und auch bei den klassischen Software-Consultants führen kann. Hierzu zählt z.B. das vertragliche Recht zur „[...] Herausgabe aussagekräftiger Informationen zu wesentlichen Annahmen und Parametern und zu Änderungen dieser Annahmen und Parameter [...]“ bei Software zur Risikosteuerung.
- Fachliche Unterstützungsleistung/entsprechende Dienstleistung durch Dritte: Fragen ergeben sich für die Erstellung von Vorgaben für die Softwareentwicklung, das Release-Management, die Erstellung von Fach- und DV-Konzepten sowie ein anlassbezogenes Customizing einer eingesetzten Software (bspw. zur Umsetzung neuer Anforderungen). Diese fachlichen Unterstützungsleistungen werden in der Regel von entsprechenden Software-Spezialisten einmalig erbracht. Auch ist davon auszugehen, dass die Unterstützung durch Dritte im laufenden Betrieb

ohne Übernahme der Verantwortung (z.B. fachliche Fehleranalyse, Unterstützung beim operativen Betrieb, Mitarbeit in fachlichen Linienprojekten) nicht als Auslagerung zu verstehen ist, da diese Leistungen in der Regel auf explizite Weisung der Bank erbracht werden (Personalbeistellung; Großprojektcharakter).

- Individuelle Anpassung: Demnach wäre klassisches Customizing, sprich das Implementieren einer Standardsoftware wie SAP, als individuelle Anpassung zu verstehen und entgegen der bisherigen Auslegung als Auslagerung zu klassifizieren.

Durch die vorgenannten Änderungen würde es zu einer deutlichen Erweiterung des bisherigen Auslagerungstatbestandes im Zusammenhang mit der Beschaffung und dem Einsatz von Software kommen. Die Qualifizierung von individualisierter Software als Auslagerungstatbestand führt dazu, dass auch eine vom Institut fremdbezogene, aber selbst betriebene Software als Auslagerung einzustufen ist, ohne dass allgemeine Auslagerungselemente vorliegen. Klassische Unterstützungsleistungen wie Entwicklungsleistungen und IT-Consulting werden nach dieser Formulierung als Auslagerungstätigkeiten qualifiziert, obwohl die sich daraus ergebenden Risiken vertraglich geregelt und an anderer Stelle inhaltlich gesteuert werden. Als Konsequenz ergibt sich ein unverhältnismäßiger und nicht nachvollziehbarer Aufwand, der dem Risikoprofil nicht gerecht wird.

Insgesamt lässt sich erkennen, dass für Risiken mit IT-Bezug eine Vielzahl neuer aufsichtsrechtlicher Anforderungen mit unklaren Begrifflichkeiten definiert werden, die nicht trennscharf voneinander abzugrenzen sind. Es wäre wünschenswert auch im Hinblick auf die Akzeptanz der Institute und für das Prüfungsvorgehen, dass eine Konkretisierung und Klarstellung der Begrifflichkeiten sowie klare Zuordnungen und Abgrenzungen der Themenbereiche mit IT-Bezug in den finalen Verlautbarungen (insbesondere MaRisk und BAIT) erfolgen.

Nach einer langen Vorlaufzeit hat die BaFin eine kurze Konsultationsfrist von knapp zwei Monaten eingeräumt. Es bleibt somit abzuwarten, inwieweit die Stellungnahmen, insbesondere zum AT 9, Berücksichtigung finden. Allerdings ist das Bestreben der Aufsicht, die IT stärker in die Gesamtbanksteuerung einzubinden, eindeutig erkennbar. Damit kommt auf die Institute nicht nur IT-technischer Umsetzungsbedarf zu, sondern auch die Anpassung ihrer Prozesse zur stärkeren Einbindung der IT insgesamt, z.B. auch im Rahmen der Risikosteuerung.

Einer für alle – Der neue Standardmessansatz für operationelle Risiken

Am 4. März 2016 hat der Baseler Ausschuss (BCBS) ein zweites Konsultationspapier (BCBS 355 oder CP2) zur Unterlegung operationeller Risiken veröffentlicht, zu dem bis zum 3. Juni 2016 Stellung genommen werden kann. Bereits im Oktober 2014 gab es hierzu eine erste Konsultation (BCBS 291 oder CP1), in deren Verlauf sich die Branche durchaus kritisch zu den Plänen des Baseler Ausschusses geäußert hatte. Die beiden Konsultationspapiere unterscheiden sich zunächst einmal in der Breite der Ansätze. Während das CP1 sich auf die Ablösung der bisherigen Standardansätze (BIA, TSA und ASA) fokussierte, geht der Baseler Ausschuss mit CP2 nun einen Schritt weiter: Zukünftig soll es nur noch einen einzigen Standardmessansatz (SMA) geben, der von allen Banken anzuwenden ist.

Ein Review der aktuellen internen Messverfahren (Ambitionierter Messansatz bzw. Advanced Measurement Approach, AMA) zeigte offenbar, dass sich, entgegen den ursprünglichen Erwartungen des Baseler Ausschusses, bisher kein überzeugender Best-Practice-Ansatz etabliert hat. Vor diesem Hintergrund erscheint es mit Blick auf eine angestrebte Vergleichbarkeit konsequent, den AMA aus dem Baseler Rahmenwerk zu entfernen. Im Laufe des Jahres will der Baseler Ausschuss weitere Details zur Zeitplanung für die Ablösung des AMA und die Einführung des SMA bekannt geben. Der nun vorgeschlagene SMA kombiniert Elemente der bisherigen Ansätze und wird im Wesentlichen aus zwei Parametern bestehen: dem **Business Indicator (BI)**, der von allen Instituten zu bestimmen ist, sowie dem **Internal Loss Multiplier**, der nur bei größeren Häusern zur Anwendung kommt.

Der BI lehnt sich an das Konzept der geltenden einfacheren Ansätze an und basiert im Wesentlichen auf GuV-Größen, die zukünftig aber zu drei Teilkomponenten verdichtet werden sollen: Einer Zinskomponente (Interest Leasing and Dividend Component, ILDC), einer Provisionskomponente (Service Component, SC) und einer Finanzkomponente (Financial Component, FC). Zurzeit wird die Kapitalunterlegung aus dem Drei-Jahres-Durchschnitt des Gesamtergebnisses ermittelt. Zukünftig soll der Durchschnittswert bereits je Inputgröße (z.B. Zinsaufwand oder Provisionsertrag) ermittelt werden. Während das geltende Recht eine Saldierung von Aufwand und Ertrag vorsieht, soll in Zukunft regelmäßig der Absolutbetrag der Differenz oder des Maximums aus Aufwand und Ertrag in die Indikatorermittlung einfließen, sodass eine teilkomponentenübergreifende Kompensation nicht möglich sein wird.

Die Aufteilung der Aufwendungen und Erträge auf einzelne Geschäftsbereiche soll hingegen, wie auch schon im CP1 vorgeschlagen, wegfallen.

Wesentliche Änderungen an der Zinskomponente im Vergleich zum geltenden Recht und zum CP1:

- Das Leasing-Ergebnis wird nun separat berücksichtigt (im CP1 ist es noch Teil des anderen operativen Ergebnisses), und zwar als Absolutbetrag des Saldos von Leasingaufwand und -ertrag. Dies adressiert einen der wesentlichen Kritikpunkte aus dem CP1, nach dem Aufwand und Ertrag summarisch in den Indikator eingehen sollten. Durch die nunmehr geplante Behandlung im CP2 ist das Leasing dem Kreditgeschäft gleichgestellt.
- Für Banken mit einer sehr hohen Zinsmarge (High Margin Banks) ergibt sich rechnerisch ein unangemessen konservativer BI. Für Zinsmargen über 3,5 Prozent wird daher eine Anpassung durchgeführt, die zu einem unterproportionalen Anstieg des BI führt. Dies entspricht der bisherigen Behandlung im Alternativen Standardansatz (ASA).

Wesentliche Änderungen an der Provisionskomponente im Vergleich zu geltendem Recht und zum CP1:

- Anstelle des Saldos aus Provisionsertrag und Provisionsaufwand (CP1) soll nun nur noch der größere der beiden Werte berücksichtigt werden. Dies adressiert einen wesentlichen Kritikpunkt am CP1: Wird nämlich lediglich der Saldo berücksichtigt, so benachteiligt dies Banken, die ihre eigenen Produkte vertreiben, gegenüber Banken, die Produkte von Dritten erwerben und weiterverkaufen. Im ersten Fall werden nur Erträge erfasst, denen GuV-seitig kein Aufwand gegenübersteht (hoher Indikatorwert), im zweiten Fall werden Erträge und Aufwände saldiert (niedriger Indikatorwert). Die operationellen Risiken dürften aber nach Auffassung des



Gerhard Dengl

Tel: +49 (0)69 75695 6457

gdengl@deloitte.de

Baseler Ausschusses in beiden Geschäftsmodellen ähnlich hoch sein, weswegen in CP2 nun die Berücksichtigung angepasst wird.

- Die in CP1 noch vorgeschlagene Regelung führt für Banken mit hohen Provisionserträgen im Vergleich zum gesamten BI zu einer unangemessen konservativen Kapitalanforderung. Um diesem Umstand zu begegnen, wird für „High Fee Banks“ (d.h. Banken, bei denen der Anteil der Provisionen mehr als 50 % des „unadjusted BI“ ausmacht) der BI so adjustiert, dass der Anteil der Provisionen, die 50 % des „unadjusted BI“ übersteigen, nur noch vermindert in die Berechnung des „adjusted BI“ eingehen.

Die Finanzkomponente reflektiert (wie bereits im CP1) das Finanzergebnis sowohl aus dem Handels- als auch aus dem Anlagebuch.

Der Baseler Ausschuss hält weiterhin an der Sichtweise fest, dass operationelle Verluste überproportional mit dem BI ansteigen, und schlägt deshalb vor, den sich ergebenden BI mit marginal ansteigenden Koeffizienten in eine „BI Component“ zu transformieren. Dazu wird der BI in fünf Größenklassen (Buckets) unterteilt, die jeweils mit ansteigenden Koeffizienten einhergehen.

Ein konzeptionelles Novum ist der **Internal Loss Multiplier** bzw. die „Loss Component“. Die Loss Component reflektiert die individuelle Verlusthistorie aus operationellen Risiken; sie stellt jeweils einen 10-Jahres-Durchschnitt dar aus den „gesamten operationellen Verlusten“, den „Verlusten größer als 10 Mio. EUR“ und den „Verlusten größer als 100 Mio. EUR“, auf welche verschiedene Gewichte angewendet werden. Der Internal Loss Multiplier wird über eine logarithmische Funktion ermittelt, sodass die Höhe des Multiplikators mit steigender Loss Component schwächer ansteigt. Eine entsprechende Auswirkungsstudie (Quantitative Impact Study, QIS) soll sicherstellen, dass die Kombination aus Verlustkomponente und BI adäquate Kapitalanforderungen nach sich zieht.

Die **Kapitalanforderungen** für operationelle Risiken ergeben sich in Abhängigkeit davon, ob der BI kleiner als 1 Mrd. EUR ist (Bucket 1) oder nicht (Buckets 2 bis 5). Im ersten Fall stellt die BI Component bereits die finale Kapitalanforderung dar (maximal 110 Mio. EUR). Dies ist als Erleichterung für kleinere Banken gedacht. Im zweiten Fall wird derjenige Teil der BI Component, der 110 Mio. EUR übersteigt, mit dem Internal Loss Multiplier multipliziert.

Abschätzungen der Kapitalanforderungen im Vergleich zwischen den jeweils aktuell genutzten Ansätzen und dem SMA sind ohne bankinterne Verlustdaten indes kaum vorzunehmen. Verlustereignisse mit jeweils über 10 bzw. über 100 Mio. EUR gehen höher gewichtet in den Multiplikator ein, sodass je nach Risikoprofil gerade für größere Banken Multiplikatoren größer als 1 realistisch sind. Durch diese Adjustierung kann sich – basierend auf der bankinternen Verlusthistorie – die Kapitalanforderung aus der BI Component schnell erhöhen. Andererseits ist theoretisch auch eine Verringerung möglich, denn der Multiplikator kann (eine entsprechende Verlusthistorie vorausgesetzt) bis auf Werte deutlich unter 0,6 sinken. Allein eine bankindividuelle Betrachtung ist daher aussagekräftig und vor dem Hintergrund der möglichen Auswirkungen auf die Kapitalanforderungen auch zu empfehlen.

Ein konkretes Zeitfenster für das finale Papier wurde vom BCBS noch nicht genannt. Der Baseler Ausschuss hat aber die grundsätzliche Absicht, die Überarbeitung der Eigenmittelanforderungen in allen Bereichen bis Ende 2016 abzuschließen. Dies betrifft neben dem SMA für operationelle Risiken insbesondere die Unterlegung der Kreditrisiken, während die Überarbeitung der Handelsbuchanforderungen („Fundamental Review of the Trading Book“, FRTB) im Frühjahr 2016 finalisiert wurde.

Kapitalmarktunion – Der erste Statusbericht

In der [Ausgabe 4/2015 der Financial Services News](#) hatten wir bereits über die Veröffentlichung des Aktionsplans der EU-Kommission zur Schaffung einer Kapitalmarktunion berichtet. In ihrem ersten Statusbericht aus April 2016 berichtet die EU-Kommission nun über den bisherigen Umsetzungsstand. Nach einer Kurzzusammenfassung der Eckpunkte der Kapitalmarktunion gibt der Artikel einen Überblick über den Statusbericht.

Die Idee der Kapitalmarktunion ist aus der Erkenntnis geboren, dass trotz der erheblichen Größe Europas die Kapitalmärkte vergleichsweise (z.B. den US-amerikanischen Kapitalmärkten gegenübergestellt) unterentwickelt und fragmentiert sind. Ferner hat u.a. die Finanzmarktkrise der EU-Kommission gezeigt, dass die Resistenz der europäischen Volkswirtschaften gegen wirtschaftliche Krisen gestärkt werden sollte.

Übergeordnetes Ziel der Kapitalmarktunion ist es, den freien Kapitalverkehr in Europa fokussiert zu fördern und zu harmonisieren. So sollen mehr Investitionen generiert und das Wachstum der europäischen Volkswirtschaften nachhaltig angekurbelt werden. Ferner sollen Finanzierung und Investitionsprojekte EU-weit besser verknüpft werden. Durch besser integrierte Finanzmärkte sollen auch die Auswirkungen von Schocks (wie die Finanzmarktkrise ab 2007) besser gemeinsam bewältigt werden können, um das Finanzsystem stabiler zu machen.

Der Aktionsplan sieht insbesondere mehr Unterstützung für kleine und mittelständische Unternehmen vor. Durch alternative Finanzierungsmöglichkeiten (Crowd Investment, Peer-to-Peer-Kredite etc.) sollen Start-ups mehr Förderungsmöglichkeiten geboten und kapitalsuchenden Unternehmen der Zugang zu öffentlichen Märkten erleichtert werden.

Neben dem Erschließen von Finanzierungsquellen außerhalb des klassischen Bankkredits sollen aber auch Möglichkeiten für Banken geschaffen werden, ihre Kapazitäten weiter auszubauen.

Auch institutionelle Anleger außerhalb des Bankensektors sollen durch verbesserte regulatorische Rahmenbedingungen zu langfristigen und nachhaltigen Investitionen in die finanzielle Infrastruktur animiert werden.

Schließlich soll auch das Anlagevertrauen von Kleinanlegern wiederhergestellt werden, etwa durch Verbesserungen in der Informationsbereitstellung und Beratung.

Die EU-Kommission gibt in ihrem Statusbericht einen Überblick über die Ereignisse im letzten halben Jahr:

- Als eine der ersten Maßnahmen war schon im September 2015 eine Initiative für eine neue Verbriefungsverordnung („Simple, Transparent and Standardised Securitisations“) durch die EU-Kommission angenommen worden. Die Initiative besteht aus zwei Vorschlägen. Der erste Vorschlag, der auf alle Verbriefungen Anwendung finden soll, befasst sich mit Sorgfaltspflichten, Selbstbehaltvorschriften und Transparenzpflichten sowie den Kriterien für STS-Verbriefungen. Der zweite Vorschlag (Änderung der CRR) sieht vor, die Kapitalanforderungen für eine Verbriefungsposition risikosensitiver zu machen. Hierzu wird nun die Stellungnahme des EU-Parlaments erwartet.
- Im April 2016 sind die neuen Kapitalanforderungen unter Solvency II für Erst- und Rückversicherer bezüglich Investitionen in Infrastrukturprojekte und Europäische Langfristige Investmentfonds (ELTIF) in Kraft getreten.
- Ein weiterer Regulierungsvorschlag durch die EU-Kommission, veröffentlicht im November 2015, betrifft die Modernisierung der Prospekttrichtlinie für die Kapitalbeschaffung durch europäische Unternehmen. Dabei soll durch eine Rationalisierung der gesetzlichen Zulassungsvor-



Philipp von Websky
Tel: +49 (0)211 8772 3867
pvonwebsky@deloitte.de

schriften für Emissionen unter gleichzeitiger Beibehaltung des Investorenschutzes eine nachhaltige Kostenreduktion für die Unternehmen erreicht werden.

- Nach der Veröffentlichung des Grünbuchs für Finanzdienstleistungen im Privatkundengeschäft im Dezember 2015 fand im März 2016 hierzu eine öffentliche Anhörung statt. Ziel ist es, gesetzliche Barrieren abzubauen und einen echten Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen im Privatsektor zu schaffen. Die zahlreichen Antworten von Marktteilnehmern werden aktuell durch die EU-Kommission ausgewertet.
- Im Bereich der durch den Aktionsplan angestrebten aufsichtsrechtlichen Konvergenz ist im Februar 2016 ein Arbeitsprogramm durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlicht worden. Gleichzeitig wurde ein ständiger Ausschuss gebildet, der bereits einen Peer Review zur Nachhaltigkeit der EU-Richtlinie Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) veröffentlicht hat.
- Ferner wurde durch die EU-Kommission am 23. März 2016 eine Konsultation zum Thema Restrukturierung und Insolvenz eingeleitet. Die Konsultation läuft bis zum 14. Juni 2016. Ein erstes „Stakeholder-Forum“ für Unternehmensinsolvenz hat am 7. April 2016 stattgefunden, weitere Foren sind zurzeit in der Planung.
- Der vom 30. November 2015 bis zum 31. Januar 2016 durchgeführte Call for Evidence zu den Auswirkungen der Finanzreformen ist durch die EU-Kommission ausgewertet worden. Die Antworten der Teilnehmer beziehen sich auf drei wesentliche Themengebiete: eine unzureichende Verhältnismäßigkeit der Legislative, negative Auswirkungen auf die verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten für die Wirtschaft und hohe regulatorische Bürden aufgrund unerwarteter Inkonsistenzen der Reformen. Die EU-Kommission kündigte eine weitere zeitnahe öffentliche Anhörung zu dem Thema an.
- Als Teil der Bemühungen, neue Formen der Finanzierung in Europa zu fördern, sind mehrere Maßnahmen zur Stärkung der Entwicklung von Investitionen durch sog. Business Angels durchgeführt worden. U.a. wurde im Oktober 2015 durch den Europäischen Investitionsfonds zur Interessenbekundung im Hinblick auf Pilot-Projekte mit Business Angels als Co-Investoren aufgerufen.

Die ersten Maßnahmen zur Harmonisierung der europäischen Kapitalmärkte und Beseitigung von gesetzlichen Hindernissen sind also auf europäischer Ebene in Angriff genommen worden. Nach wie vor stellt die Kapitalmarktunion jedoch ein Mammutprojekt dar, in dem noch viele Hürden zu nehmen sind, bevor absehbar ist, dass die Ziele erreicht werden.

Geldwäscheprävention

EU-Kommission veröffentlicht Vorschläge zur Änderung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie

Am 2. Februar 2016 hat die EU-Kommission einen Aktionsplan für ein intensiveres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung vorgelegt. Das vorgeschlagene Maßnahmenpaket umfasst auch Änderungen an der erst im Vorjahr nach langwierigen Verhandlungen beschlossenen vierten EU-Geldwäscherichtlinie.

Im Einzelnen werden Verschärfungen der Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Hochrisikoländern, virtuellen Währungen und Prepaid-Karten angeregt. Daneben geht es um eine verbesserte behördliche Kooperation innerhalb der Europäischen Union, u.a. im Hinblick auf einen zentralisierten Zugriff auf Kontoinformationen, die auf nationaler Ebene erhoben werden.

Darüber hinaus wird eine Verkürzung der ursprünglich zweijährigen Frist für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht angestrebt. Nach gegenwärtiger Rechtslage sollen die Regelungen der vierten EU-Geldwäscherichtlinie erst im Juni 2017 wirksam werden. Nunmehr wirkt die EU-Kommission auf eine Umsetzung noch im Laufe des Jahres 2016 hin.

Dem Aktionsplan müssen EU-Parlament und Rat zustimmen. Die beschleunigte Umsetzung erfordert auch Einvernehmen mit den nationalen Gesetzgebern. Sollte sich die EU-Kommission mit ihren Vorschlägen durchsetzen, müssten Banken bei ihren Umsetzungsprojekten nicht nur die inhaltlichen Modifikationen an der Richtlinie berücksichtigen, sondern insbesondere auch den verkürzten Umsetzungszeitraum.

Auswirkungen des Zahlungskontengesetzes auf die Geldwäscheprävention

In Umsetzung der EU-Zahlungskontenrichtlinie hat der deutsche Gesetzgeber das Zahlungskontengesetz (ZKG) verabschiedet, das am 18. April 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde.

Einen Kernpunkt der neuen Bestimmungen stellt die Verpflichtung dar, für Verbraucher auf Antrag ein sog. Basiskonto zu eröffnen. Diese Verpflichtung betrifft nicht nur öffentlich-rechtliche Sparkassen, sondern jedes Institut, das Zahlungskonten für Verbraucher anbietet.

Ein Basiskonto ist auf Guthabenbasis zu führen und umfasst grundlegende Zahlungsfunktionen, etwa die Ausführung von Überweisungen und Lastschriften. Jedem Verbraucher, einschließlich Asylsuchenden und Wohnungslosen, wird durch das Zahlungskontengesetz ein gesetzlicher Anspruch auf Eröffnung eines derartigen Kontos eingeräumt. Ablehnungsgründe zur Kontoeröffnung sind eng gefasst. Hierzu zählt insbesondere der Fall, dass der Antragsteller bereits über eine Kontoverbindung bei einem in Deutschland ansässigen Institut verfügt.

Im Zusammenhang mit dem Zahlungskontengesetz ergeben sich auch Änderungen im Hinblick auf geldwäscherechtliche Identifizierungspflichten. Nach bisheriger Rechtslage hatten Institute zur Feststellung der Identität ihrer Vertragspartner u.a. deren Anschrift zu erheben (§ 4 Abs. 3 GwG). Da zu den Vertragspartnern nunmehr auch Wohnungslose gehören können, wurde diese Bestimmung neugefasst: Anstelle einer Wohnanschrift reicht die Angabe einer Anschrift, unter der der Vertragspartner postalisch erreichbar ist.

Gem. § 4 Abs. 4 GwG ist zur Überprüfung der Identität von natürlichen Personen ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis erforderlich. Da Personen aus dem Kreis der für ein Basiskonto Berechtigten teilweise nicht in der Lage sein werden, ihre Identität in dieser Form nachzuweisen, soll u.a. von der Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 4 S. 2 GwG Gebrauch gemacht werden, wonach vom Bundesministerium des Inneren neben Pass oder Personalausweis zusätzliche Dokumente bestimmt werden können, die zur Identitätsüberprüfung anerkannt werden. Die BaFin hatte hierzu im August 2015 Übergangsregelungen erlassen (Stichwort „Flüchtlingskonten“).



Thomas Kurth

Tel: +49 (0)30 25468 377
tkurth@deloitte.de

Steuern

Eckpunkte und Auswirkungen der zukünftigen Investmentbesteuerung

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG) hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 22. April 2016 seine Stellungnahme verabschiedet. Erwartungsgemäß fordert der Bundesrat keine konzeptionellen Anpassungen, sondern begrüßt die Reformpläne und schlägt lediglich einige Änderungen und Prüfungen vor. Zu der Stellungnahme des Bundesrates hat das Bundeskabinett am 4. Mai 2016 die Gegenäußerung der Bundesregierung verabschiedet und das Gesetzgebungsverfahren könnte noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden.

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich wird gegenüber dem aktuellen Investmentsteuergesetz wesentlich erweitert. In Zukunft werden sämtliche Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB), d.h. Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sowie Alternative Investmentfonds (AIF), dem Investmentsteuergesetz unterworfen. Die Ausnahmen des KAGB werden hierbei weitgehend berücksichtigt. Darüber hinaus kennt das Investmentsteuergesetz zukünftig sog. fiktive Investmentfonds, die ebenfalls in den Anwendungsbereich einbezogen werden. Für Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft ist der Anwendungsbereich hingegen nur eröffnet, wenn es sich um OGAW oder um Altersvorsorgevermögensfonds handelt. Sondervermögen und vergleichbare ausländische Rechtsformen gelten hierbei nicht als Personengesellschaften.

Investmentfonds

Den Kern der Reform stellt die Abkehr vom eingeschränkten Transparenzprinzip bei Investmentfonds dar. Während der Anleger in einem Investmentfonds bisher grundsätzlich so besteuert wird, als wäre er wie ein Direktanleger unmittelbar und ohne Zwischenschaltung des Investmentfonds in die zugrunde liegenden Anlagegegenstände investiert, sehen die Reformpläne zukünftig eine Besteuerung auf der Basis des Trennungsprinzips vor. Danach sind deutsche und ausländische Investmentfonds partiell, d.h. insbesondere mit deutschen Dividenden und Mieten sowie Gewinnen aus der Veräußerung von in Deutschland gelegenen Immobilien körperschaftsteuerpflichtig, wobei eine Steuerbefreiung nur bei Beteiligung bestimmter Anleger zur Anwendung gelangen kann.

Darüber hinaus findet eine Besteuerung auf Anlegerebene dergestalt statt, dass Ausschüttungen, eine sog. Vorabpauschale sowie der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung von Investmentanteilen steuerpflichtig sind. In allen drei Fällen kann bei Aktien-, Misch- und Immobilienfonds eine Teilfreistellung zur Anwendung gelangen.

Spezial-Investmentfonds

Ein Spezial-Investmentfonds ist nach dem InvStRefG ein Investmentfonds, der die Voraussetzungen für die Gewerbesteuerbefreiung erfüllt. Danach muss der objektive Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung der Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger beschränkt sein und die Vermögensgegenstände dürfen nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet werden. Darüber hinaus darf der Spezial-Investmentfonds nicht wesentlich gegen bestimmte Anlagebestimmungen verstoßen, die im Grundsatz dem heutigen Kriterienkatalog des § 1 Abs. 1b S. 2 InvStG entsprechen. Grundsätzlich sind Spezial-Investmentfonds auch partiell körperschaftsteuerpflichtig. Dies kann allerdings durch Ausübung einer sog. Transparenzoption vermieden werden.

Wie bisher versteuern die Anleger nach dem jeweils für sie geltenden Recht die ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge sowie die Gewinne bzw. Verluste aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen.



Alexander Wenzel

Tel: +49 (0)69 75695 6111
alwenzel@deloitte.de



Stefan Dluhosch

Tel: +49 (0)40 32080 4448
sdluhosch@deloitte.de

Übergangsvorschriften

Die neue Besteuerungssystematik soll ab dem 1. Januar 2018 anwendbar sein. Anteile an Investmentfonds, an Kapital-Investitionsgesellschaften oder an Anlagevehikeln, die zum 1. Januar 2018 erstmals in den Anwendungsbereich des neuen InvStG fallen, gelten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft. Der Gewinn bzw. Verlust ist erst in dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem die Anteile tatsächlich veräußert werden. Bei Investmentanteilen im Privatvermögen, die vor Einführung der Abgeltungsteuer erworben wurden, sind die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetretenen Wertveränderungen steuerfrei. Die ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen sind hingegen steuerpflichtig, soweit der Veräußerungsgewinn einen Freibetrag in Höhe von 100.000 EUR übersteigt.

Auswirkungen der Investmentsteuerreform

Die Reform des Investmentsteuergesetzes wird durch die Adjustierung des Anwendungsbereichs dazu führen, dass für eine Vielzahl von Investmentvehikeln neue steuerliche Regelungen geschaffen werden. Für die Kapitalverwaltungsgesellschaften besteht daher ein dringender Handlungsbedarf zur Überprüfung der von ihnen angebotenen Anlageprodukte.

Anleger sollten ihre Vermögensanlagen dahingehend analysieren, ob diese aus steuerlicher Sicht noch die für sie optimale Asset Allokation abbilden. Insbesondere Versicherungsunternehmen als eine der größten Anlegergruppen werden ihre Anlagen in Investmentfonds einer Überprüfung unterziehen müssen. Neben der ungünstigen Entwicklung auf den Anleihemärkten und der durch die EZB forcierten Nullzinspolitik können etwaige steuerliche Nachteile durch die angestrebte Reform zu weiteren Performanceverlusten führen.

Für Kapitalverwaltungsgesellschaften, depotführende Banken sowie Verwahrstellen wird sich der Fokus auf die aufgrund der Reform notwendig werdenden Anpassungen der IT-Systeme richten. Insbesondere gilt es, die neuen Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug systemseitig umzusetzen sowie die Kapitalertragsteuer aktiv zu managen. Dies bedarf einer frühzeitigen Planung, der Entwicklung von Prozessen sowie deren Implementierung.

Bisher ist die IT-Landschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaften im Bereich der Buchhaltung und der dort angeschlossenen steuerlichen Module vornehmlich auf das eingeschränkte Transparenzprinzip ausgerichtet. Dabei gibt es keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem Investmentfonds und dem Spezial-Investmentfonds. Bei der Abbildung der steuerlichen Sachverhalte sind für beide Kategorien nahezu identische Vorgehensweisen und Abläufe implementiert. In Zukunft gilt es, hier zweigleisig zu fahren. So sind die IT-Systeme sowohl auf die gesetzlichen Änderungen bei den Spezialfonds anzupassen als auch das neue Besteuerungsregime bei den Investmentfonds abzubilden (Veranlagungsverfahren). Es ist davon auszugehen, dass dies zu einem beachtlichen Aufwand führen wird. Umso wichtiger ist es, die Weichen hierfür möglichst frühzeitig zu stellen.

Des Weiteren sind vor allem auch die mit steuerlichen Aufgaben betrauten sowie im Vertrieb tätigen Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaften mit den Reformplänen vertraut zu machen. Für Letztere gilt es, die Reform aktiv gegenüber den Anlegern zu kommunizieren, um Mittelabflüsse zu vermeiden und die Anleger von den Vorteilen der Investmentfondsanlage trotz der anstehenden Reform zu überzeugen.

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Themennachmittag Banken

Bank-Themen an sieben Deloitte-Standorten

„Die Gläserne Bank – Risikokennzahlen und Offenlegung“

Düsseldorf: 30. Mai 2016 (16:00 – 19:00 Uhr); Schwannstraße 6

Stuttgart: 2. Juni 2016 (16:00 – 19:00 Uhr); Löffelstraße 42

Hannover: 14. Juni 2016 (11:00 – 14:00 Uhr); Haus am Aegi, Aegidientorplatz 2a

München: 15. Juni 2016 (16:00 – 19:00 Uhr); Rosenheimer Platz 4

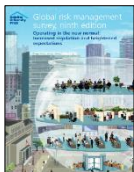
Frankfurt: 22. Juni 2016 (16:00 – 19:00 Uhr); Franklinstraße 50

Berlin: 23. Juni 2016 (16:00 – 19:00 Uhr); Augsburger Straße 41 (Sofitel Berlin Kurfürstendamm)

Hamburg: 30. Juni 2016 (16:00 – 19:00 Uhr); Dammtorstraße 12

Kontakt: Renate Bryant, Tel. +49 (0) 69 97137 380

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



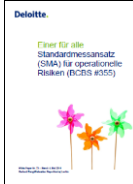
Global Risk Management Survey, ninth edition
Operating in the new normal - Increased regulation and heightened expectations



Looking forward
The future of the SSM and banking in the Eurozone



White Paper No. 72
Die zweite Konsultation zum neuen Kreditrisiko-Standardansatz – Due Diligence für externe Ratings



White Paper No. 73
Einer für alle – Standardmessansatz (SMA) für operationelle Risiken (BCBS #355)

Vorangegangene White Paper finden Sie [hier](#). Nach Redaktionsschluss veröffentlichte White Paper [hier](#).



Investment Management Compliance Framework
[Link](#)



Schaubild SREP
Schaubild
[Link](#)



MaRisk für Banken
Schaubild
[Link](#)

Weitere Details zu ausgewählten **aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene** stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema **IAS PLUS** finden Sie [hier](#).

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Sie können sich aber auch gerne an unsere Ansprechpartner wenden, wenn Sie Anregungen zur Gestaltung oder inhaltlichen Aufbereitung des Newsletters für uns haben.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 (0)211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Angelika Hülsen
Tel: +49 (0)69 75695 6382
ahuelssen@deloitte.de

Redaktionsschluss: 10.05.2016, 12 Uhr

Stand 05/2016

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.